



## **Bericht der Kommission**

**zur Erstattung eines Vorschla-  
ges für die Erstellung einer**

**„Einkommenspyramide“**

**für Politiker in Bund, Ländern,  
Gemeinden und  
Selbstverwaltungskörpern**

**gemäß der Entschliebung des  
Nationalrates vom 9. Juli 1996  
[E 15 NR/XX. GP]**

**Bericht der Kommission**

**zur Erstattung eines Vorschlages für die Erstellung einer  
„Einkommenspyramide“**

**für Politiker in Bund, Ländern, Gemeinden und  
Selbstverwaltungskörpern**

**gemäß der EntschlieÙung des Nationalrates vom 9. Juli 1996  
[E 15 NR/XX. GP]**

Impressum

Herausgeber:	Rechnungshof 1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
Layout, Satz und Grafik:	Leo/Zemann
Druck:	Rechnungshof
Herausgegeben:	Wien, im Dezember 1996

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Die Kommission spricht ihren Dank aus</b>	<b>1</b>
<b>I</b>	<b>Der Auftrag an die Kommission</b>	<b>2</b>
<b>II</b>	<b>Ablauf der Tätigkeit der Kommission</b>	<b>8</b>
<b>III</b>	<b>Iststandserhebung</b>	<b>9</b>
<b>IV</b>	<b>Privilegien der Politiker</b>	<b>14</b>
<b>V</b>	<b>Änderungsbedarf</b>	<b>15</b>
<b>VI</b>	<b>Bewertungskriterien für politische Funktionen</b>	<b>16</b>
<b>VII</b>	<b>System der „Einkommenspyramide für Politiker“</b>	<b>19</b>
<b>VIII</b>	<b>Anwendung des Systems der „Einkommenspyramide“ (Varianten)</b>	<b>34</b>
<b>IX</b>	<b>Vorschlag der Kommission für die Bezüge der Politiker i.e.S.</b>	<b>53</b>
<b>X</b>	<b>Vorschlag der Kommission für die Bezüge der Politiker i.w.S.</b>	<b>60</b>
<b>XI</b>	<b>Vorschlag der Kommission für die Einkünfte von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern in Unternehmen, die der Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes unterliegen</b>	<b>62</b>
<b>XII</b>	<b>Vorschlag der Kommission für die Bezüge der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes</b>	<b>66</b>
<b>XIII</b>	<b>Bundespräsident</b>	<b>68</b>
<b>XIV</b>	<b>Präsident des Rechnungshofes</b>	<b>69</b>
<b>XV</b>	<b>Grundsatz eines einzigen Bezuges</b>	<b>70</b>
<b>XVI</b>	<b>Prinzip der Obergrenze</b>	<b>71</b>
<b>XVII</b>	<b>Entfall von Vorrückungen</b>	<b>72</b>
<b>XVIII</b>	<b>Anpassung der Bezüge</b>	<b>73</b>
<b>XIX</b>	<b>Abschaffung arbeitsloser Einkommen</b>	<b>76</b>
<b>XX</b>	<b>Kostenersätze</b>	<b>77</b>
<b>XXI</b>	<b>Amtswohnung</b>	<b>79</b>
<b>XXII</b>	<b>Dienstwagen</b>	<b>80</b>
<b>XXIII</b>	<b>Vorschlag der Kommission für die Pensionen der Politiker</b>	<b>82</b>
<b>XXIV</b>	<b>Vorschlag der Kommission für die Abfertigung der Politiker</b>	<b>85</b>
<b>XXV</b>	<b>Kollisionsnormen für das Zusammentreffen mehrerer Bezüge bzw Pensionen</b>	<b>86</b>
<b>XXVI</b>	<b>Vom Auftrag an die Kommission nicht erfaßte Politiker</b>	<b>90</b>
<b>XXVII</b>	<b>Erwerbs- und Berufsverbote</b>	<b>91</b>
<b>XXVIII</b>	<b>Parteisteuer</b>	<b>92</b>
<b>XXIX</b>	<b>Übergangsregelungen</b>	<b>94</b>
<b>XXX</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>95</b>
<b>Beilage</b>		
<b>Teil A</b>	<b>Bezüge der Politiker</b>	
<b>Teil B</b>	<b>Vergleich Bundes- und Landesbezügegesetze</b>	
<b>Teil C</b>	<b>Jährliche Funktionsgebühren der Funktionäre der Sozialversicherungsträger</b>	

## **Die Kommission spricht ihren Dank aus**

Die Kommission hat den ihr erteilten Auftrag zeitgerecht erfüllt. Sie ist sich dessen bewußt, daß dies sowie überhaupt die Bewältigung der ihr gestellten umfangreichen Aufgabe nur möglich war, weil ihr von vielen Seiten formell und informell Unterstützung zuteil wurde.

Die Mitglieder der Kommission danken daher all jenen, die ihre Arbeit — durch Zurverfügungstellung erbetener Unterlagen und Erteilung von Auskünften — tatkräftig gefördert haben, insbesondere den beigezogenen Experten Mag Alfons Röhrenbacher, Magistratsdirektor Ing Dr Josef Riedl, Stadtdirektor Regierungsrat Herbert Chromy, Rätin Dr Anita Pleyer und Parlamentsrat Dr Klaus Hajek, den beiden letzteren auch für die zur Verfügung gestellten, eigens für die Kommission erarbeiteten Unterlagen, von denen die umfangreiche, von Rätin Dr Pleyer zusammengestellte Kompilation der bezugsrechtlichen Situation im Bereich des Bundes und der Länder auch in der Beilage als Teil B der Iststandserhebung dem Bericht angeschlossen ist.

Darüber hinaus sei auch all jenen gedankt, die die Kommission bzw ihre Mitglieder mit sachdienlichen Informationen versorgten und damit zum Gelingen des Unterfangens beitrugen, jedoch ungenannt bleiben wollen.

Schließlich gilt der Dank den zahlreichen Bediensteten des Rechnungshofes, die nicht nur die Tätigkeit der Kommission in technischer und administrativer Hinsicht begleitend unterstützten, sondern auch entscheidend zur Informationsbeschaffung und –aufbereitung beitrugen und diese Mehrarbeit neben der ihnen aufgetragenen Prüfungs- bzw sonstigen Rechnungshoftätigkeit im Bewußtsein, damit einem Anliegen des Nationalrates zu entsprechen, bereitwilligst auf sich genommen haben.

## Der Auftrag an die Kommission

Aus Anlaß der Verabschiedung des Bezügereformgesetzes, BGBl Nr 392/1996, faßte der Nationalrat am 9. Juli 1996 eine EntschlieÙung betreffend „Einkommenspyramide für Politiker“, E 15–NR/XX. GP, mit folgendem Wortlaut:

„Der Nationalrat geht davon aus, daß bis Ende 1996 eine Einkommenspyramide für Politiker in Bund, Ländern, Gemeinden und Selbstverwaltungskörpern geschaffen wird, die auf die Verantwortung des einzelnen Funktionsträgers abstellt. Dabei sollen für die obgenannten Bereiche Obergrenzen festgelegt werden, während Kollisionsnormen für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Einkommen von Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, vorzusehen sind. Die Einkommenspyramide soll dabei auf der Grundlage eines Vorschlages einer unabhängigen Expertengruppe, bestehend aus Wirtschaftstreuhändern, Personalberatern, Beamten des Rechnungshofes und weiteren einschlägig tätigen Personen erstellt werden, wobei von dieser Expertengruppe die Einkommen aus der politischen Tätigkeit umfassend zu analysieren und konkrete Reformvorschläge zu erstatten sind. Diese Obergrenzen und Kollisionsnormen sollen bis Jahresende in einem Bundesgesetz festgelegt werden, das der Zweidrittelmehrheit im Nationalrat und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

Die Präsidialkonferenz des Nationalrates befaßte sich in ihrer Sitzung vom 5. September 1996 mit dieser EntschlieÙung und erzielte Konsens darüber, daß die in dieser EntschlieÙung angesprochene unabhängige Kommission aus folgenden Persönlichkeiten zusammengesetzt werden solle:

- dem Präsidenten des Rechnungshofes
- einer vom Präsidenten des Nationalrates vorgeschlagenen Persönlichkeit
- einer vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes vorgeschlagenen Persönlichkeit
- einem vom Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vorgeschlagenen Wirtschaftstreuhänder
- einem vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer vorgeschlagenen Rechtsanwalt
- einem vom Vorsitzenden der Rektorenkonferenz vorgeschlagenen, mit einschlägigen Sachkenntnissen ausgestatteten Wissenschaftler
- einem vom Präsidenten des Fachverbandes Unternehmensberatung und Datenverarbeitung der Wirtschaftskammer Österreich vorgeschlagenen Personalberater mit einschlägiger Erfahrung.

Außerdem wurde in der Präsidialkonferenz Übereinkommen darüber erzielt, daß dieser Kommission weitere Sachverständige in beratender Funktion bzw als Auskunftspersonen zur Verfügung stehen sollen, wobei der Präsidialkonferenz insbesondere unerläßlich erschien, daß ein vom Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz namhaft zu machender Vertreter der Länder, weiters ein den Bereich der Städte und Gemeinden abdeckender Experte, ferner je ein Experte aus der Personalsektion des Bundeskanzleramtes und der Parlamentsdirektion beizuziehen wären.

Über das Ergebnis der Beratungen der Präsidialkonferenz setzte der Präsident des Nationalrates den Präsidenten des Rechnungshofes mit Schreiben vom 5. September 1996 in Kenntnis.

In Fortsetzung ihrer Beratungen vom 5. September 1996 legte die Präsidialkonferenz am 13. September 1996 das Mandat für die Expertengruppe (Kommission) fest, worüber der Präsident des Nationalrates dem Präsidenten des Rechnungshofes am 16. September 1996 folgende Mitteilung zukommen ließ:

## **1. Die Expertengruppe soll sich wie folgt zusammensetzen:**

### **Vorsitzender:**

Präsident des Rechnungshofes Dr Franz Fiedler

### **Weitere Mitglieder:**

- **Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes**  
**ao Univ-Prof Dr Gabriele Kucsko-Stadlmayer**  
(nominiert vom Präsidenten des Nationalrates)
- **Senatspräsident Dr Heribert Knell**  
(nominiert vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes)
- **Präsident Mag Klaus Hübner**  
(Kammer der Wirtschaftstrehänder)
- **Präsident Rechtsanwalt Dr Klaus Hoffmann**  
(Rechtsanwaltskammer)
- **Rektor Univ-Prof Dr Christian Smekal**  
(nominiert vom Vorsitzenden der Rektorenkonferenz)
- **Dr Manfred Wieringer**  
(nominiert vom Präsidenten des Fachverbandes Unternehmensberatung und Datenverarbeitung der Wirtschaftskammer Österreich).

## **2. Arbeitsgrundlage der Kommission**

Arbeitsgrundlage der Kommission ist die EntschlieÙung des Nationalrates vom 9. Juli 1996 betreffend „Einkommenspyramide für Politiker“.

## **3. In der Präsidialkonferenz wurden in diesem Zusammenhang darüber hinaus folgende Überlegungen angestellt:**

- a) Die Arbeit der Kommission soll auch die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Unternehmungen auf Bundesebene sowie auf Landesebene und allenfalls Gemeindeebene einbeziehen. Aufgrund der großen Zahl und unterschiedlichen Bedeutung dieser Unternehmungen soll es der Kommission selbst überlassen bleiben, sachgerechte Regelungen vorzuschlagen bzw eine sachgerechte Auswahl zu treffen, wobei aber darin Unternehmungen, wie zB die Oesterreichische Nationalbank, jedenfalls enthalten sein müssen.
- b) Die Kommission soll in ihrem Bericht auch Vorschläge für Regelungen beim Zusammentreffen von Bezügen aus mehreren politischen Funktionen sowie Vorstellungen für die laufende Anpassung der von der Regelung erfaßten Bezüge und schließlich Vorschläge für allfällige Erwerbs- und Berufsverbote erarbeiten.
- c) Im übrigen bestand in der Präsidialkonferenz Einvernehmen, daß es den einzelnen Parlamentsfraktionen freistehe, dem Vorsitzenden der Kommission Unterlagen zu übermitteln oder spezifische Wünsche zu formulieren, ohne damit jedoch den in der EntschlieÙung des Nationalrates formulierten Auftrag abzuändern.

Ferner informierte der Präsident des Nationalrates in diesem Schreiben den Präsidenten des Rechnungshofes über das Ersuchen der Präsidialkonferenz, daß die Kommission ihre Arbeit so rasch wie möglich in Angriff nehmen und durchführen bzw abschließen möge.

Ein bestimmter Termin für den Abschluß ihrer Arbeiten wurde der Kommission in dem ihr am 13. September 1996 erteilten Mandat nicht vorgegeben, desgleichen auch kein Auftrag zur Vorlage eines – wann auch immer zu erstattenden – Zwischenberichtes. Ebensowenig wurde der Kommission durch das Mandat vorgegeben, die Politikerbezüge generell zu kürzen bzw die Möglichkeit, Bezüge zu erhöhen, unter allen Umständen außer Betracht zu lassen.

Was den Umfang des ihr erteilten Mandates betraf, präziserte bzw konkretisierte es die Kommission in ihrer Konstituierenden Sitzung vom 24. September 1996 dahingehend, daß

a) sich der in der EntschlieÙung des Nationalrates vom 9. Juli 1996 als „Politiker“ bezeichnete Personenkreis aus folgenden Funktionsträgern zusammensetzt:

Bundespräsident  
Bundeskanzler  
Vizekanzler  
Bundesminister  
Staatssekretäre

Präsidenten des Nationalrates  
Klubobmänner der Nationalratsfraktionen  
Abgeordnete zum Nationalrat  
Vorsitzender des Bundesrates  
Stellvertretende Vorsitzende des Bundesrates  
Mitglieder des Bundesrates

Landeshauptmänner  
Landeshauptmann-Stellvertreter  
Landesräte  
Präsidenten der Landtage  
Klubobmänner der Landtagsfraktionen  
Landtagsabgeordnete

Bürgermeister  
Vizebürgermeister  
Stadträte  
Klubobmänner der Gemeinderatsfraktionen  
Mitglieder des Gemeinderates

Bezirksvorsteher (nur hinsichtlich Wien)  
Bezirksvorsteher-Stellvertreter (nur hinsichtlich Wien)

Präsident des Rechnungshofes

Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes

Volksanwälte (i.S. des Siebenten Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes)

Funktionäre der Sozialversicherungsträger

Funktionäre der Kammer

Erforderlichenfalls Vorstandsmitglieder bzw Geschäftsführer von der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Unternehmungen auf Bundes-, Landes- und allenfalls Gemeindeebene, jedenfalls der Oesterreichischen Nationalbank;

b) die der Kommission erteilte Aufgabe inhaltlich folgendes umfaßt:

- Erhebung des Iststandes (= „Umfassende Analyse der Einkommen aus politischer Tätigkeit“ i.S. der Entschließung des Nationalrates vom 9. Juli 1996)
- Festsetzung von Obergrenzen für Bruttobezüge der Politiker (einschließlich Zulagen und pauschalierten Ersätzen)
- Laufende Anpassung der von der Regelung erfaßten Bezüge (Valorisierung, Steigerung)
- Festsetzung des politischen Einkommens eines bestimmten Funktionsträgers als Bezugsgröße, zu der die übrigen in die "Einkommenspyramide" einzubindenden Bezüge in Relation (in Prozentzahlen) zu setzen sind
- Festsetzung von Obergrenzen für Pensionen
- Festsetzung von Obergrenzen für Abfertigungen
- allfällige Erwerbs- und Berufsverbote
- Kollisionsnormen, die für den Fall des Zusammentreffens
  - mehrerer Einkommen aus „politischer Tätigkeit“ bzw
  - eines oder mehrerer Einkommen aus „politischer Tätigkeit“ mit einem oder mehreren Einkommen, die aus Einrichtungen bezogen werden, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, eine Obergrenze vorsehen („Deckelung“).

Mit Schreiben vom 24. September 1996 setzte der Präsident des Rechnungshofes als Vorsitzender der Kommission den Präsidenten des Nationalrates von dieser Präzisierung des Mandates sowie davon in Kenntnis, daß die Kommission davon ausgehe, daß der Umfang des ihr von der Präsidialkonferenz erteilten Mandates durch die vorgenommene Konkretisierung vollständig abgedeckt werde.

Weiters teilte der Präsident des Rechnungshofes dem Präsidenten des Nationalrates in diesem Schreiben die Auffassung der Kommission mit, daß in Ansehung der Politiker auf Kommunal-ebene nur jene in die „Einkommenspyramide“ einbezogen werden sollten, die Funktionen in Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern bekleiden, also in jenen Gemeinden, für welche die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes gegeben ist (Art 127a Abs 1 B-VG).

In seinem Antwortschreiben vom 2. Oktober 1996 bestätigte der Präsident des Nationalrates, daß die von der Kommission vorgenommene Präzisierung bzw Konkretisierung des Mandates den Intentionen des Nationalrates, wie sie im Entschließungsantrag vom 9. Juli 1996 ihren Ausdruck fanden, Rechnung trage. Ferner teilte der Präsident des Nationalrates die Auffassung der Kommission, daß die Grenzziehung auf kommunaler Ebene mit Funktionen in Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern sachgerecht ist.

Auf die – im Schreiben des Präsidenten des Rechnungshofes vom 24. September 1996 – weiters aufgeworfene Frage, ob auch die mit dem Bezügereformgesetz vom Juli 1996 beschlossenen Änderungen von der Tätigkeit der Kommission erfaßt werden können oder aber unangetastet bleiben sollten, antwortete der Präsident des Nationalrates in seinem Brief vom 2. Oktober 1996, daß von der Bezügereformnovelle keine präjudizierende Wirkung für die

Kommission ausgehen solle und auch in jenen Bereichen, die von dieser Novelle erfaßt wurden, Vorschläge erarbeitet werden könnten.

Mit Beziehung auf den von der Präsidialkonferenz in ihrer Sitzung vom 5. September 1996 geäußerten Wunsch, wonach der Kommission Auskunftspersonen zur Verfügung stehen sollten, wurden in der Folge die nachangeführten Experten namhaft gemacht:

- vom Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz:  
Mag Alfons Röhrenbacher
  
- vom Österreichischen Städtebund:  
Magistratsdirektor Ing Dr Josef Riedl  
(Vertreter: Finanzdirektor Dr Hermann Kepplinger)
  
- vom Österreichischen Gemeindebund:  
Stadtamtsdirektor Regierungsrat Herbert Chromy  
(Vertreter: Mag Nicolaus Drimmel)
  
- vom Präsidium des Bundeskanzleramtes:  
Rätin Dr Anita Pleyer
  
- von der Parlamentsdirektion:  
Parlamentsrat Dr Klaus Hajek

## Ablauf der Tätigkeit der Kommission

Die Kommission konstituierte sich in ihrer – bereits erwähnten – 1. Sitzung am 24. September 1996, in der in formeller Hinsicht Präsident Dr Hoffmann für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden mit dessen Vertretung betraut wurde. Ferner setzte sich die Kommission anlässlich ihrer Konstituierung das Jahresende 1996 als Termin für die Vorlage ihres Berichtes an den Nationalrat.

In der Folge fanden weitere Sitzungen am 14. und 23. Oktober, 4., 15. und 25. November sowie 11. Dezember 1996 statt.

Darüber hinaus tagten – in unterschiedlicher personeller Zusammensetzung – Unterkomitees zur Vorberatung und Aufbereitung einzelner abgegrenzter Themenbereiche.

Die namhaft gemachten Experten wurden zu folgenden Sitzungen als Auskunftspersonen beigezogen:

### **23. Oktober 1996:**

Ing Dr Josef Riedl, Magistratsdirektor der Landeshauptstadt Salzburg,

### **4. November 1996:**

Mag Alfons Röhrenbacher,  
Geschäftsführer der Dr H. Neumann Management Beratung,  
Stadtamtsdirektor Regierungsrat Herbert Chromy, Stadtgemeinde Horn,  
Rätin Dr Anita Pleyer,  
Leiterin der Referates b der Abteilung 6 der Personalsektion des Bundeskanzleramtes,

### **25. November 1996:**

Parlamentsrat Dr Klaus Hajek,  
Leiter des Rechts- und Legislativdienstes der Parlamentsdirektion.

## Iststandserhebung

In Entsprechung des ihr in der Entschließung vom 9. Juli 1996 erteilten Auftrages zur umfassenden Analyse der Einkommen aus politischer Tätigkeit hat die Kommission eine Iststandserhebung vorgenommen, die diesem Bericht als Beilage angeschlossen ist, deren

Teil A die Bezüge der Politiker

Teil B einen von Rätin Dr Anita Pleyer  
ausgearbeiteten Vergleich der Bundes- und Landesbezügegesetzte

Teil C die jährlichen Funktionsgebühren der Funktionäre der Sozialversicherungsträger

zum Gegenstand hat.

### 1. „Politiker im engeren Sinn (i.e.S.)“

Eine Auswertung der Iststandserhebung der Bezüge der Politiker i.e.S., also im Bundesbereich jener vom Auftrag umfaßten Funktionsinhaber, deren Bezüge im Bezügegesetz des Bundes, BGBl Nr 273/1972 idgF, geregelt sind, sowie der Landes- und Gemeindepolitiker, letztere in Landeshauptstädten, Statutarstädten\*) sowie Städten mit mindestens 20.000 Einwohnern, ergibt folgendes Bild:

#### a) Gemeinsamkeiten in den Bezugsregelungen

Gemeinsam ist sämtlichen Bezügen von Politikern i.e.S., daß sie unmittelbar oder mittelbar an ein bestimmtes Gehalt eines Beamten, zumeist der jeweils höchsten Dienstklasse, vielfach auch der höchsten Gehaltsstufe anknüpfen und in einem Prozentsatz des betreffenden Beamtengehaltes ausgedrückt werden.

Eine weitere Gemeinsamkeit ist darin zu erblicken, daß die Politikerbezüge in aller Regel aus einem Grundbezug und weiteren pauschalierten Bezugsbestandteilen (mit unterschiedlichen Benennungen) bestehen.

Schließlich gelten – allerdings nur für den Bundesbereich – einheitliche bezugsrechtliche Regelungen für gleiche Funktionen (zB für Minister, ausgenommen allerdings der Bundeskanzler).

\*) In die Iststandserhebung wurden — wegen ihrer Bedeutung — alle Statutarstädte, also auch jene, die weniger als 20.000 Einwohner haben, einbezogen. Alle weiteren Ausführungen dieses Berichtes sollen daher auch auf diese bzw deren Politiker Anwendung finden, ausgenommen jedoch Rust, das wegen seiner gegenüber den übrigen Statutarstädten deutlich abfallenden Einwohnerzahl außer Betracht zu bleiben hat.

## b) **Verschiedenheiten in den Bezugsregelungen**

Wesentlich zahlreicher als systematische Gemeinsamkeiten sind allerdings die Unterschiede in den Bezugsregelungen. Zu den bemerkenswertesten zählen dabei folgende:

- Selbst die Anknüpfung an die Beamtengehälter folgt keinem einheitlichen System. Zum einen deshalb, weil in einigen Bundesländern (zB Kärnten) nicht von der höchsten Gehaltsstufe ausgegangen wird; zum anderen wiederum, weil die Höhe der nach Dienstklassen und Gehaltsstufen zu bemessenden Gehälter der Beamten von Bundesland zu Bundesland sowie im Vergleich mit dem Bund unterschiedlich ist. So muß bspw ein Gehalt der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, im Bereich des Bundes — in absoluten Zahlen ausgedrückt — nicht gleich einem Gehalt der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, in einem Bundesland sein.
- Nicht nur die Bezeichnung, sondern auch die Höhe der verschiedenen, pauschal gewährten Zulagen ist für der gleichen Funktionsgruppe zugehörige Politiker (zB Landesräte in verschiedenen Bundesländern) höchst uneinheitlich.
- Ebensolche Unterschiede gibt es auch hinsichtlich der Abfertigungen (bzw Fortzahlung der Bezüge), wobei diese in einzelnen Bundesländern (zB Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark) nicht (mehr) bestehen.
- Dies trifft gleichermaßen auf die pensionsrechtlichen Regelungen (Höhe, ruhebezugsfähige Gesamtzeit, Pensionsbeitrag, Bemessungsgrundlage etc) zu, wobei auch insoweit einige Bundesländer — für den Bereich der Legislative — überhaupt keine Pensionen (mehr) für Politiker vorsehen.
- Auch die Regelungen für die Abgeltung der mit der Reisetätigkeit verbundenen Auslagen der Politiker folgen bundesweit keinem einheitlichen Schema, zumal einige Bundesländer auch pauschalierte Abgeltungen vorsehen (zB Tirol).
- Ebenso wenig bestehen einheitliche Regelungen für das Zusammentreffen eines Bezuges aus einer politischen Tätigkeit mit
  - einem weiteren solchen Bezug
  - dem Bezug eines öffentlich Bediensteten
  - sonstigen Einkommen
  - einer Pension aus einer politischen Tätigkeit
  - einer Pension aus einem Dienstverhältnis mit einer Gebietskörperschaft
  - sonstigen Pensionen

Die nach keiner übergeordneten Systematik ausgerichteten Regelungen sehen zum Teil Stilllegungen und Kürzungen vor; zum Teil fehlt es aber auch an solchen Regelungen.

- Dies trifft in abgewandelter Form auch auf das Zusammentreffen einer Pension aus einer politischen Tätigkeit mit

- einer weiteren derartigen Pension
- einer Pension aus einem Dienstverhältnis mit einer Gebietskörperschaft
- sonstigen Pensionen
- einem Bezug aus einer politischen Tätigkeit
- dem Bezug eines öffentlich Bediensteten
- sonstigen Bezügen

zu.

- Während im Bundesbereich die Bezüge (Grundbezüge) der Politiker — ausgenommen der Bezug des Bundespräsidenten — in Anlehnung an das Gehaltsschema der Bundesbeamten Steigerungen (Biennalsprünge) von der Gehaltsstufe 1 bis in die Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse IX unterliegen, stellen solche Steigerungen der der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Politikerbezüge die Ausnahme dar (Kärnten und Salzburg).

- Nicht selten bestehen in einigen Gebietskörperschaften eigene Bezugsansätze für bestimmte politische Funktionäre, in anderen vergleichbaren Gebietskörperschaften hingegen nicht. So gibt es zB nur in vier Bundesländern eigene Bezugsansätze für Ausschußobmänner der Landtage und nur in dreien für deren Stellvertreter; auch kennt Tirol keinen eigenen Bezugsansatz für die Klubobmänner der Landtagsfraktionen. Ähnlich unterschiedlich stellt sich die Situation in den von der Iststandserhebung erfaßten Städten dar, von denen bspw Wolfsberg keinen eigenen Bezugsansatz für den Vizebürgermeister aufweist.

- Abweichend von allen übrigen Ministern, die einen Auslagenersatz im Ausmaß von 80 % des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, beziehen, steht dem Bundeskanzler nur ein solcher in der Höhe von 60 % zu. Begründet wird dies mit seinem Anspruch auf eine Amtswohnung bzw — sofern eine solche nicht in Anspruch genommen wird — auf Ersatz der nachgewiesenen Miet- und Betriebskosten für die Haltung einer angemessenen Wohnung, wobei dieser Kostenersatz allerdings keiner Obergrenze unterliegt.

- Aufgrund des Fehlens einer die Politikerbezüge in ihrer Gesamtheit erfassenden übergeordneten Systematik ergeben sich — vor allem in Ansehung der Aktivbezüge — Ungereimtheiten, wie zB, daß manche Landeshauptmänner — einschließlich der ihnen neben ihrem Bezug nach dem Bezügegesetz des Bundes gewährten Pauschalen aufgrund landeseigener Regelungen — einen höheren Gesamtbezug erreichen können als der Bundeskanzler oder ein Bundesminister.

- Ferner sind bei Vornahme eines bundesländerweiten Vergleiches bisweilen deutliche Unterschiede in der Bezugshöhe von Funktionären mit gleicher Bezeichnung zu

registrieren (zB Klubobmänner in Wien gegenüber den Klubobmännern in den meisten anderen Bundesländern).

## **2. „Politiker im weiteren Sinn (i.w.S.)“**

### **a) Funktionäre der Sozialversicherungsträger**

Anders als die Bezüge der Politiker i.e.S. folgen die Funktionsgebühren für Funktionäre der Sozialversicherungsträger einem bundesweit einheitlichen Schema, das aus Teil C der Beilage ersichtlich ist. Dabei sind die Funktionsgebühren einerseits von der sich an der Zahl der Versicherten orientierenden Größe der Sozialversicherungsträger sowie andererseits von der Art der Funktion abhängig.

Auch innerhalb jeder Gruppe besteht eine nachvollziehbare Systematik, und zwar derart, daß grundsätzlich die jeweils niedrigeren Funktionsträger die Hälfte der ihnen im Rang unmittelbar vorangehenden Funktionäre beziehen. Davon abweichend haben die nur für die Gruppe 1 der Sozialversicherungsträger vorgesehenen Vorsitzenden von Landesstellenausschüssen Anspruch auf eine Funktionsgebühr in der gleichen Höhe wie die am höchsten eingestuften Funktionäre der — niedrigsten — Gruppe 6. Die Stellvertreter der Vorsitzenden der Landesstellenausschüsse wiederum beziehen deren halbe Funktionsgebühr.

Bei allen Funktionären tritt ab dem 121. Monat der Funktionsausübung eine — prozentuell nicht unbeträchtliche — Erhöhung der Funktionsgebühr ein.

Eine Koppelung an das Gehaltsschema der Bundesbediensteten ist mittelbar dadurch gegeben, daß die Obergrenze der Funktionsgebühren 90 % des Anfangsbezuges eines Abgeordneten zum Nationalrat nicht übersteigen darf.

Kürzungsbestimmungen bestehen nur für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Funktionsgebühren, nicht jedoch von Funktionsgebühren mit anderen Bezügen.

Ein Anspruch auf Abfertigung oder Pension ist für die Funktionsinhaber nicht vorgesehen.

### **b) Funktionäre in Kammern**

Die Regelungen der Bezüge der Funktionäre in den verschiedenen Kammern sind höchst unterschiedlich und folgen keinem, alle Kammern erfassenden einheitlichen System. Dies ist einerseits eine Folge der Kammerautonomie, andererseits dadurch bedingt, daß zwischen mitgliederstarken und mitgliederschwachen Kammern ein solcher Größenunterschied besteht, daß kaum eine vernünftige Relation zueinander hergestellt werden kann.

Unter diesen Umständen sind daher die differentesten bezugsrechtlichen Regelungen anzu-

treffen. Sie beruhen teils auf gesetzlichen Vorschriften, teils auf Erlässen sowie auf Beschlüssen der zuständigen Kammerorgane; manche orientieren sich — mittelbar oder unmittelbar — am Gehaltsschema der Bundes- bzw Landesbediensteten. Teilweise werden die Funktionsgebühren (vielfach als Aufwandsentschädigungen bezeichnet) mit einem einheitlichen Bezug abgegolten, teilweise setzen sie sich aus mehreren Bezugsbestandteilen (zB Zuschlägen, Pauschalen etc) zusammen. Auch gibt es bei einigen von ihnen — ähnlich wie bei den Beamtengehältern — Steigerungen. Innerhalb der einzelnen Kammern können zumeist Abstufungen der Bezüge je nach dem Grad der Funktion konstatiert werden; desgleichen sind in aller Regel bezugsmäßige Unterschiede zwischen Kammerorganisationen auf Bundes- und auf Landesebene festzustellen.

Eine nicht unbeträchtliche Zahl, vornehmlich der kleineren (nicht notwendigerweise unbedeutenderen) Kammern sieht nur ehrenamtlich tätige Funktionäre vor, die keinerlei Bezüge erhalten und denen allenfalls Fahrt- und Reisekosten gegen Vorlage von Belegen ersetzt werden. Als gegenteilige Extremfälle gibt es andererseits Kammern, deren Bezugsobergrenzen für ihre Funktionäre bei zwei Drittel des Anfangsbezuges eines Bundesministers bzw drei Viertel des Höchstbezuges eines Landesrates (jeweils einschließlich Auslagenersatz) liegen. In der Praxis werden jedoch diese theoretisch in Betracht kommenden Obergrenzen vielfach durch freiwillige Selbstbeschränkungen nicht erreicht. Ebenso wie bei den Regelungen über die Politikerbezüge sind auch — allerdings nicht durchgehend — hinsichtlich der Bezüge der Kammerfunktionäre Kürzungsbestimmungen anzutreffen.

Abfertigungen sind selten, jedoch nicht unbekannt. Desgleichen pensionsrechtliche Regelungen, die zum Teil günstiger als nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) sind, dem Pensionsschema der Beamten ähneln und dieses teilweise sogar an Vorteilen für ihre Bezieher noch übertreffen.

### **3. Verfassungsrichter**

Die aus „Geldentschädigungen“ und Auslagenersätzen zusammengesetzten Bezüge der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes orientieren sich an bestimmten — vom Grad der Funktion im Gerichtshof abhängigen — Prozentsätzen eines Abgeordnetenbezuges und damit des Bezuges eines Bundesbeamten der Dienstklasse IX mit allen daraus resultierenden Konsequenzen (Biennalsprünge, sonstige Gehaltserhöhungen). Hievon abweichend erhalten die Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes nur Taggelder.

Die Verfassungsrichter haben Anspruch auf Pension und eine — als Geldentschädigung bezeichnete — Abfertigung, die — ebenso wie ihre Aktivbezüge — gewissen Kürzungsbestimmungen unterworfen sind.

Als Besonderheit ist anzumerken, daß Verwaltungsbeamte, die zu Verfassungsrichtern ernannt werden, zwar ihr Amt nicht mehr ausüben dürfen und außer Dienst gestellt werden, jedoch ihre Bezüge als Beamte weiter — allerdings gekürzt — ausbezahlt erhalten. Ein analoges Berufsverbot gilt nicht für solche Verfassungsrichter, die als Professoren eines rechtswissenschaftlichen Faches an einer Universität oder als Richter tätig sind (Art 147 Abs 2 B-VG). Kein Berufsverbot besteht etwa auch für Rechtsanwälte, die in den Verfassungsgerichtshof berufen sind.

## Privilegien der Politiker

An den bezugsrechtlichen Regelungen für Politiker wurde und wird immer wieder kritisiert, daß sie den durch sie Berechtigten Privilegien verschaffen, die es abzubauen gelte. Dabei standen und stehen vor allem jene Vergünstigungen im Mittelpunkt der Diskussionen, die speziell auf Politiker zugeschnitten sind und in deren Genuß andere Bevölkerungskreise entweder überhaupt nicht oder doch nicht kraft Gesetzes gelangen können.

Nach Meinung der Kommission zählen dazu

- die Möglichkeit, neben dem Politikerbezug ein arbeitsloses oder weitgehend arbeitsloses Einkommen aus öffentlichen Geldern zu beziehen. (Insoweit ist allerdings festzuhalten, daß in der Vergangenheit, zuletzt durch das Bezügereformgesetz vom Juli 1996, bereits Schritte zur Beseitigung bzw Eindämmung dieses Privilegs gesetzt wurden.)
- pensionsrechtliche Vergünstigungen (insbesondere die sehr kurze ruhebezugsfähige Gesamtzeit)
- Regelungen betreffend Abfertigung bzw Fortzahlung der Bezüge (insbesondere der Erwerb des Anspruches nach zum Teil relativ kurzer Zeit)
- das Zusammentreffen beamtenähnlicher Pensionsregelungen mit — dem Angestelltenrecht entlehnten — Ansprüchen auf Abfertigung bzw Fortzahlung der Bezüge
- die Kumulierung von Bezügen aus politischen Funktionen mit anderen Einkommen aus öffentlichen Geldern.

Wenngleich nicht verkannt werden soll, daß in der Vergangenheit bereits eine Reihe von Vergünstigungen abgebaut werden konnte, sind es doch gerade die noch immer bestehenden, für die übrige Bevölkerung nicht in Betracht kommenden Sonderregelungen — und weniger die Höhe der Bezüge an sich —, die weitgehend auf Unverständnis stoßen und immer wieder den Ruf nach einer Reform des gesamten Bezugssystems laut werden lassen.

## Änderungsbedarf

Ausgehend von der Iststandserhebung und deren Auswertung ordnete die Kommission folgenden Änderungs- bzw Regelungsbedarf:

- Umfassende Systematisierung der Politikerbezüge mit dem Ziel, ein bundesweit einheitliches Schema zu erarbeiten, in welchem die Obergrenzen der Politikerbezüge zueinander in einer sinnvollen, nachvollziehbaren und transparenten Relation stehen.
- Beseitigung noch bestehender Möglichkeiten, neben dem Politikerbezug arbeitsloses Einkommen aus öffentlichen Geldern zu beziehen.
- Vereinheitlichung der Kumulierungsregelungen
- Abkoppelung der Politikerbezüge vom Beamtenschema
- Festsetzung eines einzigen, nicht in mehrere Einzelbestandteile (Grundbezug, Auslagenersatz, Amtszulage etc) zerfallenden Bezuges für jede Funktionsgruppe
- Neuregelung sonstiger Zuwendungen (wie Amtswohnung, Dienstwagen)
- Neuregelung der Abfertigungen
- Neuregelung der Pensionen

## Bewertungskriterien für politische Funktionen

Die Kommission vertrat die Auffassung, daß es nicht „den“ oder „die“ Politiker schlechthin gibt, sondern — insbesondere unter Berücksichtigung des sehr weit gefaßten Politikerbegriffes, wie er dem der Kommission erteilten Mandat zugrunde liegt — ein sehr heterogenes und vielfach intransparentes Geflecht von unterschiedlichen politischen Funktionen, einerseits in den Bereichen der Legislative, Exekutive und Judikative und andererseits auf den einzelnen gebietskörperschaftlichen Ebenen des Bundes, der Länder und der Gemeinden besteht.

Dieses hohe Maß an Funktionsdifferenzierung unterscheidet politische Tätigkeiten nicht grundsätzlich von Tätigkeiten in der Privatwirtschaft. Bei der Bewertung dieser Tätigkeiten zeigt sich jedoch ein, im folgenden näher ausgeführter fundamentaler Unterschied.

Privatwirtschaftliche Tätigkeiten werden in letzter Konsequenz immer vom Markt bewertet. Die Höhe des Einkommens kann — zumindest auf längere Sicht — nicht vom Marktergebnis abweichen. Die konkrete Festlegung von Bezügen auf allen führenden und ausführenden Ebenen muß daher unabhängig davon, ob sie durch Einzelvereinbarung oder durch kollektive Verhandlungen zustande kommt, direkt oder indirekt von (Markt-)Leistungskriterien ausgehen.

Bei der Bewertung individueller (Arbeits-)Leistungen geht es darum, eine Relation zwischen Leistungseinsatz und Leistungsausstoß herzustellen. Beim Leistungseinsatz wird auf Kriterien der Qualifikation, des Arbeitsumfanges bzw der Arbeitsintensität sowie der Kreativität und Motivation abzustellen sein. Outputorientierte Kriterien wiederum beziehen sich auf den Umfang der Verantwortungs- bzw Risikowahrnehmung sowie auf den Beitrag zur Gewinnhöhe.

Bei Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst fehlt zwar in aller Regel der — direkte — Bezug zu einem Marktergebnis, doch ist auch in diesem Bereich die Tendenz erkennbar, bei der Besoldung öffentlich Bediensteter im Wege des Analogieschlusses zunehmend privatwirtschaftliche Bewertungskriterien heranzuziehen.

Der fundamentale Unterschied gegenüber den in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Dienst Tätigen ist in Ansehung der Politiker darin gelegen, daß für sie grundsätzlich keine Qualifikationen und Leistungsmerkmale bestehen. Daher scheidet im Zusammenhang mit der Bewertung politischer Tätigkeiten ein Anknüpfen an Leistungskriterien im Sinne der obigen Ausführungen aus. Daraus folgt, daß die wichtigsten Kriterien der ansonsten vorzunehmenden Bewertung, nämlich die Qualifikation auf der Input-Seite bzw die Effizienz und Effektivität (Zielerreichung) auf der Output-Seite, für die Bewertung politischer Funktionen nicht zum Tragen kommen können. Nicht diese Kriterien, sondern politische Entscheidungen, zumeist Wahlen, sind einerseits bestimmend für die Bewertung politischer Tätigkeiten und andererseits für die Verteilung politischer Funktionen. Dabei spielen objektiv meßbare Kriterien (zB Budgetvolumen, Mitarbeiteranzahl) keine bzw eine derart untergeordnete Rolle, daß eine

unterschiedliche Bezahlung rechtlich gleichartiger Funktionen (zB Minister) nicht naheliegend erscheint. An die Stelle von personenbezogenen Bewertungsmaßstäben haben daher funktionsbezogene zu treten.

Der Versuch, die Effizienz politischer Tätigkeiten am Zielerreichungsgrad ihrer politischen Vorgaben (zB Regierungserklärungen, Parteiprogramme, Erreichen bestimmter makroökonomischer Größen) zu messen, scheitert daran, daß die individuelle Zurechnung dieser Kriterien angesichts der Komplexität politischer, wirtschaftlicher und wirtschaftspolitischer Zusammenhänge sowie exogener, innerstaatlich nicht beeinflubarer Rahmenbedingungen (zB Weltmarktpreis für Erdöl) kaum möglich erscheint.

Daher gelangte die Kommission zu dem Ergebnis, daß man sich bei der Bewertung politischer Tätigkeiten in Ermangelung objektiver Kriterien und des Fehlens eines "Marktes für Politiker" an Ersatzkriterien zu orientieren hat, die der Eigenart der Ausübung politischer Funktionen bestmöglich gerecht werden.

Hievon ausgehend sah sich die Kommission veranlaßt, eine Grobeinteilung der von dem ihr erteilten Mandat erfaßten politischen Tätigkeiten nach politischen Funktionen im engeren Sinn und solchen im weiteren Sinn vorzunehmen. Dabei beziehen sich politische Funktionen i.e.S. auf den Bereich, der im angelsächsischen Sprachgebrauch als „government“ bezeichnet wird und die Regierungs-(Exekutive) sowie Gesetzgebungsfunktion umfaßt, während zu den politischen Funktionen i.w.S. die wirtschaftsnahen sowie die Tätigkeiten in den Sozialversicherungsträgern und Kammern zählen. Darüber hinaus erachtete es die Kommission für zweckmäßig, die Verfassungsrichter aufgrund ihrer besonderen Qualifikationskriterien (Art 147 Abs 3 B-VG) als Sondergruppe zu erfassen.

Für politische Funktionen i.e.S. lassen sich folgende charakteristische Kriterien aufstellen:

- 1) Opportunitätskosten

Die Opportunitätskosten der politischen Tätigkeiten sind verschieden, je nachdem, ob eine weitere Berufsausübung zulässig ist oder nicht. Im Falle eines Berufsverbotes ist dabei an entgangenes potentiellles Einkommen, entgangene Aufstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten, die Unsicherheit über die Dauer der Abwesenheit aus dem angestammten Beruf, die Schwierigkeiten des beruflichen Wiedereinstiegs, der mögliche Verlust an Berufskompetenz u.ä. zu denken.

Aber auch bei politischen Funktionen ohne formales Berufsverbot können Kosten aus der — partiellen — Vernachlässigung des Berufes, aus einer eventuellen Doppelbelastung oder — bei freiberuflich tätigen Politikern — aus der Notwendigkeit der Einstellung zusätzlicher Arbeitskräfte resultieren.

Die Kommission vermeinte, daß Opportunitätskosten aufgrund ihrer überwiegend fehlenden Meßbarkeit und individuell unterschiedlichen Höhe im Zusammenhang mit

den Bezügen von Politikern nur ein Begründungs-, nicht aber ein Bewertungskriterium darzustellen vermögen.

## 2) Arbeitsbelastung

Die Arbeitsbelastung eines politischen Funktionärs geht im Extremfall bis zu einer — von der Öffentlichkeit vielfach auch erwarteten — Totalverfügbarkeit.

Die Kommission vermeinte, daß eine kapazitätsorientierte Begrenzung der maximalen wöchentlichen — reinen — Arbeitsleistung eines Politikers mit etwa 60 bis 80 Stunden als Orientierungsgröße angesetzt werden sollte. (Dabei wird allerdings nicht verkannt, daß die zusätzliche Beschränkung der Freizeit durch — mit der politischen Funktion verknüpfte — gesellschaftliche Verpflichtungen als weitere zeitliche Belastung, wenn auch nicht als Arbeitszeit im engeren Sinn, nicht außer Betracht bleiben darf.)

Da die Arbeitsbelastung einer Quantifizierung zugänglich ist, dient sie sowohl als Bewertungs- als auch als Begründungskriterium.

## 3) Verantwortungsübernahme

Die politische Verantwortung kann nach Umfang und Bedeutung stark variieren. Eine große Rolle spielen dabei die Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse des Politikers sowie die Frage, wer die politische Verantwortung einmahnen kann und welche Konsequenzen sich daraus ergeben können.

Aufgrund ihrer mangelnden Quantifizierbarkeit eignet sich nach Ansicht der Kommission die Verantwortungsübernahme nur als Begründungs-, nicht jedoch auch als Bewertungskriterium.

Die Kommission gelangte zur Auffassung, daß für eine konkrete Reform des Systems der Bezüge von Politikern folgende übergeordnete Ziele maßgeblich zu sein haben:

— Transparenz

— möglichste Einfachheit

— Vermeidung negativer Anreize, die geeignet sind, qualifizierte Personen davon abzuhalten, sich für die Übernahme politischer Funktionen zur Verfügung zu stellen.

## System der "Einkommenspyramide für Politiker"

Ausgehend von den in Abschnitt VI dargelegten Kriterien, vor allem der Arbeitsbelastung und der Verantwortung, erachtete die Kommission — wie dies im übrigen auch schon wiederholt in der Öffentlichkeit diskutiert wurde — die Funktionen der Politiker i.e.S. mit Positionen in der Wirtschaft in mehrfacher Hinsicht für vergleichbar. Dafür spricht die Ähnlichkeit des hierarchischen Aufbaus politischer bzw wirtschaftlicher Führungsebenen und die daraus resultierende abgestufte Verantwortung.

Unter Zugrundelegung dieser Vergleichbarkeit zwischen politischen und wirtschaftlichen Funktionen hielt die Kommission demgemäß in weiterer Konsequenz auch eine Vergleichbarkeit der Bezugssysteme bzw die Ausarbeitung eines Bezugssystems für Politiker in Anlehnung an in der Wirtschaft bereits bestehende Schemata für naheliegend.

Die der Kommission gestellte Aufgabe erstreckt sich auf Politiker auf verschiedenen Ebenen der Gebietskörperschaften; letztere sind folgender Einteilung zugänglich:

- Bund
- Länder
- Landeshauptstädte
- Statutarstädte und Städte mit mindestens 20.000 Einwohnern.

Ausgehend vom Gebarungsumfang (Budget) dieser Gebietskörperschaften sowie von der Verantwortung ihrer Entscheidungsträger (Politiker) erscheint ein Vergleich deren Tätigkeit mit der von Managern in Großunternehmen plausibel. Angesichts der doch beträchtlichen größenordnungsmäßigen Unterschiede der Budgets der auf den jeweiligen Ebenen angelagerten Gebietskörperschaften gebietet sich allerdings, diese — was die Konsequenzen für die Bezüge ihrer Funktionsträger anlangt — nicht allesamt gleich zu behandeln, sondern zu differenzieren. Auch insoweit bietet sich eine Analogie zum Wirtschaftsleben an, da auch dort unter den Großunternehmen wiederum gehaltsrechtliche Unterschiede für deren Führungskräfte bestehen, und zwar derart, daß — absteigend vom größten bis zum kleinsten derartigen Unternehmen — für miteinander vergleichbare Funktionen folgende Abstufungen als gegeben angenommen werden können:

— von der ersten zur zweiten Stufe:	22 %
— von der zweiten zur dritten Stufe:	20 %
— von der dritten zur vierten Stufe:	20 %.

Dabei werden die 22 % bzw 20 % von der jeweils höheren Stufe heruntergerechnet. (Im umgekehrten Fall der Berechnung von der niedrigeren auf die nächsthöhere Stufe müßten daher zB von der zweiten auf die erste Stufe 28,2 % hinzugerechnet werden.)

Umgelegt auf die Gebietskörperschaften bedeutet dies, daß sich daraus für miteinander vergleichbare politische Funktionen bezugsmäßig folgende Abstufungen ergeben:

- vom Bund zu den Bundesländern: 22 %
- von den Bundesländern zu den Landeshauptstädten: 20 %
- von den Landeshauptstädten zu den Statutarstädten und Städten mit mindestens 20.000 Einwohnern: 20 %

Innerhalb eines Großunternehmens wiederum bestehen folgende Gehaltsunterschiede zwischen den einzelnen Führungs- bzw Funktionsebenen:

- zwischen dem Vorstandsvorsitzenden und den übrigen Vorstandsmitgliedern: 22 %
- zwischen der ersten (Vorstand) und der zweiten Führungsebene 36 %
- zwischen der zweiten und der dritten Führungsebene 33 %
- zwischen der dritten und der vierten Führungsebene 33 %

Darüber hinaus werden Stellvertreterfunktionen mit 50 % des Unterschiedes zur jeweils niedrigeren Hierarchieebene eingestuft, also innerhalb der Vorstandsebene mit 11 % (= Hälfte von 22 %), auf den übrigen Führungsebenen mit 18 % (= Hälfte von 36 %) bzw 16,5 % (= Hälfte von 33 %).

Legt man dieses Schema, das sowohl die Einkommensunterschiede der Verantwortungsträger in der Wirtschaft zwischen den Unternehmen (vier Stufen) als auch innerhalb der Unternehmen (vier Führungsebenen) berücksichtigt und zueinander in Relation setzt, auf die politischen Funktionen um, gelangt man zu folgendem Ergebnis:

## **1. Bund (erste Stufe)**

### **a) Exekutive**

Als Bezugsgröße (in relativen Zahlen) wird — folgend der Iststandserhebung — vom Bundesminister (erste exekutive Führungsebene) ausgegangen, da er — sieht man vom Bundespräsidenten ab — auf Bundesebene den derzeit höchsten, ziffernmäßig exakt festgesetzten Bezug erhält (nicht so der Bundeskanzler im Hinblick auf die gesetzlich nicht quantifizierten Miet- und Betriebskosten seiner Amtswohnung); dieser Bezug wird mit 100 % angesetzt.

Der gleichfalls der ersten exekutiven Führungsebene zuzuzählende Staatssekretär als Vertreter des Bundesministers erhält demgemäß 18 % (= Hälfte von 36 %, der Differenz zwischen erster und zweiter Führungsebene, also zwischen 100 % und 64 %) weniger als der Bundesminister und wird mit 82 % eingestuft.

Der Bundeskanzler — im Verhältnis zu den Bundesministern vergleichbar mit einem Vorstandsvorsitzenden im Verhältnis zu den übrigen Vorstandsmitgliedern — wiederum kommt um 22 % (bzw. hochgerechnet von der Bezugsgröße 100 % um 28,2 %) über dem Bundesminister und solcherart auf 128,2 % zu liegen.

Der Vizekanzler als Vertreter des Bundeskanzlers ist um 11 % (= Hälfte der Differenz von 22 % zwischen dem Bundeskanzler und den Bundesministern) niedriger als der Bundeskanzler einzustufen, was 114,1 % (128,2 % minus 11 % aus 128,2 %) ergibt.

## **b) Legislative**

Im Bereich der Legislative bildet der erste Nationalratspräsident die Spitze der ersten Führungsebene. Im Hinblick auf den nicht nur protokollarisch hohen Rang dieser Funktion, sondern insbesondere angesichts der Tatsache, daß der erste Nationalratspräsident ressort- und ministerienunabhängig und damit in seiner Verantwortung, was die Leitung der größenordnungsmäßig bedeutenden Parlamentsdirektion betrifft, auch in administrativer Hinsicht einem Bundesminister gleichzustellen ist, erscheint es gerechtfertigt, ihn ebenso wie einen solchen mit 100 % einzustufen.

Folglich sind der zweite und dritte Nationalratspräsident als seine Vertreter mit 82 % festzusetzen.

Die Klubobmänner der Nationalratsfraktionen bilden gemeinsam mit den Präsidenten des Nationalrates die Präsidialkonferenz und haben darüber hinaus bedeutsame Aufgaben legislativer wie administrativer Art (Klubführung) zu erfüllen. Ihre Einstufung auf der Funktionsebene der Vertreter des ersten Nationalratspräsidenten und damit des zweiten und dritten Nationalratspräsidenten, sohin gleichfalls wie diese mit 82 %, bietet sich daher an.

Dem Schema folgend käme auf der zweiten legislativen Führungsebene deren oberster Repräsentant, der Vorsitzende des Bundesrates, auf 64 % (= Abschlag von 36 % gegenüber dem als Spitze der ersten legislativen Führungsebene mit 100 % eingestuften ersten Nationalratspräsidenten).

Demgemäß wären die Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates mit 53,44 % anzusetzen (= 64 % minus 16,5 % aus 64 %).

Die Abgeordneten zum Nationalrat üben keine Führungsfunktion aus und sind — bezogen auf die Wirtschaft — am ehesten mit den dort tätigen Spezialisten zu vergleichen. Spezialisten ohne Leitungsaufgaben sind in der Wirtschaft höchstens auf der dritten Führungsebene anzusiedeln. Umgelegt auf Abgeordnete zum Nationalrat ergibt sich sohin ihre Einstufung mit 42,88 % (= 64 % minus 33 % aus 64 %).

In der hierarchischen Abstufung kämen sodann die Mitglieder des Bundesrates auf der vierten Führungsebene zu liegen und wären demgemäß mit 28,73 % (= 42,88 % minus 33 % aus 42,88 %) zu bewerten.

### c) **Volksanwälte**

Die der ersten Führungsebene, jedoch weder der Exekutive noch der Legislative unmittelbar zuzuzählenden Volksanwälte sollten nach Ansicht der Kommission ihre derzeitige, den Staatssekretären gehaltsmäßig gleichzuhaltende Einstufung beibehalten, was dem Schema entsprechend 82 % bedeutet.

Ausgehend von diesen Einstufungen ergäbe sich daher für den Bereich des Bundes folgendes Schema:

Bezüge in % des Bezuges eines Bundesministers					
Exekutive	%	Legislative	%	Sonstige	%
<b>1. Ebene</b>					
Bundeskanzler	128,20				
Vizekanzler	114,10				
Bundesminister	100,00	1. Präsident des Nationalrates	100,00		
Staatssekretär	82,00	2./3. Präsident des Nationalrates	82,00	Volksanwalt	82,00
		Klubobmann	82,00		
<b>2. Ebene</b>					
		Vorsitzender des Bundesrates	64,00		
		Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates	53,44		
<b>3. Ebene</b>					
		Abgeordneter zum Nationalrat	42,88		
<b>4. Ebene</b>					
		Mitglied des Bundesrates	28,73		

Tabelle 1

Bei diesem arithmetisch ermittelten Schema würde konkludent von einer — in Relation zu-  
einander — annähernd vergleichbaren arbeitsmäßigen Belastung aller erfaßten Funktions-  
gruppen ausgegangen werden. Die Kommission vermeinte jedoch, daß dies mit Beziehung auf  
die Bundesräte (auf allen Ebenen) nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht und die sie  
treffende, durch ihre politische Funktion bedingte zeitliche Belastung und Verantwortung  
dermaßen deutlich von der der übrigen, in dem obigen Schema erfaßten Politiker abweicht,  
daß das Schema insoweit einer Änderung zu unterziehen ist. (Hinsichtlich des Vorsitzenden  
des Bundesrates wäre in diesem Zusammenhang nur beispielsweise anzumerken, daß er keine  
— auch nicht im Wege der Abstufung — vergleichbare administrative Leitungsfunktion wie  
der erste Präsident des Nationalrates wahrzunehmen hat.) Die Kommission gelangte dabei zu  
dem Ergebnis, daß die Mitglieder des Bundesrates — teilweise in Angleichung an die der-  
zeitige Rechtslage — auf die Hälfte der Ansätze für die Abgeordneten zum Nationalrat zu-  
rückzustufen sind. Dies bedeutet daher, daß

- der Vorsitzende des Bundesrates mit 50 % (= Hälfte des ersten Nationalrats-  
präsidenten)
- seine Stellvertreter mit 41,75 % (= 50 % minus 16,5 % aus 50 %)
- die Bundesräte mit 21,44 % (= Hälfte der Nationalratsabgeordneten)

einzustufen sind.

Unter Berücksichtigung dieser für die Bundesräte modifizierten Werte ergibt sich sohin für  
den Bundesbereich folgende Systematik:

Bezüge in % des Bezuges eines Bundesministers					
Exekutive	%	Legislative	%	Sonstige	%
1. Ebene					
Bundeskanzler	128,20				
Vizekanzler	114,10				
Bundesminister	100,00	1. Präsident des Nationalrates	100,00		
Staatssekretär	82,00	2./3. Präsident des Nationalrates	82,00	Volksanwalt	82,00
		Klubobmann	82,00		
2. Ebene					
		Vorsitzender des Bundesrates	50,00		
		Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates	41,75		
3. Ebene					
		Abgeordneter zum Nationalrat	42,88		
4. Ebene					
		Mitglied des Bundesrates	21,44		

Tabelle 2

## 2. Bundesländer [zweite Stufe]

### a) Exekutive

Der Bezug des Landeshauptmannes als obersten Repräsentanten der ersten exekutiven Führungsebene des Landes ist um 22 % niedriger als der des auf Bundesebene (erste Stufe) vergleichbaren Bundeskanzlers anzusetzen und beträgt demnach 100 % (= 128,2 % minus 22 % aus 128,2 %).

Die Landeshauptmann-Stellvertreter kommen demgemäß auf 11 % weniger als der Landeshauptmann, sohin auf 89 % zu liegen.

Die Landesräte (in Wien gleichzeitig amtsführende Stadträte) wiederum sind gegenüber dem Landeshauptmann — als ihrem "Vorsitzenden" — um 22 % tiefer, daher mit 78 % einzustufen.

Die zweite exekutive Führungsebene kommt nur in Wien zum Tragen, und zwar hinsichtlich der nicht amtsführenden Stadträte und der Bezirksvorsteher sowie deren Stellvertreter.

Nicht amtsführende Stadträte und Bezirksvorsteher sind mit 49,92 % anzusetzen (= 78 % minus 36 % aus 78 %). Bei den Bezirksvorstehern ging die Kommission davon aus, daß die immer wieder diskutierte Kompetenzerweiterung für die Wiener Bezirksebene realisiert wird, da sich andernfalls die nahezu auf die Hälfte eines Ministerbezuges belaufende Einstufung eines Bezirksvorstehers nicht rechtfertigen ließe.

Bezirksvorsteher-Stellvertreter kämen sodann auf 41,68 % (= 49,92 % minus 16,5 % aus 49,92 %).

### b) Legislative

Der oberste Vertreter der ersten legislativen Führungsebene im Landesbereich, der erste Landtagspräsident, käme — in Abstufung zu dem mit ihm auf Bundesebene vergleichbaren ersten Nationalratspräsidenten — auf 78 % (= 100 % minus 22 %) zu liegen.

Die übrigen Landtagspräsidenten als seine Stellvertreter bekämen um 18 % weniger, also 63,96 % (= 78 % minus 18 % aus 78 %).

Analog zur Bundesebene wären die Klubobmänner der Landtagsfraktionen gleich den Stellvertretern des ersten Landtagspräsidenten mit 63,96 % einzustufen.

Auf der zweiten legislativen Führungsebene wären die Obmänner von Landtagsausschüssen um 36 % unter der ersten Führungsebene mit 49,92 % (= 78 % minus 36 % aus 78 %) einzustufen.

Die Stellvertreter der Ausschußobmänner wiederum kämen auf 41,68 % (= 49,92 % minus 16,5 % aus 49,92 %).

Gleich wie im Bundesbereich wären die Landtagsabgeordneten auf der dritten legislativen Ebene, demnach bei 33,45 % (= 49,92 % minus 33 % aus 49,92 %) anzusiedeln.

Daraus ergäbe sich folgendes Schema:

Bezüge in % des Bezuges eines Bundesministers			
Exekutive	%	Legislative	%
<b>1. Ebene</b>			
Landeshauptmann	100,00		
Landeshauptmann-Stellvertreter	89,00		
Landesrat	78,00		
		1. Landtagspräsident	78,00
		2./3. Landtagspräsident	63,69
		Klubobmann	63,69
<b>2. Ebene</b>			
Nicht amtsführender Stadtrat (Wien)	49,92		
Bezirksvorsteher (Wien)	49,92		
		Ausschußobmann	49,92
		Stellvertreter des Ausschußobmannes	41,68
Bezirksvorsteher – Stellvertreter (Wien)	41,68		
<b>3. Ebene</b>			
		Landtagsabgeordneter	33,45

Tabelle 3

Ebenso wie für den Bundesbereich gilt auch für den Landesbereich, daß das obige — vorerst rein arithmetisch erstellte — Schema dort einer Änderung bedarf, wo die Bewertungen keinesfalls leistungs- und/oder verantwortungsadäquat sind.

Dies erschien der Kommission in Ansehung der Bezirksvorsteher-Stellvertreter der Fall zu sein, deren Bedeutung ihre — relativ hohe — Einstufung keinesfalls zu begründen vermag. Die Kommission vermeinte, daß die bisherige Relation zwischen Bezirksvorsteher (derzeit 56,63 % des Bezuges eines Bundesministers) und Bezirksvorsteher-Stellvertreter (derzeit 24,62 % des Bezuges eines Bundesministers) beizubehalten und demgemäß der Bezug des Bezirksvorsteher-Stellvertreter mit 21,70 % zu bemessen wäre.

Desgleichen erachtete die Kommission die Einstufung des Bezuges des ersten Landtagspräsidenten mit mehr als drei Viertel des Bezuges eines Bundesministers bzw des ersten Nationalratspräsidenten als überhöht. Dies insbesondere unter den Gesichtspunkten der arbeitsmäßigen Belastung und einer mit der Leitung der Parlamentsdirektion — auch unter Berücksichtigung der abgestuften Beurteilung — nicht annähernd vergleichbaren Führungsaufgabe, Verantwortung, Diensthöhe und Fürsorgepflicht gegenüber den unterstellten Bediensteten.

Die Kommission vermeinte daher, die sich rein arithmetisch ergebende Einstufung und damit die Gleichstellung des ersten Landtagspräsidenten mit einem Landesrat nicht vertreten zu können, und stufte ihn um eine halbe Führungsebene tiefer, sohin mit 63,96 % (= 78 % minus 18 % aus 78 %) ein.

Demgemäß reduzieren sich auch die Bezüge der Stellvertreter des ersten Landtagspräsidenten und der bezugsmäßig gleichzuhaltenden Klubobmänner auf 52,45 % (= 63,96 % minus 18 % aus 63,96 %).\*)

Dies hat weiters Auswirkungen auf die zweite legislative Führungsebene, in der die Bewertung der Funktion des Ausschußobmannes nunmehr auf 40,93 % (= 63,96 % minus 36 % aus 63,96 %) und der des stellvertretenden Ausschußobmannes auf 34,18 % (= 40,93 % minus 16,5 % aus 40,93 %) zu reduzieren ist.

In letzter Konsequenz ist auch die aus den Landtagsabgeordneten bestehende dritte Führungsebene betroffen, die auf 27,42 % (= 40,93 % minus 33 % aus 40,93 %) herabzustufen ist.

Unter Berücksichtigung dieser sachlich begründeten Abweichungen vom Grundschemata ergibt sich demnach für den Landesbereich folgende Systematik:

Bezüge in % des Bezuges eines Bundesministers			
Exekutive	%	Legislative	%
<b>1. Ebene</b>			
Landeshauptmann	100,00		
Landeshauptmann-Stellvertreter	89,00		
Landesrat	78,00		
		1. Landtagspräsident	63,96
		2./3. Landtagspräsident	52,45
		Klubobmann	52,45
<b>2. Ebene</b>			
Nicht amtsführender Stadtrat (Wien)	49,92		
Bezirksvorsteher (Wien)	49,92		
		Ausschußobmann	40,93
		Stellvertreter des Ausschußobmannes	34,18
Bezirksvorsteher – Stellvertreter (Wien)	21,70		
<b>3. Ebene</b>			
		Landtagsabgeordneter	27,42

Tabelle 4

\*) Hinsichtlich Wien vertrat die Kommission die Auffassung, daß die Funktionen des Landtagspräsidenten und des Gemeinderatsvorsitzenden zusammengelegt und damit eine Übereinstimmung mit der exekutiven Führungsebene (der Bürgermeister von Wien ist gleichzeitig Landeshauptmann) erzielt werden sollte; gleiches hätte auch für die Funktion ihrer Stellvertreter zu gelten.

### 3. Landeshauptstädte [dritte Stufe]

Der Bürgermeister als Spitzenrepräsentant der ersten Führungsebene einer — in der Rangordnung — auf der dritten Stufe anzusiedelnden Landeshauptstadt liegt bezugsmäßig um 20 % tiefer als der Landeshauptmann als Spitzenrepräsentant der zweiten Stufe, sohin bei 80 % (100 % minus 20 %).

Die Vizebürgermeister als seine Stellvertreter kommen demgemäß auf 71,2 % (= 80 % minus 11 % aus 80 %).

Die Stadträte einer Landeshauptstadt, denen gegenüber der Bürgermeister gewissermaßen die Position eines Vorsitzenden innehat, wiederum kommen auf 62,4 % zu liegen (= 80 % minus 22 % aus 80 %).

Folgend dem den übrigen Stufen (Bund, Bundesländer) zugrundeliegenden Schema wären die Klubobmänner der Gemeinderatsfraktionen wie die Stadträte und damit gleichfalls mit 62,4 % einzustufen.

Auf der zweiten Führungsebene kämen die Ausschußobmänner sowie die qualifizierten Gemeinderäte\*) (bzw Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben) auf 39,94 % (= 62,4 % minus 36 % aus 62,4 %) zu liegen.

Die die dritte Führungsebene auf der Stufe der Landeshauptstädte bildenden Gemeinderäte wiederum wären mit 26,76 % (= 39,94 % minus 33 % aus 39,94 %) anzusetzen.

Daraus ergäbe sich rein schematisch folgende Übersicht:

Bezüge in % des Bezuges eines Bundesministers	
	%
<b>1. Ebene</b>	
Bürgermeister	80,00
Vizebürgermeister	71,20
Stadtrat	62,40
Klubobmann	62,40
<b>2. Ebene</b>	
Ausschußobmann, Gemeinderat mit besonderen Aufgaben bzw qualifizierter Gemeinderat	39,94
<b>3. Ebene</b>	
Gemeinderat	26,76

Tabelle 5

\*) in Innsbruck: nicht amtsführende Stadträte

Auch insoweit erachtete die Kommission die sich rechnerisch ergebenden Einstufungen der Klubobmänner, Ausschußobmänner, qualifizierten Gemeinderäte (bzw Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben) und Gemeinderäte unter Berücksichtigung der tatsächlichen Arbeitsbelastung und Verantwortung sowie der relativ geringen Opportunitätskosten als überhöht und sah sich veranlaßt, folgende Änderungen gegenüber dem Schema vorzunehmen:

Der Bezug der auf der ersten Führungsebene rangierenden Klubobmänner wird nur mit der Hälfte des Bezuges eines Stadtrates in Ansatz gebracht, was eine Reduzierung auf 31,2 % (= 50 % von 62,4 %) bedeutet.

Folglich sinkt die Bewertung der Ausschußobmänner und qualifizierten Gemeinderäte (bzw Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben) auf 19,97 % (= 31,2 % minus 36 % aus 31,2 %).

Als Konsequenz dieser Reduktion kommen sodann die Gemeinderäte auf 13,38 % (= 19,97 % minus 33 % aus 19,97 %) zu liegen.

Unter Berücksichtigung dieser sachlich erforderlichen Korrekturen gegenüber dem Grundschema ergibt sich sohin für den Bereich der Landeshauptstadt folgende Systematik:

Bezüge in % des Bezuges eines Bundesministers	
	%
<b>1. Ebene</b>	
Bürgermeister	80,00
Vizebürgermeister	71,20
Stadtrat	62,40
Klubobmann	31,20
<b>2. Ebene</b>	
Ausschußobmann, Gemeinderat mit besonderen Aufgaben bzw qualifizierter Gemeinderat	19,97
<b>3. Ebene</b>	
Gemeinderat	13,38

Tabelle 6

#### 4. Statutarstädte und Städte mit mindestens 20.000 Einwohnern (vierte Stufe)

Die im bundesweiten Vergleich auf der vierten Stufe angesiedelten Statutarstädte und Städte mit mindestens 20.000 Einwohnern werden in der ersten Führungsebene durch ihre Bürgermeister als Spitzenvertreter repräsentiert. Sie kommen in Abstufung zu der auf der dritten Stufe stehenden Führungsfunktion des Bürgermeisters einer Landeshauptstadt um 20 % unter diesem, demnach auf 64 % (= 80 % minus 20 % aus 80 %) zu liegen.

Demzufolge rangieren die Vizebürgermeister um 11 % unter dem Bürgermeister und erfahren eine Einstufung mit 56,96 % (= 64 % minus 11 % aus 64 %).

Die gleichfalls noch der ersten Führungsebene zuzuzählenden Stadträte (bzw Mitglieder der Gemeindevertretung) wiederum liegen um 22 % unter der Bewertung des Bürgermeisters, mithin bei 49,92 % (= 64 % minus 22 % aus 64 %).

Da für die Klubobmänner von Gemeinderatsfraktionen lediglich in den Städten Leonding und Traun eigene Bezugsansätze vorgesehen und diese größenordnungsmäßig unbedeutend sind, werden sie in dem zu erstellenden Schema nicht berücksichtigt.

Die zweite Führungsebene, gebildet aus den Funktionen der Obmänner von Gemeinderatsausschüssen und der qualifizierten Gemeinderäte (bzw Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben), läge rein rechnerisch um 36 % unter der ersten Führungsebene und käme daher auf 31,95 % (= 49,92 % minus 36 % aus 49,92 %).

Dies hätte zur Folge, daß die auf der dritten Führungsebene angesiedelten Gemeinderäte auf 21,41 % (= 31,95 % minus 33 % aus 31,95 %) kämen.

Von diesen Werten ausgehend ergäbe sich für die Statutarstädte und Städte mit mindestens 20.000 Einwohnern folgendes Grundschema:

Bezüge in % des Bezuges eines Bundesministers	
	%
1. Ebene	
Bürgermeister	64,00
Vizebürgermeister	56,96
Stadtrat bzw Mitglied des Gemeindevorstandes	49,92
2. Ebene	
Ausschußobmann, Gemeinderat mit besonderen Aufgaben bzw qualifizierter Gemeinderat	31,95
3. Ebene	
Gemeinderat	21,41

Tabelle 7



Demgegenüber war jedoch die Kommission der Ansicht, daß die zweite und dritte Führungsebene unter Bedachtnahme auf Opportunitätskosten, Arbeitseinsatz und Verantwortung unangemessen hoch eingestuft würde, und sah sich veranlaßt, die schematisch ermittelten Werte dieser Führungsebenen zu halbieren.

Daraus ergibt sich für die Ausschußobmänner und die qualifizierten Gemeinderäte (bzw Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben) ein Wert von 15,98 % (= Hälfte von 31,95 %) und für die Gemeinderäte ein solcher von 10,71 % (= 15,98 % minus 33 % aus 15,98 % bzw Hälfte von 21,41 %).

Legt man die solcherart aus sachlichen Gründen korrigierten Werte zugrunde, hat das Schema für Statutarstädte und Städte mit mindestens 20.000 Einwohnern folgendes Aussehen:

Bezüge in % des Bezuges eines Bundesministers	
	%
<b>1. Ebene</b>	
Bürgermeister	64,00
Vizebürgermeister	56,96
Stadtrat bzw Mitglied des Gemeindevorstandes	49,92
<b>2. Ebene</b>	
Ausschußobmann, Gemeinderat mit besonderen Aufgaben bzw qualifizierter Gemeinderat	15,98
<b>3. Ebene</b>	
Gemeinderat	10,71

Tabelle 8

Eine auf dem erstellten System aufbauende bundesweite Gesamtübersicht bietet folgendes Bild (System der „Einkommenspyramide“):

Bezüge in % des Bezuges eines Bundesministers					
BUND					
Exekutive	%	Legislative	%	Sonstige	%
1. Ebene					
Bundeskanzler	128,20				
Vizekanzler	114,10				
Bundesminister	100,00	1. Präsident des Nationalrates	100,00		
Staatssekretär	82,00	2./3. Präsident des Nationalrates	82,00	Volksanwalt	82,00
		Klubobmann	82,00		
2. Ebene					
		Vorsitzender des Bundesrates	50,00		
		Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates	41,75		
3. Ebene					
		Abgeordneter zum Nationalrat	42,88		
4. Ebene					
		Mitglied des Bundesrates	21,44		
LÄNDER					
Exekutive	%	Legislative	%		
1. Ebene					
Landeshauptmann	100,00				
Landeshauptmann-Stellvertreter	89,00				
Landesrat	78,00				
		1. Landtagspräsident			63,96
		2./3. Landtagspräsident			52,45
		Klubobmann			52,45
2. Ebene					
Nicht amtsführender Stadtrat (Wien)	49,92				
Bezirksvorsteher (Wien)	49,92				
		Ausschußobmann			40,93
		Stellvertreter des Ausschußobmannes			34,18
Bezirksvorsteher – Stellvertreter (Wien)	21,70				
3. Ebene					
		Landtagsabgeordneter			27,42

Tabelle 9/a

Bezüge in % des Bezuges eines Bundesministers	
<b>LANDESHAUPTSTADT</b>	
	%
1. Ebene	
Bürgermeister	80,00
Vizebürgermeister	71,20
Stadtrat	62,40
Klubobmann	31,20
2. Ebene	
Ausschußobmann, Gemeinderat mit besonderen Aufgaben bzw qualifizierter Gemeinderat	19,97
3. Ebene	
Gemeinderat	13,38
<b>STATUTARSTÄDTE UND STÄDTE MIT MINDESTENS 20.000 EINWOHNERN</b>	
	%
1. Ebene	
Bürgermeister	64,00
Vizebürgermeister	56,96
Stadtrat bzw Mitglied des Gemeindevorstandes	49,92
2. Ebene	
Ausschußobmann, Gemeinderat mit besonderen Aufgaben bzw qualifizierter Gemeinderat	15,98
3. Ebene	
Gemeinderat	10,71

Tabelle 9/b

Die Kommission ist sich bewußt, daß der unternommene Versuch, ein bundesweites System für die Festsetzung der Politikerbezüge auszuarbeiten, nicht unproblematisch und Anfechtungen ausgesetzt ist, da davon ausgegangen werden muß, daß hinsichtlich der einen oder anderen Funktion von den Betroffenen, aber auch in der Öffentlichkeit abweichende Ansichten vertreten werden. Die Kommission hat sich dennoch entschlossen, diese Systematisierung — unter Verwendung von aus der Privatwirtschaft empirisch gewonnenen Maßstäben — vorzunehmen, um eine insoweit vernetzte Grundlage zu schaffen und damit die Möglichkeit zu eröffnen, die Diskussion aus bloß punktuell geführten Einzelbetrachtungen und partiellen Vergleichen herauszuführen und den Gesamtzusammenhang der politischen Funktionen im Staatsganzen hervorstreichend.

Überdies hat eine solche Systematisierung den Vorteil, im Falle ihrer grundsätzlichen Akzeptanz — ausgehend von einer bestimmten Bezugsgröße (gegebenenfalls dem Bezug eines Bundesministers) — ohne Schwierigkeiten für in absoluten Zahlen ausgedrückte bezugsmäßige Varianten und damit für die endgültige, konkrete Festsetzung der Politikerbezüge (Umsetzung von Prozentzahlen in absolute Zahlen) offen zu sein. Damit wird aber auch

deutlich, daß die praktische Handhabung dieses Systems, mag auch seine Erstellung kompliziert erscheinen, äußerst einfach ist, da alles weitere aus bloßen Rechenvorgängen besteht. Ferner ist das System schon von seinem Wesen und Grundmuster her nachvollziehbar und transparent und erfüllt mithin alle Vorgaben, die sich die Kommission selbst gesetzt hat.

---

## **Anwendung des Systems der „Einkommenspyramide“ (Varianten)**

---

Im folgenden werden anhand des erarbeiteten Systems modellhaft einige Varianten mit absoluten Zahlen durchgerechnet. Damit soll einerseits die Tragfähigkeit und Praktikabilität des Systems unter Beweis gestellt und andererseits ein Überblick gewonnen werden, wie sich das System, wenn anstelle der Prozentzahlen absolute Zahlen treten, in den verschiedenen Varianten ganz konkret auf die maximale Höhe der Bezüge der Politiker auswirkt. Dabei handelt es sich durchgehend um Jahresbezüge, die auf S 1.000,-- gerundet dargestellt werden.

### **1. Variante I (Höchstbezug)**

Geht man vom derzeit möglichen Höchstbezug (Endbezug) eines Bundesministers (S 3,137.832,80) als Bezugsgröße aus, ergeben sich die Bezüge der übrigen Politiker wie folgt:

Variante I  
Jahresbezüge auf Grundlage des derzeitigen Höchstbezuges eines  
Bundesministers (S 3,137.832,80)

Exekutive			Legislative		
Funktion	%	Betrag auf 1 000 S gerundet	Funktion	%	Betrag auf 1 000 S gerundet
<b>BUND</b>					
1. Ebene					
Bundeskanzler	128,20	4 023 000	1. Präsident des Nationalrates	100,00	3 138 000
Vizekanzler	114,10	3 580 000			
Bundesminister	100,00	3 138 000	2./3. Präsident des Nationalrates	82,00	2 573 000
Staatssekretär	82,00	2 573 000	Klubobmann	82,00	2 573 000
2. Ebene					
			Vorsitzender des Bundesrates	50,00	1 569 000
			Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates	41,75	1 310 000
3. Ebene					
			Abgeordneter zum Nationalrat	42,88	1 346 000
4. Ebene					
			Mitglied des Bundesrates	21,44	673 000
Sonstige					
Volksanwalt	82,00	2 573 000			
<b>LÄNDER</b>					
1. Ebene					
Landeshauptmann	100,00	3 138 000	1. Landtagspräsident	63,96	2 007 000
Landeshauptmann-Stellvertreter	89,00	2 793 000	2./3. Landtagspräsident	52,45	1 646 000
Landesrat	78,00	2 448 000	Klubobmann	52,45	1 646 000
2. Ebene					
nicht amtsführender Stadtrat (Wien)	49,92	1 566 000	Ausschußobmann	40,93	1 284 000
Bezirksvorsteher (Wien)	49,92	1 566 000	Stellvertreter des Ausschußobmannes	34,18	1 073 000
Bezirksvorsteher-Stellvertreter (Wien)	21,70	681 000			
3. Ebene					
			Landtags-abgeordneter	27,42	860 000

Tabelle 10/a

Variante I  
 Jahresbezüge auf Grundlage des derzeitigen Höchstbezuges eines  
 Bundesministers (S 3,137.832,80)

Funktion	%	Betrag auf 1 000 S gerundet
<b>LANDESHAUPTSTÄDTE</b>		
1. Ebene		
Bürgermeister	80,00	2 510 000
Vizebürgermeister	71,20	2 234 000
Stadtrat	62,40	1 958 000
Klubobmann	31,20	979 000
2. Ebene		
Ausschußobmann, Gemeinderat mit besonderen Aufgaben bzw qualifizierter Gemeinderat	19,97	627 000
3. Ebene		
Gemeinderat	13,38	420 000
<b>STATUTARSTÄDTE UND STÄDTE MIT MINDESTENS 20.000 EINWOHNERN</b>		
1. Ebene		
Bürgermeister	64,00	2 008 000
Vizebürgermeister	56,96	1 787 000
Stadtrat bzw Mitglied des Gemeindevorstandes	49,92	1 566 000
2. Ebene		
Ausschußobmann, Gemeinderat mit besonderen Aufgaben bzw qualifizierter Gemeinderat	15,98	501 000
3. Ebene		
Gemeinderat	10,71	336 000

Tabelle 10/b

## 2. Variante II [Anfangsbezug]

Ausgehend vom derzeitigen Anfangsbezug eines Bundesministers (S 2,624.476,--) gelangt man zu folgendem Ergebnis:

Variante II  
 Jahresbezüge auf Grundlage des derzeitigen Anfangsbezuges eines  
 Bundesministers (S 2,624.476,00)

Exekutive			Legislative		
Funktion	%	Betrag auf 1 000 S gerundet	Funktion	%	Betrag auf 1 000 S gerundet
<b>BUND</b>					
1. Ebene					
Bundeskanzler	128,20	3 365 000	1. Präsident des Nationalrates	100,00	2 624 000
Vizekanzler	114,10	2 995 000			
Bundesminister	100,00	2 624 000	2./3. Präsident des Nationalrates	82,00	2 152 000
Staatssekretär	82,00	2 152 000	Klubobmann	82,00	2 152 000
2. Ebene					
			Vorsitzender des Bundesrates	50,00	1 312 000
			Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates	41,75	1 096 000
3. Ebene					
			Abgeordneter zum Nationalrat	42,88	1 125 000
4. Ebene					
			Mitglied des Bundesrates	21,44	563 000
Sonstige					
Volksanwalt	82,00	2 152 000			
<b>LÄNDER</b>					
1. Ebene					
Landeshauptmann	100,00	2 624 000	1. Landtagspräsident	63,96	1 679 000
Landeshauptmann-Stellvertreter	89,00	2 336 000	2./3. Landtagspräsident	52,45	1 377 000
Landesrat	78,00	2 047 000	Klubobmann	52,45	1 377 000
2. Ebene					
nicht amtsführender Stadtrat (Wien)	49,92	1 310 000	Ausschußobmann	40,93	1 074 000
Bezirksvorsteher (Wien)	49,92	1 310 000	Stellvertreter des Ausschußobmannes	34,18	897 000
Bezirksvorsteher-Stellvertreter (Wien)	21,70	570 000			
3. Ebene					
			Landtags-abgeordneter	27,42	720 000

Tabelle 11/a

Variante II  
 Jahresbezüge auf Grundlage des derzeitigen Anfangsbezuges eines  
 Bundesministers (S 2,624.476,00)

Funktion	%	Betrag auf 1 000 S gerundet
<b>LANDESHAUPTSTÄDTE</b>		
1. Ebene		
Bürgermeister	80,00	2 100 000
Vizebürgermeister	71,20	1 869 000
Stadtrat	62,40	1 638 000
Klubobmann	31,20	819 000
2. Ebene		
Ausschußobmann, Gemeinderat mit besonderen Aufgaben bzw qualifizierter Gemeinderat	19,97	524 000
3. Ebene		
Gemeinderat	13,38	351 000
<b>STATUTARSTÄDTE UND STÄDTE MIT MINDESTENS 20.000 EINWOHNERN</b>		
1. Ebene		
Bürgermeister	64,00	1 680 000
Vizebürgermeister	56,96	1 495 000
Stadtrat bzw Mitglied des Gemeindevorstandes	49,92	1 310 000
2. Ebene		
Ausschußobmann, Gemeinderat mit besonderen Aufgaben bzw qualifizierter Gemeinderat	15,98	419 000
3. Ebene		
Gemeinderat	10,71	281 000

Tabelle 11/b

### 3. Variante III [Durchschnittsbezug]

Legt man den Durchschnittsbezug (Mittelwert zwischen derzeitigem Anfangs- und möglichem Höchstbezug) eines Bundesministers (S 2,881.154,40) zugrunde, ergibt sich folgendes Bild:

Variante III  
 Jahresbezüge auf Grundlage des derzeitigen Durchschnittsbezuges eines  
 Bundesministers (S 2,881.154,40)

Exekutive			Legislative		
Funktion	%	Betrag auf 1 000 S gerundet	Funktion	%	Betrag auf 1 000 S gerundet
<b>BUND</b>					
1. Ebene					
Bundeskanzler	128,20	3 694 000	1. Präsident des Nationalrates	100,00	2 881 000
Vizekanzler	114,10	3 287 000			
Bundesminister	100,00	2 881 000	2./3. Präsident des Nationalrates	82,00	2 363 000
Staatssekretär	82,00	2 363 000	Klubobmann	82,00	2 363 000
2. Ebene					
			Vorsitzender des Bundesrates	50,00	1 441 000
			Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates	41,75	1 203 000
3. Ebene					
			Abgeordneter zum Nationalrat	42,88	1 235 000
4. Ebene					
			Mitglied des Bundesrates	21,44	618 000
Sonstige					
Volksanwalt	82,00	2 363 000			
<b>LÄNDER</b>					
1. Ebene					
Landeshauptmann	100,00	2 881 000	1. Landtagspräsident	63,96	1 843 000
Landeshauptmann-Stellvertreter	89,00	2 564 000	2./3. Landtagspräsident	52,45	1 511 000
Landesrat	78,00	2 247 000	Klubobmann	52,45	1 511 000
2. Ebene					
nicht amtsführender Stadtrat (Wien)	49,92	1 438 000	Ausschußobmann	40,93	1 179 000
Bezirksvorsteher (Wien)	49,92	1 438 000	Stellvertreter des Ausschußobmannes	34,18	985 000
Bezirksvorsteher-Stellvertreter (Wien)	21,70	625 000			
3. Ebene					
			Landtags-abgeordneter	27,42	790 000

Tabelle 12/a

Variante III  
 Jahresbezüge auf Grundlage des derzeitigen Durchschnittsbezuges eines  
 Bundesministers (S 2,881.154,40)

Funktion	%	Betrag auf 1 000 S gerundet
<b>LANDESHAUPTSTÄDTE</b>		
1. Ebene		
Bürgermeister	80,00	2 305 000
Vizebürgermeister	71,20	2 051 000
Stadtrat	62,40	1 798 000
Klubobmann	31,20	899 000
2. Ebene		
Ausschußobmann, Gemeinderat mit besonderen Aufgaben bzw qualifizierter Gemeinderat	19,97	575 000
3. Ebene		
Gemeinderat	13,38	385 000
<b>STATUTARSTÄDTE UND STÄDTE MIT MINDESTENS 20.000 EINWOHNERN</b>		
1. Ebene		
Bürgermeister	64,00	1 844 000
Vizebürgermeister	56,96	1 641 000
Stadtrat bzw Mitglied des Gemeindevorstandes	49,92	1 438 000
2. Ebene		
Ausschußobmann, Gemeinderat mit besonderen Aufgaben bzw qualifizierter Gemeinderat	15,98	460 000
3. Ebene		
Gemeinderat	10,71	309 000

Tabelle 12/b

#### 4. Variante IV

Würde man — abweichend von den vorigen Varianten — vom Bezug des Bundeskanzlers ausgehen und ihn demgemäß anstatt mit 128,2 % mit 100 % zur Bezugsgröße für alle anderen Politikerbezüge nehmen wollen, ergäbe dies unter Zugrundelegung des derzeitigen Höchstbezuges für ein Regierungsmitglied auf Bundesebene (S 3,137.832,80) folgendes Bild:

Variante IV  
 Jahresbezüge auf Grundlage des derzeitigen Höchstbezuges eines  
 Bundesministers für den Bundeskanzler (S 3,137.832,80)

Exekutive			Legislative		
Funktion	%	Betrag auf 1 000 S gerundet	Funktion	%	Betrag auf 1 000 S gerundet
<b>BUND</b>					
1. Ebene					
Bundeskanzler	100,00	3 138 000	1. Präsident des Nationalrates	78,00	2 448 000
Vizekanzler	89,00	2 793 000			
Bundesminister	78,00	2 448 000	2./3. Präsident des Nationalrates	63,96	2 007 000
Staatssekretär	63,96	2 007 000	Klubobmann	63,96	2 007 000
2. Ebene					
			Vorsitzender des Bundesrates	39,00	1 224 000
			Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates	32,57	1 022 000
3. Ebene					
			Abgeordneter zum Nationalrat	33,45	1 050 000
4. Ebene					
			Mitglied des Bundesrates	16,72	525 000
Sonstige					
Volksanwalt	63,96	2 007 000			
<b>LÄNDER</b>					
1. Ebene					
Landeshauptmann	78,00	2 448 000	1. Landtagspräsident	49,89	1 565 000
Landeshauptmann-Stellvertreter	69,42	2 178 000	2./3. Landtagspräsident	40,91	1 284 000
Landesrat	60,84	1 909 000	Klubobmann	40,91	1 284 000
2. Ebene					
nicht amtsführender Stadtrat (Wien)	38,94	1 222 000	Ausschußobmann	31,93	1 002 000
Bezirksvorsteher (Wien)	38,94	1 222 000	Stellvertreter des Ausschußobmannes	26,66	837 000
Bezirksvorsteher-Stellvertreter (Wien)	16,93	531 000			
3. Ebene					
			Landtags-abgeordneter	21,39	671 000

Tabelle 13/a

Variante IV  
 Jahresbezüge auf Grundlage des derzeitigen Höchstbezuges eines  
 Bundesministers für den Bundeskanzler (S 3,137.832,80)

Funktion	%	Betrag auf 1 000 S gerundet
<b>LANDESHAUPTSTÄDTE</b>		
1. Ebene		
Bürgermeister	62,40	1 958 000
Vizebürgermeister	55,54	1 743 000
Stadtrat	48,67	1 527 000
Klubobmann	24,34	764 000
2. Ebene		
Ausschußobmann, Gemeinderat mit besonderen Aufgaben bzw qualifizierter Gemeinderat	15,58	489 000
3. Ebene		
Gemeinderat	10,44	328 000
<b>STATUTARSTÄDTE UND STÄDTE MIT MINDESTENS 20.000 EINWOHNERN</b>		
1. Ebene		
Bürgermeister	49,92	1 566 000
Vizebürgermeister	44,43	1 394 000
Stadtrat bzw Mitglied des Gemeindevorstandes	38,94	1 222 000
2. Ebene		
Ausschußobmann, Gemeinderat mit besonderen Aufgaben bzw qualifizierter Gemeinderat	12,46	391 000
3. Ebene		
Gemeinderat	8,35	262 000

Tabelle 13/b

## 5. Variante V

Den gleichen Bezugspunkt wie in Variante IV wählend, jedoch ausgehend vom derzeitigen Durchschnittsbezug (S 2,881.154,40) kommt man zu folgendem Ergebnis:

Variante V  
 Jahresbezüge auf Grundlage des derzeitigen Durchschnittsbezuges eines  
 Bundesministers für den Bundeskanzler (S 2,881.154,40)

Exekutive			Legislative		
Funktion	%	Betrag auf 1 000 S gerundet	Funktion	%	Betrag auf 1 000 S gerundet
<b>BUND</b>					
1. Ebene					
Bundeskanzler	100,00	2 881 000	1. Präsident des Nationalrates	78,00	2 247 000
Vizekanzler	89,00	2 564 000			
Bundesminister	78,00	2 247 000	2./3. Präsident des Nationalrates	63,96	1 843 000
Staatssekretär	63,96	1 843 000	Klubobmann	63,96	1 843 000
2. Ebene					
			Vorsitzender des Bundesrates	39,00	1 124 000
			Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates	32,57	938 000
3. Ebene					
			Abgeordneter zum Nationalrat	33,45	964 000
4. Ebene					
			Mitglied des Bundesrates	16,72	482 000
Sonstige					
Volksanwalt	63,96	1 843 000			
<b>LÄNDER</b>					
1. Ebene					
Landeshauptmann	78,00	2 247 000	1. Landtagspräsident	49,89	1 437 000
Landeshauptmann-Stellvertreter	69,42	2 000 000	2./3. Landtagspräsident	40,91	1 179 000
Landesrat	60,84	1 753 000	Klubobmann	40,91	1 179 000
2. Ebene					
nicht amtsführender Stadtrat (Wien)	38,94	1 122 000	Ausschußobmann	31,93	920 000
Bezirksvorsteher (Wien)	38,94	1 122 000	Stellvertreter des Ausschußobmannes	26,66	768 000
Bezirksvorsteher-Stellvertreter (Wien)	16,93	488 000			
3. Ebene					
			Landtags-abgeordneter	21,39	616 000

Tabelle 14/a

Variante V  
 Jahresbezüge auf Grundlage des derzeitigen Durchschnittsbezuges eines  
 Bundesministers für den Bundeskanzler (S 2,881.154,40)

Funktion	%	Betrag auf 1 000 S gerundet
<b>LANDESHAUPTSTÄDTE</b>		
1. Ebene		
Bürgermeister	62,40	1 798 000
Vizebürgermeister	55,54	1 600 000
Stadtrat	48,67	1 402 000
Klubobmann	24,34	701 000
2. Ebene		
Ausschußobmann, Gemeinderat mit besonderen Aufgaben bzw qualifizierter Gemeinderat	15,58	449 000
3. Ebene		
Gemeinderat	10,44	301 000
<b>STATUTARSTÄDTE UND STÄDTE MIT MINDESTENS 20.000 EINWOHNERN</b>		
1. Ebene		
Bürgermeister	49,92	1 438 000
Vizebürgermeister	44,43	1 280 000
Stadtrat bzw Mitglied des Gemeindevorstandes	38,94	1 122 000
2. Ebene		
Ausschußobmann, Gemeinderat mit besonderen Aufgaben bzw qualifizierter Gemeinderat	12,46	359 000
3. Ebene		
Gemeinderat	8,35	241 000

Tabelle 14/b

## 6. Variante VI

Modifiziert man die Variante IV in der Weise, daß als Bezugspunkt der derzeitige Anfangsbezug eines Mitglieds der Bundesregierung (S 2,624.476,-) genommen wird, gelangt man zu folgenden Bezügen:

Variante VI  
 Jahresbezüge auf Grundlage des derzeitigen Anfangsbezuges eines  
 Bundesministers für den Bundeskanzler (S 2,624.476,00)

Exekutive			Legislative		
Funktion	%	Betrag auf 1 000 S gerundet	Funktion	%	Betrag auf 1 000 S gerundet
<b>BUND</b>					
1. Ebene					
Bundeskanzler	100,00	2 624 000	1. Präsident des Nationalrates	78,00	2 047 000
Vizekanzler	89,00	2 336 000			
Bundesminister	78,00	2 047 000	2./3. Präsident des Nationalrates	63,96	1 679 000
Staatssekretär	63,96	1 679 000	Klubobmann	63,96	1 679 000
2. Ebene					
			Vorsitzender des Bundesrates	39,00	1 024 000
			Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates	32,57	855 000
3. Ebene					
			Abgeordneter zum Nationalrat	33,45	878 000
4. Ebene					
			Mitglied des Bundesrates	16,72	439 000
Sonstige					
Volksanwalt	63,96	1 679 000			
<b>LÄNDER</b>					
1. Ebene					
Landeshauptmann	78,00	2 047 000	1. Landtagspräsident	49,89	1 309 000
Landeshauptmann-Stellvertreter	69,42	1 822 000	2./3. Landtagspräsident	40,91	1 074 000
Landesrat	60,84	1 597 000	Klubobmann	40,91	1 074 000
2. Ebene					
nicht amtsführender Stadtrat (Wien)	38,94	1 022 000	Ausschußobmann	31,93	838 000
Bezirksvorsteher (Wien)	38,94	1 022 000	Stellvertreter des Ausschußobmannes	26,66	700 000
Bezirksvorsteher-Stellvertreter (Wien)	16,93	444 000			
3. Ebene					
			Landtags-abgeordneter	21,39	561 000

Tabelle 15/a

Variante VI Jahresbezüge auf Grundlage des derzeitigen Anfangsbezuges eines Bundesministers für den Bundeskanzler (S 2,624.476,00)		
Funktion	%	Betrag auf 1 000 S gerundet
<b>LANDESHAUPTSTÄDTE</b>		
1. Ebene		
Bürgermeister	62,40	1 638 000
Vizebürgermeister	55,54	1 458 000
Stadtrat	48,67	1 277 000
Klubobmann	24,34	639 000
2. Ebene		
Ausschußobmann, Gemeinderat mit besonderen Aufgaben bzw qualifizierter Gemeinderat	15,58	409 000
3. Ebene		
Gemeinderat	10,44	274 000
<b>STATUTARSTÄDTE UND STÄDTE MIT MINDESTENS 20.000 EINWOHNERN</b>		
1. Ebene		
Bürgermeister	49,92	1 310 000
Vizebürgermeister	44,43	1 166 000
Stadtrat bzw Mitglied des Gemeindevorstandes	38,94	1 022 000
2. Ebene		
Ausschußobmann, Gemeinderat mit besonderen Aufgaben bzw qualifizierter Gemeinderat	12,46	327 000
3. Ebene		
Gemeinderat	8,35	219 000

Tabelle 15/b

## 7. Variante VII

Der Bundesvorstand der Freiheitlichen Partei Österreichs hat am 23. August 1996 einen Beschluß zur Neuregelung der Politikerbezüge gefaßt, der im Wege des Freiheitlichen Parlamentsklubs der Kommission mit dem Ersuchen um Berücksichtigung im Zuge der Beratungen übermittelt wurde. In dem diesem Beschluß zugrundeliegenden Modell wird der als „Nettoentschädigung“ bezeichnete, für die Funktion des Bundeskanzlers vorgesehene Bezug mit S 60.000,-- monatlich festgesetzt.

Umgelegt auf Bruttobasis ergäben diese S 60.000,-- netto monatlich einen Jahresbezug von S 1,805.118,--\*). Nimmt man diesen Betrag zum Ausgangspunkt (100 %) für die Berechnung der übrigen Politikerbezüge, ergibt sich folgendes Bild:

\*) brutto monatlich S 128.937,--

Variante VII  
 Jahresbezüge auf Grundlage eines Nettobezuges des  
 Bundeskanzlers von S 60.000,00 (jährlich S 1,805.118,00 brutto)

Exekutive			Legislative		
Funktion	%	Betrag auf 1 000 S gerundet	Funktion	%	Betrag auf 1 000 S gerundet
<b>BUND</b>					
1. Ebene					
Bundeskanzler	100,00	1 805 000	1. Präsident des Nationalrates	78,00	1 408 000
Vizekanzler	89,00	1 607 000			
Bundesminister	78,00	1 408 000	2./3. Präsident des Nationalrates	63,96	1 155 000
Staatssekretär	63,96	1 155 000	Klubobmann	63,96	1 155 000
2. Ebene					
			Vorsitzender des Bundesrates	39,00	704 000
			Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates	32,57	588 000
3. Ebene					
			Abgeordneter zum Nationalrat	33,45	604 000
4. Ebene					
			Mitglied des Bundesrates	16,72	302 000
Sonstige					
Volksanwalt	63,96	1 155 000			
<b>LÄNDER</b>					
1. Ebene					
Landeshauptmann	78,00	1 408 000	1. Landtagspräsident	49,89	901 000
Landeshauptmann-Stellvertreter	69,42	1 253 000	2./3. Landtagspräsident	40,91	738 000
Landesrat	60,84	1 098 000	Klubobmann	40,91	738 000
2. Ebene					
nicht amtsführender Stadtrat (Wien)	38,94	703 000	Ausschußobmann	31,93	576 000
Bezirksvorsteher (Wien)	38,94	703 000	Stellvertreter des Ausschußobmannes	26,66	481 000
Bezirksvorsteher-Stellvertreter (Wien)	16,93	306 000			
3. Ebene					
			Landtags-abgeordneter	21,39	386 000

Tabelle 16/a

Variante VII  
 Jahresbezüge auf Grundlage eines Nettobezuges des  
 Bundeskanzlers von S 60.000,00 (jährlich S 1,805.118,00 brutto)

Funktion	%	Betrag auf 1 000 S gerundet
<b>LANDESHAUPTSTÄDTE</b>		
1. Ebene		
Bürgermeister	62,40	1 126 000
Vizebürgermeister	55,54	1 003 000
Stadtrat	48,67	879 000
Klubobmann	24,34	439 000
2. Ebene		
Ausschußobmann, Gemeinderat mit besonderen Aufgaben bzw qualifizierter Gemeinderat	15,58	281 000
3. Ebene		
Gemeinderat	10,44	188 000
<b>STATUTARSTÄDTE UND STÄDTE MIT MINDESTENS 20.000 EINWOHNERN</b>		
1. Ebene		
Bürgermeister	49,92	901 000
Vizebürgermeister	44,43	802 000
Stadtrat bzw Mitglied des Gemeindevorstandes	38,94	703 000
2. Ebene		
Ausschußobmann, Gemeinderat mit besonderen Aufgaben bzw qualifizierter Gemeinderat	12,46	225 000
3. Ebene		
Gemeinderat	8,35	151 000

Tabelle 16/b

## 8. Variante VIII

Das Liberale Forum hat gemeinsam mit der Firma Neumann Management Beratung ein Modell für die Reform der Politikerbezüge ausgearbeitet, das zum Gegenstand eines von den Abgeordneten Peter, Dr Frischenschlager, Moser u.a. am 27. Februar 1996 im Nationalrat eingebrachten selbständigen Entschließungsantrages, 101 A (E), XX. GP, gemacht und der Kommission mit dem Ersuchen um Berücksichtigung zugeleitet wurde. In diesem Modell spricht sich das Liberale Forum für einen jährlichen Bezug des Bundeskanzlers in der Höhe von S 4,500.000,-- aus.

Legt man diese S 4,500.000,-- als 100 %-Basis den Berechnungen für die übrigen Politiker zugrunde, gelangt man zu folgendem Ergebnis:

Variante VIII  
 Jahresbezüge auf Grundlage eines Bruttojahresbezuges des  
 Bundeskanzlers von S 4,500.000,00

Exekutive			Legislative		
Funktion	%	Betrag auf 1 000 S gerundet	Funktion	%	Betrag auf 1 000 S gerundet
<b>BUND</b>					
1. Ebene					
Bundeskanzler	100,00	4 500 000	1. Präsident des Nationalrates	78,00	3 510 000
Vizekanzler	89,00	4 005 000			
Bundesminister	78,00	3 510 000	2./3. Präsident des Nationalrates	63,96	2 878 000
Staatssekretär	63,96	2 878 000	Klubobmann	63,96	2 878 000
2. Ebene					
			Vorsitzender des Bundesrates	39,00	1 755 000
			Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates	32,57	1 466 000
3. Ebene					
			Abgeordneter zum Nationalrat	33,45	1 505 000
4. Ebene					
			Mitglied des Bundesrates	16,72	752 000
Sonstige					
Volksanwalt	63,96	2 878 000			
<b>LÄNDER</b>					
1. Ebene					
Landeshauptmann	78,00	3 510 000	1. Landtagspräsident	49,89	2 245 000
Landeshauptmann-Stellvertreter	69,42	3 124 000	2./3. Landtagspräsident	40,91	1 841 000
Landesrat	60,84	2 738 000	Klubobmann	40,91	1 841 000
2. Ebene					
nicht amtsführender Stadtrat (Wien)	38,94	1 752 000	Ausschußobmann	31,93	1 437 000
Bezirksvorsteher (Wien)	38,94	1 752 000	Stellvertreter des Ausschußobmannes	26,66	1 200 000
Bezirksvorsteher-Stellvertreter (Wien)	16,93	762 000			
3. Ebene					
			Landtags-abgeordneter	21,39	963 000

Tabelle 17/a

Variante VIII Jahresbezüge auf Grundlage eines Bruttojahresbezuges des Bundeskanzlers von S 4,500.000,00		
Funktion	%	Betrag auf 1 000 S gerundet
<b>LANDESHAUPTSTÄDTE</b>		
1. Ebene		
Bürgermeister	62,40	2 808 000
Vizebürgermeister	55,54	2 499 000
Stadtrat	48,67	2 190 000
Klubobmann	24,34	1 095 000
2. Ebene		
Ausschußobmann, Gemeinderat mit besonderen Aufgaben bzw qualifizierter Gemeinderat	15,58	701 000
3. Ebene		
Gemeinderat	10,44	470 000
<b>STATUTARSTÄDTE UND STÄDTE MIT MINDESTENS 20.000 EINWOHNERN</b>		
1. Ebene		
Bürgermeister	49,92	2 246 000
Vizebürgermeister	44,43	1 999 000
Stadtrat bzw Mitglied des Gemeindevorstandes	38,94	1 752 000
2. Ebene		
Ausschußobmann, Gemeinderat mit besonderen Aufgaben bzw qualifizierter Gemeinderat	12,46	561 000
3. Ebene		
Gemeinderat	8,35	376 000

Tabelle 17/b

## 9. Variante IX

Die Abgeordneten Dr Madeleine Petrovic, Wabl u.a. haben in einem am 27. Februar 1996 im Nationalrat eingebrachten selbständigen Antrag, 109/A, XX. GP, gleichfalls eine Reform der Politikerbezüge initiiert, in dem der Bezug des Bundeskanzlers mit bis zu S 167.000,-- monatlich, zuzüglich eines Auslagensatzes von S 25.000,--, in Vorschlag gebracht wurde. Hievon ausgehend ergäben sich aufgrund des von der Kommission ausgearbeiteten Systems folgende Politikerbezüge:

Variante IX  
 Jahresbezüge auf Grundlage eines Bruttomonatsbezuges des  
 Bundeskanzlers von bis zu S 167.000,00 zuzüglich S 25.000,00 Auslagenersatz  
 monatlich (jährlich S 2,638.000,00 brutto)

Exekutive			Legislative		
Funktion	%	Betrag auf 1 000 S gerundet	Funktion	%	Betrag auf 1 000 S gerundet
<b>BUND</b>					
1. Ebene					
Bundeskanzler	100,00	2 638 000	1. Präsident des Nationalrates	78,00	2 058 000
Vizekanzler	89,00	2 348 000			
Bundesminister	78,00	2 058 000	2./3. Präsident des Nationalrates	63,96	1 687 000
Staatssekretär	63,96	1 687 000	Klubobmann	63,96	1 687 000
2. Ebene					
			Vorsitzender des Bundesrates	39,00	1 029 000
			Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates	32,57	859 000
3. Ebene					
			Abgeordneter zum Nationalrat	33,45	882 000
4. Ebene					
			Mitglied des Bundesrates	16,72	441 000
Sonstige					
Volksanwalt	63,96	1 687 000			
<b>LÄNDER</b>					
1. Ebene					
Landeshauptmann	78,00	2 058 000	1. Landtagspräsident	49,89	1 316 000
Landeshauptmann-Stellvertreter	69,42	1 831 000	2./3. Landtagspräsident	40,91	1 079 000
Landesrat	60,84	1 605 000	Klubobmann	40,91	1 079 000
2. Ebene					
nicht amtsführender Stadtrat (Wien)	38,94	1 027 000	Ausschußobmann	31,93	842 000
Bezirksvorsteher (Wien)	38,94	1 027 000	Stellvertreter des Ausschußobmannes	26,66	703 000
Bezirksvorsteher-Stellvertreter (Wien)	16,93	447 000			
3. Ebene					
			Landtags-abgeordneter	21,39	564 000

Tabelle 18/a

Variante IX  
 Jahresbezüge auf Grundlage eines Bruttomonatsbezuges des  
 Bundeskanzlers von bis zu S 167.000,00 zuzüglich S 25.000,00 Auslagenersatz  
 monatlich (jährlich S 2,638.000,00 brutto)

Funktion	%	Betrag auf 1 000 S gerundet
<b>LANDESHAUPTSTÄDTE</b>		
1. Ebene		
Bürgermeister	62,40	1 646 000
Vizebürgermeister	55,54	1 465 000
Stadtrat	48,67	1 284 000
Klubobmann	24,34	642 000
2. Ebene		
Ausschußobmann, Gemeinderat mit besonderen Aufgaben bzw qualifizierter Gemeinderat	15,58	411 000
3. Ebene		
Gemeinderat	10,44	275 000
<b>STATUTARSTÄDTE UND STÄDTE MIT MINDESTENS 20.000 EINWOHNERN</b>		
1. Ebene		
Bürgermeister	49,92	1 317 000
Vizebürgermeister	44,43	1 172 000
Stadtrat bzw Mitglied des Gemeindevorstandes	38,94	1 027 000
2. Ebene		
Ausschußobmann, Gemeinderat mit besonderen Aufgaben bzw qualifizierter Gemeinderat	12,46	329 000
3. Ebene		
Gemeinderat	8,35	220 000

Tabelle 18/b

## **Vorschlag der Kommission für die Bezüge der Politiker i.e.S.**

Von den in Abschnitt VIII angeführten Varianten scheidet nach Ansicht der Kommission die Varianten I und VIII aus, da sie zu beträchtlichen Erhöhungen der Bezüge der Politiker führen würden, die in Zeiten, in denen der Bevölkerung empfindliche Opfer abverlangt werden („Sparpakete“), nicht vertretbar erscheinen.

Die Varianten V, VI, VII und IX wiederum, die — zum Teil einschneidende — Reduzierungen der Bezüge vorsehen, tragen zwar dem Spargedanken Rechnung, bergen jedoch die Gefahr in sich, negative Anreize zu schaffen, wodurch qualifizierte, potentielle Bewerber um eine politische Funktion abgehalten werden könnten, sich politisch aktiv zu betätigen. Die Kommission verkannte nicht, daß die finanzielle Komponente allein nicht dafür ausschlaggebend sein sollte, Politiker zu werden, sondern vielmehr Idealismus und der Dienst an der Gemeinschaft als Motive im Vordergrund zu stehen haben, doch muß realistischer Weise davon ausgegangen werden, daß diesen aner kennenswerten Beweggründen erfahrungsgemäß dort natürliche Grenzen gesetzt sind, wo für den einzelnen der gleichzeitig in Kauf zu nehmende — finanzielle — Nachteil nicht mehr tragbar erscheint.

Die Kommission bezweifelte nicht, daß die den Varianten VII und IX zugrundeliegenden Bezugshöhen für eine Reihe potentieller Interessenten keine negativen Anreize besitzen (dies wird selbstverständlich auch für die Politiker der beiden politischen Parteien, die diese Vorschläge erstattet haben, vorausgesetzt), doch hielt sie die Gefahr für nicht unbegründet, daß die Zahl dieser potentiellen Interessenten — in gesamthafter Betrachtung — relativ gering ist oder m.a.W., daß sie — vermutlich beträchtlich — größer sein könnte und damit für die Wähler eine größere Auswahlmöglichkeit bestünde, gäbe es nicht diesen in finanzieller Hinsicht negativen Anreiz.

Angesichts dieses Zielkonflikts zwischen den Gedanken der Sparsamkeit und der Verhinderung negativer Anreize vermeinte die Kommission, im gegenständlichen Fall letzterer den Vorzug geben zu sollen. Die Kommission legt jedoch Wert auf die Feststellung, daß es ihr fern liegt, damit eine Bewertung oder gar Abqualifikation der Varianten VII und IX beziehungsweise der zugrundeliegenden Motive vorzunehmen. Sie vermeinte jedoch, an den Gegebenheiten des Lebens nicht gänzlich vorbeisehen zu dürfen, ganz gleich, ob man diese positiv oder negativ bewerten will, worüber ein Urteil abzugeben, sich die Kommission im übrigen nicht berufen fühlte.

Im übrigen darf nach Meinung der Kommission nicht unberücksichtigt bleiben, daß Bezüge in angemessener Höhe der Unabhängigkeit der Politiker (einerseits von Privatvermögen, andererseits von Spenden finanzkräftiger Lobbys) dienen und daher in einer funktionierenden Demokratie einen eigenen Stellenwert haben.

Von den verbleibenden Varianten (II, III und IV), die grundsätzlich alle denkmöglich erscheinen, vermeinte die Kommission, der Variante III den Vorzug geben zu sollen, da die darin aufscheinenden Bezugshöhen am besten einem Vergleich mit jenen in der Privatwirtschaft, die ja zum Ausgangspunkt für die Erstellung des gesamten Systems gewählt wurde, standhalten.

Der sich in dieser Variante III ergebende Jahresbezug des Bundeskanzlers beträgt S 3,694.000,-- (gerundet), jener eines Bundesministers S 2,881.000,-- (gerundet).

Die Kommission überprüfte die Angemessenheit dieser Beträge und deren Verhältnis zueinander anhand zweier Studien von Unternehmensberatern (Neumann, Wieringer) sowie einer Studie des Wirtschaftsforums der Führungskräfte über die Gehälter von Vorstandsmitgliedern und Vorstandsvorsitzenden österreichischer Großunternehmen. Die darin enthaltenen Medianwerte mußten zum Teil um Nebenleistungen ergänzt und entsprechend dem Größenabstand innerhalb der Großunternehmen von 22 % zu 20 % zu 20 % (siehe Abschnitt VII) auf die oberste Größenklasse hochgerechnet werden. Der Durchschnitt aus diesen drei Zahlen (S 3,381.000,--, S 3,669.000,-- und S 4,090.000,--) ergab für einen Vorstandsvorsitzenden ein Jahreseinkommen von S 3,713.000,-- (gerundet) und für ein einfaches Vorstandsmitglied von S 2,897.000,-- (gerundet), also Werte, die im wesentlichen den Ansätzen der Variante III für den Bundeskanzler bzw den Bundesminister entsprechen.

Das aus Großunternehmen abgeleitete arithmetische Schema der Variante III sähe daher nach marktwirtschaftlicher Rationalität für den Bundeskanzler einen Jahresbezug vor, der mit S 3,694.000,-- (gerundet) um 28,2 % über jenem eines Bundesministers läge. Analog dazu käme der Bezug des Vizekanzlers mit S 3,287.000,-- (gerundet) um 14,1 % über jenem eines Bundesministers zu liegen.

Die Kommission war sich darüber im klaren, daß diese Variante auch zu Bezugserhöhungen, insbesondere für die Funktion des Bundeskanzlers führen würde. Dazu ist allerdings anzumerken, daß dies in erster Linie nicht auf die Wahl der Variante zurückzuführen, sondern durch das erarbeitete System bedingt ist und in diesem wiederum eine notwendige Folge der Angleichung an die in der Wirtschaft bestehenden Vorgaben darstellt, nach denen ein Vorstandsvorsitzender (und sei er auch nur primus inter pares) ein höheres Einkommen als die übrigen Vorstandsmitglieder bezieht. Die Erhöhung des Bezuges des Bundeskanzlers resultiert daher im Grunde daraus, daß diesem in der Wirtschaft als selbstverständlich vorauszusetzenden Phänomen im bisherigen Bezugsrecht nicht Rechnung getragen worden ist.

Aus rechtspolitischer Rationalität stellte die Kommission als Alternative zur Erwägung, die oben angeführten Abstände auf 14,10 % und 7,05 % zu halbieren und dementsprechend S 3,287.000,-- (gerundet) für den Bundeskanzler und S 3,084.000,-- (gerundet) für den Vizekanzler als Jahresbezug anzusetzen.

Eine gesamthafte Betrachtung der Variante III läßt erkennen, daß diese bei den meisten Funktionsgruppen zu Herabsetzungen der Bezüge führt, was insofern nicht überrascht, als sie auf den errechneten, heute gegebenen arithmetischen Durchschnittswerten zwischen Niederst- und Höchstbezügen beruht; wenn daher dieser Variante gefolgt werden sollte, werden nach geltender Rechtslage mögliche Höchstbezüge (zB der Bundesminister) nicht mehr erreicht

werden können. Andererseits können die (Anfangs)Bezüge überall dort eine Anhebung erfahren, wo derzeit das beamtenähnliche Vorrückungsprinzip (in Form von Biennien) besteht.

Zum Zwecke eines umfassenden Vergleichs der Variante III mit den derzeitigen Bezügen werden im folgenden die diesbezüglichen Werte sowohl in Prozent- als auch in absoluten Zahlen einander gegenübergestellt:

Funktionsträger	Derzeitige Jahresbezüge				von der Kommission vorgeschlagene Obergrenzen	
	Mindestbezug in Schilling	Durchschnittsbezug* in Schilling	Höchstbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in % vom Durchschnittsbezug eines Bundesministers	Betrag auf 1 000 S gerundet	in % vom Bezug eines Bundesministers
<b>BUND</b>						
Bundeskanzler (Eventualvorschlag /S. 54)	2 424 193,60	2 680 869,60	2 937 545,60	93,05	3 694 000 (3 287 000)	128,20 (114,10)
Vizekanzler (Eventualvorschlag /S. 54)	2 624 476,00	2 881 154,40	3 137 832,80	100,00	3 287 000 (3 084 000)	114,10 (107,05)
Bundesminister	2 624 476,00	2 881 154,40	3 137 832,80	100,00	2 881 000	100,00
Staatssekretär, Volksanwalt	2 362 032,72	2 593 040,16	2 824 047,60	90,00	2 363 000	82,00
1. Präsident des Nationalrates	2 493 256,76	2 737 098,96	2 980 941,16	95,00	2 881 000	100,00
2./3. Präsident des Nationalrates	2 493 256,76	2 737 098,96	2 980 941,16	95,00	2 363 000	82,00
Klubobmann	1 928 961,44	2 142 002,70	2 355 043,96	74,35	2 363 000	82,00
Vorsitzender des Bundesrates	1 246 628,38	1 368 549,48	1 490 470,58	47,50	1 441 000	50,00
Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates	1 246 628,38	1 368 549,48	1 490 470,58	47,50	1 203 000	41,75
Abgeordneter zum Nationalrat	1 162 025,00	1 290 363,00	1 418 701,00	44,79	1 235 000	42,88
Mitglied des Bundesrates	581 000,56	645 175,56	709 350,56	22,39	618 000	21,44
* Sämtliche Durchschnittsbezüge sind als arithmetisches Mittel zwischen den vorgefundenen Mindest- und Höchstbezügen gerechnet. Sie stellen somit keinen gewichteten Durchschnitt der tatsächlich ausbezahlten Bezüge dar.						

Funktionsträger	Derzeitige Jahresbezüge				von der Kommission vorgeschlagene Obergrenzen	
	Mindestbezug in Schilling	Durchschnittsbezug* in Schilling	Höchstbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in % vom Durchschnittsbezug eines Bundesministers	Betrag auf 1 000 S gerundet	in % vom Bezug eines Bundesministers
<b>LÄNDER</b>						
<b>1. Landesregierung</b>						
Landeshauptmann	2 624 476,00	3 051 158,40	3 477 840,80	105,90	2 881 000	100,00
Landeshauptmann– Stellvertreter	2 428 900,00	2 701 988,00	2 975 076,00	93,78	2 564 000	89,00
Landesrat	2 204 994,00	2 441 564,00	2 678 134,00	84,74	2 247 000	78,00
<b>2. Landtag</b>						
1. Landtagspräsident	1 408 168,00	1 797 480,00	2 186 792,00	62,39	1 843 000	63,96
2./3. Landtagspräsident	1 099 074,00	1 511 145,00	1 923 216,00	52,45	1 511 000	52,45
Klubobmann	1 056 480,00	1 469 590,00	1 882 700,00	51,01	1 511 000	52,45
Nicht amtsführender Stadtrat (Wien)**	—	1 568 914,00	1 568 914,00	54,45	1 438 000	49,92
Bezirksvorsteher (Wien)**	—	1 631 510,00	1 631 510,00	56,63	1 438 000	49,92
Bezirksvorsteher– Stellvertreter (Wien)**	—	709 362,00	709 362,00	24,62	625 000	21,70
Auschußobmann	991 030,00	1 224 845,00	1 458 660,00	42,51	1 179 000	40,93
Stellvertreter des Auschußobmannes	948 386,00	1 157 946,00	1 367 506,00	40,19	985 000	34,18
Landtagsabgeordneter	612 684,00	852 955,00	1 093 226,00	29,60	790 000	27,42
<p>* Sämtliche Durchschnittsbezüge sind als arithmetisches Mittel zwischen den vorgefundenen Mindest- und Höchstbezügen gerechnet. Sie stellen somit keinen gewichteten Durchschnitt der tatsächlich ausbezahlten Bezüge dar.</p> <p>** Ausschließlich Fixbezüge; der Höchstbezug wurde als Durchschnittsbezug herangezogen.</p>						

Tabelle 19/b

Funktionsträger	Derzeitige Jahresbezüge				von der Kommission vorgeschlagene Obergrenzen	
	Mindestbezug in Schilling	Durchschnittsbezug* in Schilling	Höchstbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in % vom Durchschnittsbezug eines Bundesministers	Betrag auf 1 000 S gerundet	in % vom Bezug eines Bundesministers
<b>LANDESHAUPTSTÄDTE</b>						
Bürgermeister	911 666,00	1 794 339,00	2 677 012,00	62,28	2 305 000	80,00
Vizebürgermeister	355 596,00	1 382 455,00	2 409 314,00	47,98	2 051 000	71,20
Stadtrat	213 360,00	1 190 876,00	2 168 392,00	41,33	1 798 000	62,40
Klubobmann**	—	1 113 252,00	1 113 252,00	38,64	899 000	31,20
Ausschußobmann, Gemeinderat mit besonderen Aufgaben bzw qualifizierter Gemeinderat***	200 400,00	448 093,00	695 786,00	15,55	575 000	19,97
Gemeinderat	****	196 078,00	392 156,00	6,81	385 000	13,38
<b>STATUTARSTÄDTE UND STÄDTE MIT MINDESTENS 20.000 EINWOHNERN</b>						
Bürgermeister	734 062,00	1 587 151,00	2 440 240,00	55,09	1 844 000	64,00
Vizebürgermeister	276 878,00	1 175 541,00	2 074 204,00	40,80	1 641 000	56,96
Stadtrat bzw Mitglied des Gemeindevorstandes	220 220,00	850 988,00	1 481 756,00	29,54	1 438 000	49,92
Ausschußobmann, Gemeinderat mit besonderen Aufgaben bzw qualifizierter Gemeinderat	110 110,00	354 536,00	598 962,00	12,31	460 000	15,98
Gemeinderat****	****	147 791,00	295 582,00	5,13	309 000	10,71
<p>* Sämtliche Durchschnittsbezüge sind als arithmetisches Mittel zwischen den vorgefundenen Mindest- und Höchstbezügen gerechnet. Sie stellen somit keinen gewichteten Durchschnitt der tatsächlich ausbezahlten Bezüge dar.</p> <p>** Ausschließlich Fixbezüge; der Höchstbezug wurde als Durchschnittsbezug herangezogen.</p> <p>*** Entspricht in Innsbruck einem nicht amtsführenden Stadtrat.</p> <p>**** Die Entschädigung des Gemeinderates erfolgt grundsätzlich in Form eines Sitzungsgeldes.</p> <p>***** Der Ortsvorsteher von Feldkirch wird dem Gemeinderat zugerechnet.</p>						

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß die von der Kommission präferierte Variante nichts daran ändert, daß die im internationalen Vergleich (zB mit Mitgliedsstaaten der Europäischen Union) derzeit relativ hohen Bezüge der österreichischen Politiker dieses Niveau beibehalten. Dazu wäre allerdings anzumerken, daß einerseits länderübergreifende Vergleiche von Politikerbezügen nur bedingt möglich sind und andererseits auch die Einkommen österreichischer Manager über dem Durchschnitt der Europäischen Union liegen. Auch sieht sich die Kommission in diesem Zusammenhang veranlaßt zu betonen, daß ihr ein Auftrag, die Politikerbezüge ganz generell zu senken, nicht erteilt wurde.

**Im übrigen sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, daß das von der Kommission erarbeitete System auch einer solchen Zielvorstellung zugänglich wäre, da es in seiner Grundstruktur auf in Prozentzahlen ausgedrückten Relationen aufbaut (Einkommenspyramide), in die der Gesetzgeber auch andere absolute Zahlen (Bezüge) einsetzen kann. Die Tauglichkeit und Praktikabilität des Systems würden in einem solchen Falle lediglich auf die Probe, nicht jedoch in Frage gestellt werden.**

**Darüber hinaus weist die Kommission ausdrücklich darauf hin, daß nicht allein auf die nominelle Bezugshöhe abgestellt werden darf, sondern in gesamthafter Betrachtung auch auf die neu vorgeschlagenen Regelungen betreffend Pensionen (siehe Abschnitt XXIII), Abfertigungen (siehe Abschnitt XXIV), Kumulierungsbeschränkungen (siehe Abschnitt XXV) und sonstige Zuwendungen (siehe Abschnitte XXI und XXII) Bedacht zu nehmen ist, die insgesamt zu deutlichen Kürzungen der Politikereinkünfte führen.**

## Vorschlag der Kommission für die Bezüge der Politiker i.w.S.

### 1. Funktionäre der Sozialversicherungsträger

Die Kommission war der Auffassung, daß das gegenwärtig bestehende System der Funktionsgebühren für Funktionäre in Sozialversicherungsträgern in sich schlüssig ist, so daß kein Änderungsbedarf besteht. Hingegen erscheint die Erhöhung der Funktionsgebühr ab dem 121. Monat der Funktionsausübung um 25 % nicht sachgerecht und widerspricht auch der generellen Tendenz, daß politische Funktionäre einen einheitlichen Bezug ohne Steigerungen erhalten sollen.

Die Kommission meinte daher, daß — bei ansonsten in absoluten Zahlen beizubehaltenden Bezugsansätzen — die Erhöhung der Funktionsgebühr ab dem 121. Monat ersatzlos entfallen sollte. Damit könnte auch allfälligen Neigungen, eine Funktion in Sozialversicherungsträgern nur deshalb möglichst lange innezuhaben, um in den Genuß einer Erhöhung zu gelangen, vorgebeugt werden.

Desgleichen sollte die bestehende Koppelung an den Anfangsbezug eines Abgeordneten zum Nationalrat (90 %) entfallen.

### 2. Funktionäre in Kammern

Angesichts der in Abschnitt III/2/b beschriebenen Unterschiede erschien es der Kommission ausgeschlossen, ein einheitliches Bezugssystem auszuarbeiten, das — ähnlich wie hinsichtlich der Politiker i.e.S. — für alle Kammern Geltung beanspruchen könnte. Wesentlicher, als einen solchen, höchst zweifelhaften und — angesichts der Tatsache, daß nicht wenige Kammern für ihre Funktionäre überhaupt keine Bezüge vorsehen — auch nur bedingt sinnvollen Versuch unternehmen zu wollen, schien der Kommission in Erfüllung des ihr erteilten Auftrages, Obergrenzen festzulegen, Vorsorge dafür zu treffen, daß die möglichen Höchstbezüge in einem angemessenen Verhältnis zu den Bezügen von Politikern i.e.S. stehen. Die Kommission vermeinte daher, mit einer Festsetzung von Obergrenzen für die Bezüge der Spitzenfunktionäre das Auslangen finden zu können und die nähere bezugsmäßige Abstufung innerhalb der einzelnen Kammern weiteren Regelungen bzw dem auf dem Prinzip der Selbstverwaltung gründenden jeweiligen Kammerregulativ überlassen zu sollen.

Von dieser Überlegung ausgehend, kam die Kommission zu dem Ergebnis, daß der Bezug des jeweiligen Spitzenfunktionärs einer auf Bundesebene angesiedelten Kammer mit höchstens 64 % des Bezuges eines Bundesministers bemessen werden sollte. Die solcherart 36 % betragende Differenz zum Bezug eines Bundesministers entspräche — bezogen auf die „Einkom-

menspyramide“ für Politiker i.e.S. — dem Abstand zwischen der ersten und der zweiten Führungsebene und schien der Kommission plausibel. In absoluten Zahlen betrüge sohin ein solcher Höchstbezug — gerundet auf S 1.000,-- — S 1,844.000,--.

Weiters ging die Kommission davon aus, daß — unter Zugrundelegung des von ihr erstellten Systems — der Spitzenfunktionär einer Kammer auf Ebene des Landes am ehesten mit einem Stellvertreter des betreffenden Spitzenfunktionärs auf Bundesebene verglichen werden kann. Demzufolge wäre der Höchstbezug eines Spitzenfunktionärs auf Landesebene um 16,5 % (= Hälfte der Differenz zwischen der zweiten Führungsebene, auf der der Spitzenfunktionär auf Bundesebene angesiedelt ist, und der dritten Führungsebene) niedriger, sohin mit 53,44 % (= 64 % minus 16,5 % aus 64 %) anzusetzen. Dies ergäbe — wiederum gerundet auf S 1.000,-- — S 1,540.000,--.

# **Vorschlag der Kommission für die Einkünfte von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern in Unternehmen, die der Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes unterliegen**

## **1. Allgemein**

Der von der Präsidialkonferenz erteilte Auftrag sieht u.a. vor, daß in die Arbeit der Kommission auch die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Unternehmen auf Bundes-, Landes- und allenfalls Gemeindeebene einbezogen werden sollen, wobei die Auswahl, welche Unternehmen hierfür in Betracht kämen, der Kommission überlassen wird (ausgenommen die Oesterreichische Nationalbank, die als einziges diesbezügliches Unternehmen namentlich im Auftrag genannt wird und nach Auffassung der Präsidialkonferenz jedenfalls von der Kommission behandelt werden soll).

Die Kommission ist nach reiflicher Überlegung zur Ansicht gelangt, daß — außer der erwähnten Oesterreichischen Nationalbank — weitere Unternehmen beziehungsweise deren Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer (Manager) in die „Einkommenspyramide“ für Politiker nicht einzubeziehen wären.

Hiefür waren folgende Gründe maßgebend:

- Anders als bei Politikern i.e.S. werden die Gehälter der Manager öffentlicher Unternehmen nicht durch Gesetz, sondern vertraglich festgesetzt. Die Höhe der Gehälter wie im übrigen die gesamte Vertragsgestaltung unterliegt nicht einseitigen, sondern zweiseitigen Willenserklärungen, worin ein entscheidender Unterschied gegenüber der Festsetzung der Politikerbezüge gegeben ist, bei der ähnliche Gehaltsverhandlungen mangels Vorhandenseins eines Vertragspartners nicht in Betracht kommen. Gerade durch dieses Fehlen eines Kontrahenten werden die Politiker i.e.S. dem Verdacht ausgesetzt, „es sich richten“ zu können. Letztlich war dies auch mit ein Grund, die Kommission ins Leben zu rufen, die gewissermaßen den fehlenden Vertragspartner bei Festsetzung der Politikerbezüge „ersetzen“ soll.

Angesichts der anders gelagerten, keine derartige Einseitigkeit aufweisenden Festsetzung der Gehälter von Managern öffentlicher Unternehmen fehlt sohin von vornherein ein ganz wesentliches Motiv für einen Handlungsbedarf der Kommission.

- Ungeachtet der Tatsache, daß es sich um öffentliche Unternehmen handelt, darf nicht außer Betracht bleiben, daß für ihre Manager — ebenso wie für die in der Privatwirtschaft — ein Markt gegeben ist, auf dem die Höhe ihrer Einkommen durch marktwirtschaftliche Regelungsmechanismen (Angebot und Nachfrage, Qualifikation etc) bestimmt wird. Selbst bei öffentlichen Unternehmen, die in geschützten Bereichen agieren oder gar Monopolisten sind, also den Marktmechanismen nicht oder nur partiell ausgesetzt sind, kann grundsätzlich nicht davon gesprochen werden, daß dies auch auf ihre Manager in gleicher Weise zuträfe. So sind Wechsel von Managern öffentlicher Unternehmen in die Privatwirtschaft und umgekehrt keine Seltenheit und beweisen, daß sich alle Manager mehr oder minder in einem einheitlichen, nicht in einen öffentlichen und einen privaten Bereich geschiedenen Konkurrenzverhältnis befinden.

Auch unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes vermochte daher die Kommission einen Bedarf, gleichsam einen „Ersatzmarkt“ (wie für Politiker i.e.S.) für Manager in öffentlichen Unternehmen zu konstruieren, nicht zu erkennen.

- Allein die Zahl der öffentlichen Unternehmen des Bundes, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, belief sich im Jahre 1994 auf nicht weniger als 582 (Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis seiner Erhebungen betreffend die durchschnittlichen Einkommen sowie die zusätzlichen Leistungen für Pensionen bei Unternehmungen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Wirtschaft des Bundes in den Jahren 1993 und 1994; dem Nationalrat im Dezember 1995 vorgelegt). Hinzu kommen weiters die öffentlichen Unternehmen im Landes- und Gemeindebereich. Angesichts dieser Vielzahl an öffentlichen Unternehmen wäre es völlig ausgeschlossen, für alle ihre Manager gehaltsrechtliche Regelungen — und sei es auch nur in groben Zügen — vorzusehen. Diesem Umstand trug die Präsidialkonferenz in ihrem der Kommission erteilten Auftrag Rechnung und überließ dieser die zu treffende Auswahl.

Die Kommission gelangte jedoch zur Überzeugung, daß eine solche Auswahl daran scheitert, daß es keine Kriterien für eine exakte Grenzziehung gibt (und solche der Kommission in dem ihr erteilten Mandat auch nicht vorgegeben wurden), welche der Unternehmen einbezogen werden sollen und welche nicht. Jede Grenzziehung und damit jede Auswahl könnte sohin als willkürlich angesehen werden und Diskussionen darüber auslösen, weshalb die Kommission das eine Unternehmen erfaßt, ein anderes jedoch nicht erfaßt hat. Auch dieser Gesichtspunkt — im Verein mit den vorangeführten — bestärkte die Kommission in ihrer Haltung, die öffentlichen Unternehmen nicht in die Einkommenspyramide einzubeziehen.

Die Kommission vertrat die Auffassung, daß die Festsetzung der Einkünfte von Managern in öffentlichen Unternehmen in die Verantwortung der zum Vertragsabschluß berufenen Organe (in der Regel der Aufsichtsräte) fällt und diese Verantwortung erforderlichenfalls einzumahnen bzw einzufordern wäre, sofern diese Einkünfte unangemessen hoch festgesetzt werden sollten. Zur Verstärkung der Wahrnehmung dieser Verantwortung empfahl die Kommission, daß in die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Gebietskörperschaften eine Anweisung Eingang

finden sollte, wonach die Höhe der Bezüge von Managern in Leitungsfunktionen öffentlicher Unternehmen an Parameter geknüpft werden muß, die es im Einzelfall anlässlich der Bestellung der Manager im Detail vertraglich festzulegen gilt.

Diese Parameter sollten in leistungs- bzw erfolgsabhängigen Zielvorgaben sowie in für das jeweilige Unternehmen (bzw Unternehmen der gleichartigen Branche, zB EVU) charakteristischen Merkmalen, wie finanzielle Beziehungen zwischen öffentlichem Eigentümer und Unternehmen (zB Zuschüsse) oder Monopolstellung etc bestehen.

Zur Festlegung der Parameter sollte zweckmäßigerweise zuvor eine private Unternehmensberatungsfirma mit der Erstellung einer Studie über die öffentliche Wirtschaft in Österreich im Vergleich mit der Privatwirtschaft betraut werden.

Darüber hinaus liefern die den allgemeinen Vertretungskörpern, vor allem dem Nationalrat seit Jahrzehnten vorgelegten Tätigkeits- bzw Wahrnehmungsberichte des Rechnungshofes sowie seine Berichte über die alle zwei Jahre vorzunehmende Einkommenserhebung in der öffentlichen Wirtschaft des Bundes ausreichende Informationen und oft auch kritische Beurteilungen im Zusammenhang mit den Bezügen der Manager.

Der Kommission erschien die von ihr vorgeschlagene Art der Bezugsvereinbarung verbunden mit den Informationen aus den Berichten des Rechnungshofes und die damit gegebene Möglichkeit, daraus Konsequenzen zu ziehen, zweckmäßiger, als den zum Scheitern verurteilten Versuch unternehmen zu wollen, für die Einkommen der Manager aller oder auch nur einiger öffentlicher Unternehmen Obergrenzen festzusetzen und damit — indirekt — die Regelungsmechanismen des Marktes für Manager ausschalten zu wollen.

Überdies vermeinte die Kommission, daß bei der Besetzung von Leitungsfunktionen in öffentlichen Unternehmen mit der gebotenen Sorgfalt und Transparenz vorzugehen wäre, um einerseits sicherzustellen, daß der jeweils bestqualifizierte Bewerber zum Zuge kommt, und andererseits immer wieder auftauchenden Verdächtigungen, die Führungspositionen in der öffentlichen Wirtschaft würden nach parteipolitischen Gesichtspunkten beziehungsweise zur Versorgung altgedienter Politiker vergeben, gar nicht erst aufkommen zu lassen. Damit könnte gleichzeitig gewährleistet werden, daß die an sich bestehenden Regulative des Marktes auch wirklich zum Tragen kommen.

## **2. Oesterreichische Nationalbank**

Entsprechend dem ihr erteilten Auftrag unterzog sich die Kommission der Behandlung der Einkünfte der Spitzenfunktionäre in der Oesterreichischen Nationalbank, nicht ohne jedoch anzumerken, daß grundsätzlich die obigen, mit Beziehung auf die öffentliche Wirtschaft insgesamt getroffenen Ausführungen auch insoweit Geltung beanspruchen. Denn obwohl die Oesterreichische Nationalbank gewiß eine Sonderstellung genießt und nicht eigentlich im Wettbewerb mit anderen Banken steht, trifft dies auf ihre Manager nicht zu. Denn für sie sowie auch für alle anderen im Wirtschaftsleben Tätigen besteht ein von Angebot und Nachfrage nach qualifizierten Managern beherrschter Markt. Die Kommission wollte jedoch den

Auftrag der Präsidialkonferenz, welche ihrem Wunsch nach Einbeziehung der Oesterreichischen Nationalbank nachhaltig Ausdruck verliehen hat, nicht negieren und gelangte aufgrund der von ihr angestellten Überlegungen zu folgendem Ergebnis:

Die beiden Spitzenfunktionen in der Oesterreichischen Nationalbank, nämlich der Präsident als Vorsitzender des Generalrates und der Generaldirektor als Vorsitzender des Direktoriums, sollten bezugsmäßig gleichgestellt werden. Der für sie mögliche Höchstbezug wäre unter dem Gesichtspunkt, daß er jedenfalls in die „Einkommenspyramide“ eingebaut werden und daher den gleichen Kriterien wie die Bezüge der Politiker i.e.S. unterliegen soll, nicht höher als der des Bundeskanzlers zu bemessen. Denn im Fall einer höheren Einstufung könnte der Kommission unterstellt werden, der Ansicht zu sein, den bei der Erstellung der „Einkommenspyramide“ angewandten Kriterien (Opportunitätskosten, Arbeitsbelastung und Verantwortungsübernahme) wäre in Ansehung der Funktionen des Präsidenten und des Generaldirektors der Oesterreichischen Nationalbank größeres Gewicht als hinsichtlich der des Bundeskanzlers beizumessen. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Eine höhere Einstufung schien der Kommission zwar nach den Gesetzen des freien Marktes nicht denkunmöglich, doch wurden diese — ganz generell — dem System der „Einkommenspyramide“ nicht zugrundegelegt. Sie nur im Zusammenhang mit den Bezügen der Spitzenfunktionäre in der Oesterreichischen Nationalbank zur Anwendung zu bringen, hätte eine Disparität in den Beurteilungsgrundlagen für die in das Bezugssystem einzubauenden Funktionen bedeutet. Andererseits wird daraus erkennbar, daß zwischen der Bewertung der Funktionen des Präsidenten und des Generaldirektors der Oesterreichischen Nationalbank nach den an Politikern anzulegenden Kriterien und ihrer an marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten orientierten Einstufung Unterschiede bestehen (oder doch bestehen können), die einen seriösen Vergleich ihrer Bezüge mit denen von Politikern und ihre darauf fußende Einordnung in das für diese gedachte Schema von vornherein fragwürdig erscheinen lassen, wie dies bereits eingangs zum Ausdruck gebracht wurde.

Wenn man nun dennoch — folgend dem von der Präsidialkonferenz erteilten Auftrag — eine solche Einordnung vornimmt und demnach den Präsidenten und den Generaldirektor der Oesterreichischen Nationalbank mit dem Bundeskanzler gleichsetzt, bedeutet dies, daß — je nachdem, ob dessen Bezug mit 28,2 % oder nur mit 14,1 % über dem eines Bundesministers bemessen wird (siehe Abschnitt IX) — ihre Höchstbezüge — gerundet auf S 1.000,-- — mit S 3,694.000,-- oder mit S 3,287.000,-- jährlich festzusetzen wären. Hievon ausgehend entspräche die Obergrenze des Bezuges des stellvertretenden Generaldirektors dem Jahresbezug des Vizekanzlers, sohin — jeweils gerundet — entweder S 3,287.000,-- oder S 3,084.000,--.

Die übrigen Mitglieder des Direktoriums (Vorstandsmitglieder) wären sodann in logischer Konsequenz bezugsmäßig wie Bundesminister einzustufen und kämen — gleichfalls auf S 1.000,-- gerundet — zu einem höchstmöglichen Jahresbezug von S 2,881.000,--. Auch bei ihnen kommen allerdings die dargelegten, aus marktwirtschaftlichen Aspekten resultierenden Vorbehalte zum Tragen.

Die Funktionen der Mitglieder des Generalrates eignen sich nicht, in das von der Kommission entwickelte System bezugsmäßig eingeordnet zu werden.

## **Vorschlag der Kommission für die Bezüge der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes**

Wie schon eingangs ausgeführt, war die Kommission der Ansicht, daß die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes als Sondergruppe — getrennt von den Politikern — zu behandeln wären. Dies insbesondere deshalb, weil für sie qualitative, überdies verfassungsgesetzlich normierte fachliche Anforderungskriterien bestehen (Art 147 Abs 3 B-VG). Eine gewisse Ähnlichkeit mit der Tätigkeit von Politikern ergibt sich zwar aus dem hohen Stellenwert ihrer staatspolitischen (nicht jedoch parteipolitischen) Funktion als oberste Hüter der Verfassung, doch sind die Unterschiede gegenüber den Politikern bedeutend größer als die Gemeinsamkeiten mit ihnen.

Unter Berücksichtigung dieser Sonderstellung der Verfassungsrichter erblickte die Kommission in ihren derzeitigen bezugsrechtlichen Regelungen keinen zwingenden Änderungsbedarf, was die Höhe der Bezüge in absoluten Zahlen, ihre Abstufung im Verhältnis der einzelnen Funktionen zueinander und die Vorrückungen betrifft. Auch in Ansehung des Ruhebezuges der Richter des Verfassungsgerichtshofes erschien der Kommission die bestehende analoge Anwendung der pensionsrechtlichen Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete vertretbar, weil sie nicht bloß für eine bestimmte Periode in ihr Amt berufen werden, sondern dieses bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden, ausüben können (Art 147 Abs 6 B-VG), wodurch sie sich ganz wesentlich von Politikern unterscheiden und — sieht man von der Altersgrenze ab — bedeutend mehr Ähnlichkeiten mit Richtern bzw mit Verwaltungsbeamten aufweisen, so daß auch eine ähnliche pensionsrechtliche Behandlung nicht unstimmg erscheint.

Diese besondere Stellung läßt aber andererseits die gegenwärtig für Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes vorgesehene — den bezugsrechtlichen Bestimmungen für Politiker nachgebildete — in Form einer Geldentschädigung bestehende Fortzahlung der Bezüge (Abfertigung) nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit (§ 5 des Verfassungsgerichtshofgesetzes) nicht sachgerecht erscheinen. Denn dadurch kommt es im Ergebnis zur Kumulierung der Vorteile aus zwei — von ihrem Wesensgehalt her — miteinander nicht zu vereinbarenden Systemen, und zwar einerseits der an das Angestelltenrecht angelehnten Abfertigung und andererseits der vergleichsweise hohen Pension nach dem Recht der öffentlich Bediensteten. Es handelt sich daher dabei um ein echtes Privileg, also um eine Vergünstigung, die von Gesetzes wegen ansonsten weder für in der Privatwirtschaft, noch im öffentlichen Dienst Beschäftigte vorgesehen ist.

Die Kommission vertrat daher die Auffassung, daß bei Beibehaltung der geltenden pensionsrechtlichen Regelungen die Fortzahlung der Bezüge für Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes zu entfallen hat.

Beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Geldern sollten hingegen in Anknüpfung an die geltende Rechtslage, die auf die Politiker bezug habenden Regelungen, auch auf die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes uneingeschränkt Anwendung finden, da insoweit eine Sonderregelung nicht einsichtig wäre.

Vor allem aber bedürfte es der ersatzlosen Streichung der nach geltendem Recht bestehenden Möglichkeit, in den Genuß eines arbeitslosen Einkommens dadurch zu gelangen, daß ein Verwaltungsbeamter, der zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes ernannt wird, zwar außer Dienst zu stellen ist, dessen ungeachtet aber seine Beamtenbezüge weiter erhält (Art 147 Abs 2 B-VG). Die Kommission vermeinte jedoch weiters, daß die derzeit — für den Fall der Berufung zum Verfassungsgerichtshof — auf Richter und Professoren eines rechtswissenschaftlichen Faches an einer Universität beschränkte Ausnahme von der Außerdienststellung dadurch erweitert werden sollte, daß — neben den Richtern — ganz generell etwa in der universitären Lehre tätige Beamte nicht außer Dienst zu stellen wären. Damit würde der Personenkreis, der heute noch in den Genuß eines arbeitslosen Einkommens gelangen könnte, eingeeignet und das zugrunde liegende Problem entschärft werden.

Im übrigen vertrat die Kommission nach eingehender Beratung die Auffassung, daß — entsprechend den Wertungen des Art 59 a B-VG und der bezüglichlichen einfachgesetzlichen Bestimmungen — überdacht werden sollte, ob der nach der derzeitigen Rechtslage bestehende Anspruch des Präsidenten und Vizepräsidenten sowie der ständigen Referenten des Verfassungsgerichtshofes auf die vollen Bezüge als Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sowie überdies auf die vollen Bezüge aus einem gleichzeitig ausgeübten aktiven Dienstverhältnis als Richter oder ordentliche Universitätsprofessoren (bzw in der universitären Lehre tätige Beamte) noch den Wertungen des Art 59 a B-VG angemessen ist, da die Arbeitskraft dieser Mitglieder im Verfassungsgerichtshof in einem immer höheren Maße ausgelastet wird, oder ob es einer grundsätzlichen Nachjustierung bedarf. Als Ergebnis einer solchen Überprüfung schien der Kommission die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß für den Präsidenten bzw auch den Vizepräsidenten und die ständigen Referenten eine leistungsgerechte Entlohnung höher als nach der geltenden Rechtslage ausfallen könnte.

Da eine solche, die Tätigkeit der erwähnten Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes betreffende Untersuchung den zur Erfüllung ihres Mandates gesteckten Rahmen bei weitem überschreiten würde, kann die Kommission in diesem Bericht lediglich auf die ihr diskussionswürdig erscheinende Problematik hinweisen, hat jedoch die Beurteilung, ob insoweit auch tatsächlich ein Handlungsbedarf für den Gesetzgeber besteht, diesem zu überlassen.

## Bundespräsident

Die Kommission hat bewußt davon Abstand genommen, die Funktion des Bundespräsidenten in das von ihr ausgearbeitete Schema einzubeziehen. Maßgeblich hierfür war, daß

- eine mit dem Bundespräsidenten vergleichbare Funktion im Wirtschaftsleben (in Unternehmen) nicht besteht (zumal ja bereits für den Bundeskanzler als Bezugspunkt die Position des Vorstandsvorsitzenden eines umsatzstarken Großunternehmens, also die höchste Einstufung gewählt wurde) und das Schema daher insoweit gar nicht passend wäre,
- für den Bundespräsidenten als obersten Repräsentanten der Republik aufgrund seines daraus resultierenden — einer Quantifizierung von vornherein nicht zugänglichen — ganz besonderen Ranges die von der Kommission bei den übrigen Funktionen zugrunde gelegten Kriterien allein nicht ausreichen würden.

Die Kommission war daher der Ansicht, daß die bezugsmäßige Einstufung des Bundespräsidenten und aller damit im Zusammenhang stehender Nebenumstände (Pension, Abfertigung etc) der politischen Entscheidung überlassen bleiben solle, und beschränkte sich, was die letztlich zu treffende Entscheidung anlangt, auf lediglich zwei Empfehlungen:

— der Bezug des Bundespräsidenten sollte jedenfalls über dem des Bundeskanzlers liegen,

— der nach der geltenden Rechtslage bestehende bezugsmäßig deutliche Abstand zwischen dem Bundespräsidenten und dem Bundeskanzler erscheint relativ hoch und wäre — nicht zuletzt unter Berücksichtigung der aufgrund des von der Kommission erarbeiteten Schemas sich ergebenden Erhöhung des Bezuges des Bundeskanzlers — einer Reduktion zugänglich.

## Präsident des Rechnungshofes

In das von ihr erstellte Bezugssystem hat die Kommission — dem Wunsch ihres Vorsitzenden entsprechend — die Funktion des Präsidenten des Rechnungshofes nicht einbezogen. Damit soll der Personenidentität zwischen dem Kommissionsvorsitzenden und dem derzeitigen Inhaber der Funktion des Rechnungshofpräsidenten Rechnung getragen und vermieden werden, einen Vorschlag in eigener Sache zu erstatten, der dem Vorwurf ausgesetzt wäre, auf anderen als rein sachlichen Überlegungen beruhen zu können.

Aufgrund des besonderen Naheverhältnisses des Rechnungshofes zum Nationalrat, als dessen Organ er eingerichtet und tätig ist (Art 122 Abs 1 B-VG), sowie der dadurch bedingten jahrzehntelangen laufenden Kontakte zwischen dem Nationalrat und dem Rechnungshof (vor allem durch die Vorlage der Tätigkeits-, Wahrnehmungs- und Sonderberichte sowie des jährlichen Bundesrechnungsabschlusses und deren Behandlung im Rechnungshof- bzw. Budgetausschuß sowie im Plenum des Nationalrates) kann davon ausgegangen werden, daß der Nationalrat über das Wesen und den Stellenwert der öffentlichen Finanzkontrolle in solchem Maße Kenntnis besitzt, daß er unschwer in der Lage ist, die Tätigkeit des Präsidenten des Rechnungshofes einzuschätzen und davon ausgehend dessen bezugsrechtliche Einordnung in das von der Kommission erstellte System selbst vorzunehmen.

Zur Klarstellung ist jedoch festzuhalten, daß — ungeachtet der unterbliebenen Aufnahme der Funktion des Präsidenten des Rechnungshofes in das vorgeschlagene Bezugsschema — die übrigen, im folgenden im einzelnen noch näher ausgeführten Vorschläge (betreffend Abfertigung, Pensionsregelungen etc) selbstverständlich auch für die Funktion des Präsidenten des Rechnungshofes gelten sollen.

## Grundsatz eines einzigen Bezuges

Die Kommission vermeinte, daß das Entgelt für Politiker (i.e.S. und i.w.S.) nicht wie nach der geltenden Rechtslage aus einem (Grund-)Bezug und einer oder mehreren Zulagen bzw Pauschalen, sondern auf der jeweiligen Funktionsebene nur aus einem einzigen Bezug bestehen sollte. Dies würde sowohl dem Prinzip der Vereinfachung als auch der verstärkten Transparenz Rechnung tragen. Im übrigen ist zB die Trennung in Bezug und Auslagenersatz im Hinblick darauf, daß letzterer (zB im Bundesbereich) der vollen Versteuerung unterliegt, weder sachlich geboten noch sinnvoll.

Als wesentlich erachtete es die Kommission weiters, daß es keinen Bezug oder Bezugsbestandteil ohne gesetzliche Grundlage geben darf. Gerade in Ansehung der Politikerbezüge ist auf die strikte Einhaltung des Legalitätsprinzips (Art 18 Abs 1 B-VG) zu achten.

## Prinzip der Obergrenze

Bei den von der Kommission vorgeschlagenen Bezügen für Politiker i.e.S. sowie für Funktionäre in Sozialversicherungsträgern, Kammern und der Oesterreichischen Nationalbank handelt es sich — sowohl hinsichtlich der Prozent- als auch der absoluten Zahlen — um Höchstbezüge, die keinesfalls überschreitbare Obergrenzen darstellen. Dies bedeutet, daß es zB den Ländern und Gemeinden im Rahmen der ihnen zukommenden Regelungskompetenzen selbstverständlich freisteht, die Bezüge auch niedriger festzusetzen. Es wird geradezu als erwünscht angesehen, daß auf Landes- und Gemeindeebene den sich aus der unterschiedlichen Einwohnerzahl oder sonstigen spezifischen Gegebenheiten resultierenden Besonderheiten in sachlich gebotener Abstufung Rechnung getragen wird. Analoges hat auch für die Bezüge der Funktionäre der Sozialversicherungsträger und der Kammern zu gelten; auch insoweit sieht das Schema lediglich vor, daß bestimmte Obergrenzen nicht überschritten werden dürfen, während die Ausfüllung des darunter liegenden Freiraums dem pflichtgemäßen Ermessen der mit der Regelungskompetenz betrauten Verantwortlichen überlassen bleiben soll und die Bezüge — wie schon heute vielfach im Kammerbereich anzutreffen — auch gänzlich entfallen können.

Der unterhalb der jeweiligen Obergrenze verbleibende Freiraum bietet sich bspw auch dafür an, um auf — über die Frage der Höhe der Bezüge hinausgehend — bezugsrechtliche Nebengebiete entsprechend Bedacht nehmen zu können. So erschiene es naheliegend, daß Gebietskörperschaften oder Selbstverwaltungskörper die Festsetzung der Höhe des Bezuges nicht zuletzt auch davon abhängig machen, ob sie für ihre politischen Funktionäre Pensionen bzw Abfertigungen vorsehen oder — wie dies heute schon vielfach der Fall ist — nicht gewähren.

Mit der Fixierung von Obergrenzen wird daher einerseits eine Plafondierung gesichert und damit eine unerwünschte Durchbrechung des Systems nach oben verhindert und andererseits auf die Grundsätze des Föderalismus, der Subsidiarität und der Selbstverwaltung Bedacht genommen.

## Entfall von Vorrückungen

Die geltende Rechtslage sieht in mehreren Gebietskörperschaften (zB Bund) die — dem Beamtenschema entnommene — alle zwei Jahre erfolgende automatische Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe (Biennien) vor. Da das von der Kommission erstellte System der Politikerbezüge vom Beamtenschema abgekoppelt ist, ergibt sich als notwendige Konsequenz daraus, daß auch die Vorrückungen zu entfallen haben.

Ein solcher Entfall erschien der Kommission auch deshalb naheliegend, weil das Prinzip der Biennalsprünge für Beamte im Grunde darauf beruht, daß der betreffende Beamte mit fortschreitender Zeit — zB aufgrund der in seiner Berufslaufbahn sukzessive erworbenen größeren Routine — qualitativ bzw quantitativ bessere Leistungen zu erbringen vermag, während die Tätigkeit der Politiker geradezu dadurch charakterisiert ist, daß für sie keinerlei Qualifikationserfordernisse bestehen, so daß auch eine — durchaus denkbare — zeitlich bedingte qualitative Verbesserung auf die Höhe des Bezuges innerhalb der gleichen Funktionsgruppe ohne Einfluß zu bleiben hat. Es ist daher nur logisch, daß in Ansehung der Politikerbezüge für eine der automatischen Vorrückung zugrundeliegende Überlegung kein Raum ist.

Die Kommission schlug daher vor, die Vorrückungen — soweit sie noch in Gebietskörperschaften bestehen — ersatzlos entfallen zu lassen. Dies hätte zur Folge, daß innerhalb jeder Funktionsgruppe ein, keiner weiteren Veränderung durch Zeitablauf unterliegender Fixbezug bestünde, was überdies einen Beitrag sowohl zur Vereinfachung der bezugsrechtlichen Regelungen als auch zur bundesweiten Vereinheitlichung — ausgehend vom Vorbild jener Gebietskörperschaften, die schon derzeit keine Vorrückungen (mehr) vorsehen — leisten würde.

Der Entfall der Vorrückungen würde alle Politiker, also auch solche i.w.S. treffen, ausgenommen diejenigen, hinsichtlich deren die Kommission Sonderregelungen vorsah, also die Manager in verstaatlichten Unternehmen und die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes. Dies erscheint insoweit auch stimmig, als für beide der vorerwähnten Gruppen von Funktionsträgern — anders als bei den übrigen Politikern, vor allem jenen im engeren Sinn — spezifische, teils sogar im Gesetz umschriebene Qualifikationsmerkmale vorausgesetzt werden.

## Anpassung der Bezüge

Die gegenwärtige Situation ist dadurch gekennzeichnet, daß die Politikerbezüge regelmäßig wiederkehrende Anpassungen (Erhöhungen) im Umfang der jeweiligen (zumeist jährlichen) prozentuellen Anhebung der Beamtenbezüge erfahren. Die Anhebung der Beamtenbezüge wiederum ist Ergebnis der zwischen der Gewerkschaft und der Regierung ausgehandelten Gehaltserhöhungen und findet letztlich — zB im Bundesbereich — in einer vom Bundesgesetzgeber zu beschließenden Novelle zum Gehaltsgesetz 1956 ihren Niederschlag. Am Zustandekommen der Erhöhung der Beamtgehälter wirken daher Politiker sowohl in Regierungsfunktionen als auch aus dem Bereich der Legislative mit.

Aufgrund der eingangs erwähnten Koppelung der Anhebung der Bezüge für Politiker an die Gehaltserhöhungen für Beamte wird daher immer wieder der Vorwurf laut, die Politiker würden im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Gehaltserhöhungen der Beamten bzw mit der Beschlußfassung darüber ihren eigenen Vorteil suchen und daher an moderaten, steuerschonenden Gehaltsabschlüssen gar nicht wirklich interessiert sein. Überdies wird die damit verbundene — faktische — Doppelfunktion der Politiker einerseits als Vertreter der Dienstgeber (im Verhältnis zu den Beamten) und andererseits als Nutznießer des für die Dienstnehmer (Beamten) ausgehandelten Ergebnisses kritisiert.

An diesen grundsätzlichen Bemängelungen an der derzeitigen Rechtslage vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß die Politiker während der letzten Jahre auf die für die Beamten beschlossenen Gehaltserhöhungen verzichtet haben. Denn einen derartigen Verzicht als Dauerlösung einzuführen, wird wohl kaum als gangbare Möglichkeit in Betracht zu ziehen sein, so daß die zugrundeliegende Problematik weiterhin bestehen bleibt.

Die Kommission, die im Zusammenhang mit der Regelung der Politikerbezüge ganz generell den Standpunkt einnahm, sie vom Beamtenschema abzukoppeln, war daher folgerichtig der Ansicht, daß auch die Anpassung der Bezüge der Politiker von den Gehaltserhöhungen der Beamten unabhängig zu gestalten wäre.

Die Kommission kam nach eingehender Beratung zu dem Ergebnis, daß sich die Anpassung der Politikerbezüge künftig am Tariflohnindex der Gesamtwirtschaft orientieren sollte. Dieser setzt sich aus den kollektivvertraglichen Löhnen bzw Gehältern aller in Österreich Beschäftigten zusammen und hat daher den Vorteil, die Einkommensentwicklung der Beschäftigten flächendeckend zu erfassen. Überdies ist der Tariflohnindex jederzeit — zB über das Österreichische Statistische Zentralamt — unschwer verfügbar und bedarf — im Gegensatz zu anderen, für die Anpassung der Politikerbezüge vorgeschlagenen Modellen — keiner weiteren, komplizierten Berechnungen.

Zwar verkannte die Kommission nicht, daß dieser Tariflohnindex auch die Gehälter der öffentlich Bediensteten miteinschließt, doch ist ihnen angesichts der dem Index zugrundeliegenden Breitenstreuung der erfaßten Einzelindizes nur mehr ein relativ geringes Gewicht beizumessen, das der Kommission vernachlässigbar erschien.

Die Kommission war sich darüber im klaren, daß ein Abgehen von der automatischen, an die Gehaltserhöhung im öffentlichen Dienst gekoppelten Anpassung der Politikerbezüge und der Übergang zum Tariflohnindex in der Zukunft — auf längere Sicht — eine stärkere Anhebung der Bezüge der Politiker im Gefolge haben dürfte. Diese Schlußfolgerung erscheint bei einem Vergleich der Entwicklung der jeweiligen Indizes der letzten Jahre realistisch. Während nämlich der Index der Gehälter im öffentlichen Dienst im Zeitraum 1986 (Basisindex = 100 %) bis 1995 nur auf 138,5 % stieg, verzeichnete der Tariflohnindex der Gesamtwirtschaft im gleichen Zeitraum einen Anstieg auf 147,1 %.

Die Kommission war dennoch der Meinung, diese Konsequenz des Überganges auf das Modell des Tariflohnindex vertreten zu können. Zum einen deshalb, weil die vergleichsweise niedrigere Valorisierung der Beamtengehälter darauf zurückzuführen ist, daß bei den jeweiligen Gehaltsverhandlungen die — in der Privatwirtschaft in dieser Form nicht allgemein bekannten — automatischen Vorrückungen im öffentlichen Dienst in gebührender Weise, mithin erhöhungs-dämpfend mitberücksichtigt werden, so daß nunmehr — angesichts des vorgeschlagenen Entfalls der Biennien für Politiker (siehe Abschnitt XVII) — dieser Umstand auch im Zusammenhang mit der Anpassung der Politikerbezüge seine Berechtigung verliert, berücksichtigt zu werden. Zum anderen wiederum gilt es zu beachten, daß die Abkoppelung der Politikerbezüge vom Gehaltsschema der Beamten eine vollständige, auch die Pensionen umfassende (siehe Abschnitt XXIII) sein soll, so daß es nicht plausibel erscheint, im Zusammenhang mit der Anpassung der Politikerbezüge eine Ausnahme von diesem Grundsatz zu statuieren. Die in der Zukunft zu erwartende höhere Steigerung der Politikerbezüge ist daher nichts anderes als die natürliche Konsequenz hieraus. Die Kommission ist sich der Tragweite dieser Konsequenz durchaus bewußt und sieht sich veranlaßt, auch in diesem Zusammenhang erneut darauf zu verweisen, daß das ihr erteilte Mandat keinen Auftrag enthält, die Politikerbezüge bzw damit in Verbindung stehende bezugsrechtliche Nebenbereiche einer Reduzierung zuzuführen.

Im übrigen erinnert die Kommission daran, daß sich das gesamte von ihr vorgeschlagene System der Politikerbezüge — auch hinsichtlich der Angemessenheit der Beträge in absoluten Zahlen (siehe Abschnitt IX) — an das derzeitige Gehaltssystem für Führungskräfte österreichischer Großunternehmen anlehnt. Dieser Gleichklang mit der Wirtschaft müßte aber zwangsläufig verlorengehen, würden sich künftig die Bezüge der Politiker völlig anders als in der Wirtschaft entwickeln. In einem solchen Falle wäre im übrigen zu besorgen, daß in absehbarer Zeit der Ruf nach einer neuen Systematisierung laut werden könnte, würde sich das nunmehr vorgeschlagene System und die darauf fußenden Politikerbezüge so weit von ihrem Vorbild in der Wirtschaft entfernen, daß ihnen im Ergebnis ihre eigene Grundlage entzogen wäre.

Zur teilweisen Milderung der sohin höher ausfallenden Bezugsanpassungen schlug die Kommission vor, die sich nach dem Tariflohnindex rein rechnerisch ergebenden jährlichen Erhöhungen nicht in jedem Falle, sondern — nach dem Vorbild vertraglich vereinbarter Indexierungen — erst nach Überschreiten einer gewissen Mindeststeigerung des Index (zB 5 %-Schwelle) — gewissermaßen im Nachziehverfahren — voll zum Tragen kommen zu lassen. Unter Zugrundelegung der Indexsteigerungen der letzten drei Jahre (1993 bis 1995) hätte dies beispielsweise bedeutet, daß es nicht in allen diesen Jahren zu einer Erhöhung der Politikerbezüge gekommen wäre.

Das von der Kommission vorgeschlagene Modell der Anpassung der Bezüge sollte für alle Politiker (i.e.S. und i.w.S.), ausgenommen die Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer in öffentlichen Unternehmen, gelten. Gleichfalls nicht betroffen sollten auch die weiterhin im Beamtenschema verbleibenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sein.

Als Alternative zu der vorgeschlagenen, an den Tariflohnindex gekoppelten Anpassung der Bezüge (Automatik) käme nach Meinung der Kommission eine diskretionäre — im Wege von in regelmäßigen zeitlichen Abständen vorzunehmenden Gesetzesänderungen — in Frage. Dies würde Gewähr dafür bieten, daß Erhöhungen der Bezüge der Politiker gleichsam „unter den Augen der Öffentlichkeit“ vorzunehmen und zu begründen wären.

## Abschaffung arbeitsloser Einkommen

Die im Zusammenhang mit den Bezügen von Politikern — ungeachtet bereits bestehender gesetzlicher Vorkehrungen — dennoch immer wieder entdeckten arbeitslosen Einkommen, vor allem beim Zusammentreffen von Politikerbezügen und Entgelten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, sind ersatzlos abzuschaffen. Soweit solche Möglichkeiten derzeit — zumindest theoretisch — noch bestehen, sind die entsprechenden Bestimmungen zu novellieren.

Auf Bundesebene wurde mit dem Bezügereformgesetz vom Juli 1996 ein diesbezüglicher Ansatz geschaffen, doch stehen die darin enthaltenen Gesetzesänderungen erst zu kurze Zeit in Geltung, um eine zuverlässige Beurteilung ihrer Tauglichkeit, dem zugrundeliegenden Anliegen sinnvoll zu entsprechen, abgeben zu können.

Änderungsbedürftig erscheint — trotz der durch Art 4 des Bezügereformgesetzes erfolgten Entschärfung — jedenfalls die Regelung über die Weitergewährung des Beamtenbezuges als außer Dienst gestellter Verwaltungsbeamter während dessen Tätigkeit als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, da es sich dabei fraglos um ein arbeitsloses Einkommen handelt.

## Kostenersätze

Als Konsequenz des von ihr vertretenen Grundsatzes eines einzigen — der freien Verfügbarkeit des Politikers unterliegenden — Bezuges erachtete die Kommission die Gewährung zusätzlicher, mit bestimmten Auflagen verbundenen bzw einem bestimmten Verwendungszweck zuzuführenden Geldleistungen (zB Reisekostenersätze etc) nur dann für zulässig, wenn ihre Verwendung einer Abrechnung anhand von Belegen unterliegt oder zumindest einer gewissen — regelmäßigen — Überprüfung zugänglich ist. Aus diesem Grunde sprach sich die Kommission entschieden gegen — unter welcher Bezeichnung auch immer gewährte — Pauschalen aus. Denn die Erfahrung zeigt, daß der Zusammenhang zwischen der Gewährung von Pauschalen und dem ihnen zugrunde liegenden Verwendungszweck mit fortschreitender Zeit der Gefahr ausgesetzt ist, verloren zu gehen, was zur Folge hat, daß Pauschalen als "gewöhnliche" Gehaltsbestandteile angesehen und dadurch der mit ihrer Gewährung verbundenen Widmung entfremdet werden. In weiterer Folge führt dies — wie nicht zuletzt aus der Iststandserhebung der Politikerbezüge ersichtlich — zu einem jede sinnvolle Systematik zerstörenden bezugsrechtlichen Wildwuchs.

Von dieser Überlegung ausgehend unterzog die Kommission die mit der Bezügereformnovelle vom Juli 1996 geschaffenen, allerdings noch nicht in Kraft getretenen Neuregelungen einer Überprüfung. Als deren Ergebnis erachtete sie die Regelungen über die Vergütungen für Dienstreisen (§ 18 Abs 1 bis 4 und 5 des Bezügesetzes des Bundes) sowie den Ersatz für Bürokosten (§ 9a des Parlamentsmitarbeitergesetzes) für geeignet, dem von ihr aufgestellten Prinzip zu entsprechen, weil diese eine belegmäßige Abrechnung vorsehen, von der allerdings in der Praxis auch Gebrauch zu machen wäre. Die Kommission war daher folgerichtig der Ansicht, daß von der in § 18 Abs 4a des Bezügesetzes des Bundes für den Präsidenten des Nationalrates eröffneten Möglichkeit der Pauschalierung — aus den obangeführten Erwägungen — nicht Gebrauch gemacht werden sollte.

Weiters schienen der Kommission die Regelungen über den neu eingeführten Fahrzeitausgleich (§ 18 Abs 7 bis 9 des Bezügesetzes des Bundes) überdenkenswert, weil dieser Fahrzeitausgleich seinem Wesen nach einem versteckten Pauschale nicht unähnlich ist, mag auch eine — offenbar vorgesehene — jährliche Nachjustierung bezüglich der zugrunde liegenden Anzahl der durchschnittlich in einem Kalenderjahr pro Monat stattfindenden Fahrten den ansonsten bei Pauschalen üblicherweise anzutreffenden Charakter ihrer Unabänderlichkeit mildern. Im gesamten gesehen erachtete daher die Kommission die Regelungen über den Fahrzeitausgleich mit den von ihr entwickelten Grundsätzen als nicht in Einklang stehend.

Die Kommission ist sich selbstverständlich darüber im klaren, daß die Abrechnung von Reisekostenersätzen anhand von Einzelbelegen gegenüber Pauschalierungen einen höheren administrativen Aufwand mit sich bringt, der auch in personellen Mehrkosten seinen Niederschlag finden kann. Sie ist jedoch der festen Überzeugung, daß dies im Zusammenhang mit den Kostenersätzen für Politiker ganz bewußt in Kauf genommen werden sollte, damit die

eingangs erwähnten negativen Effekte hintangehalten werden können. Einerseits wäre dadurch Gewähr dafür geboten, daß die Politiker Ersätze nur in jenem Ausmaß erhalten, in dem für sie auch tatsächlich Kosten aufgelaufen sind, und andererseits wären sie nicht länger dem Verdacht ausgesetzt, aufgrund von Pauschalierungen versteckte Steigerungen ihrer Bezüge zu lukrieren.

Das Prinzip des belegmäßigen Ersatzes von Kosten sollte zweckmäßigerweise nicht nur für Politiker i.e.S., sondern auch für alle übrigen Funktionäre gelten, auf die sich der Auftrag der Präsidialkonferenz erstreckt (Funktionäre in Kammern, in Sozialversicherungsträgern etc).

## Amtswohnung

Gemäß § 17 Abs 1 des Bezügegesetzes des Bundes gebührt dem Bundespräsidenten und dem Bundeskanzler eine Amtswohnung, wobei für den Fall, daß diese nicht in Anspruch genommen wird, die nachgewiesenen Miet- und Betriebskosten für die Haltung einer angemessenen Wohnung zu ersetzen sind.

Die Kommission vertrat die Auffassung, in Ansehung der für den Bundespräsidenten vorgesehenen Amtswohnung von einem Änderungsvorschlag absehen zu sollen (siehe auch Abschnitt XIII). Hingegen erachtete sie die gleichlautende Regelung für den Bundeskanzler, als deren Konsequenz im übrigen dessen — im Vergleich mit den übrigen Mitgliedern der Bundesregierung — derzeit niedrigerer Auslagenersatz resultiert, für änderungsbedürftig. Angesichts der von der Kommission zugunsten eines einzigen Bezuges (siehe Abschnitt XV) vorgesehenen Abschaffung des Auslagenersatzes, vor allem aber der Anhebung des Bezuges des Bundeskanzlers erscheint dessen zusätzlicher Anspruch auf eine Amtswohnung bzw auf den Ersatz der Miet- und Betriebskosten sachlich nicht mehr geboten und sollte daher entfallen.

Auch sollte die Möglichkeit, daß Politiker in den Genuß einer Amtswohnung bzw eines Kostenersatzes für den Fall ihrer Nichtinanspruchnahme gelangen können, ganz generell (bundesweit) ausgeschlossen werden, wodurch Gewähr dafür bestünde, daß außer dem Bundespräsidenten, für den aufgrund seiner besonderen Repräsentationspflichten eine Sonderregelung gerechtfertigt erscheint, kein anderer Politiker einer derartigen Vergünstigung teilhaft werden kann.

## Dienstwagen

Die derzeitigen Regelungen sehen für eine Reihe von Politikern Dienstwagen vor, die wegen der Möglichkeit ihrer kostenlosen Privatnutzung gehaltsrechtlich einen Sachbezugswert darstellen. Kaum eine andere Vergünstigung hat in der Vergangenheit mehr Unmut in der Bevölkerung hervorgerufen und die Forderung nach Privilegienabbau laut werden lassen, als gerade die kostenlose Nutzung der Dienstwagen für Privatfahrten; dies nicht zuletzt deshalb, weil in der Benützung eines Dienstwagens im öffentlichen Verkehr — für jedermann sichtbar — geradezu ein Symbol der als Privileg diskreditierten bezugsrechtlichen Vorteile für Politiker erblickt wird, wozu weiters nicht unmaßgeblich auch der Umstand verschärfend beiträgt, daß es sich bei den Dienstwagen für Politiker nahezu ausnahmslos um Fahrzeuge gehobener Klassen handelt, die für den Normalbürger in aller Regel unerschwinglich sind. Die Kommission vermeinte daher, auch insoweit der Notwendigkeit, Änderungsvorschläge zu erstatten, Rechnung tragen zu müssen.

Abgesehen davon, daß eine kritische Hinterfragung angebracht wäre, ob die Zahl der Dienstwagen unter dem Gesichtspunkt ihres Erfordernisses aus dienstlichen Gründen nicht überhaupt einer Reduzierung zugeführt werden könnte, kam die Kommission zur Auffassung, daß der Möglichkeit der privaten Nutzung von Dienstwagen ein Kostenbeitrag des nutznießenden Politikers gegenüberstehen sollte.

Zur Berechnung dieses Kostenbeitrages wären hiefür zur Verfügung stehende Richtlinien (zB der Autofahrerklubs) heranzuziehen, welche die Fixkosten, Betriebskosten, den Wertverlust und die entgangene Verzinsung berücksichtigen und je nach Listenpreis der verschiedenen Fahrzeuge sowie unter Zugrundelegung der Nutzungsdauer und der privaten Jahreskilometer die jährlichen Kosten ausweisen.

Nach Ansicht der Kommission sollten die Politiker für die Hälfte der solcherart ermittelten Kosten (derzeit bei einer angenommenen Nutzungsdauer von beispielsweise vier Jahren und 15.000 privaten Jahreskilometern – je nach Listenpreis des Dienstwagens – zwischen rd S 56.000,-- und S 174.000,-- jährlich) einen Beitrag leisten. Damit würde sich der Sachbezugswert aus der privaten Nutzung des Dienstwagens auf die Hälfte reduzieren, welche die Politiker — wie schon bisher den gesamten, allerdings anders berechneten und daher in aller Regel niedrigeren Sachbezugswert — zu versteuern hätten. Insgesamt würden daher der Privatnutzung des Dienstwagens finanzielle Leistungen der Politiker, zusammengesetzt aus Kostenbeitrag und Steuerbelastung, gegenüberstehen, womit der verbleibende, echte Vorteil für die Politiker, den sie aus der privaten Nutzung des Dienstwagens ziehen, deutlich reduziert würde. Im übrigen wäre damit auch ein Anreiz geschaffen, die Dienstwagen aus preisgünstigeren Kategorien auszuwählen, da ein niedrigerer Listenpreis einen geringeren Kostenbeitrag zur Folge hätte.

Den Politikern sollte selbstverständlich die Möglichkeit offen stehen, auf den Dienstwagen zu verzichten, doch wäre ihnen — anders als nach der geltenden Rechtslage (§ 17 Abs 2 des

Bezügegesetzes des Bundes) — für diesen Verzicht keine Entschädigung zu gewähren. Ebenso sollte es ihnen möglich sein, auf die Privatnutzung des Dienstwagens zu verzichten (die Einhaltung dieses Verzichts müßte anhand eines exakt geführten Fahrtenbuches nachgewiesen werden), wobei auch dieser Verzicht nicht durch eine Entschädigung abzugelten wäre.

Die vorgeschlagenen Neuerungen für Dienstwagen sollten sich nach Meinung der Kommission nicht bloß auf die — in Betracht kommenden — Politiker i.e.S., sondern auch auf die übrigen, vom Auftrag der Präsidialkonferenz erfaßten Funktionsträger (in Kammern, in öffentlichen Unternehmen etc) beziehen.

## Vorschlag der Kommission für die Pensionen der Politiker

Die Kommission ist nach ausführlicher Diskussion zum Ergebnis gelangt, daß das Pensionssonderrecht für politische Funktionäre als ein nicht einsichtiges echtes Politikerprivileg beseitigt werden und durch eine systemgerechte, die Politiker nicht begünstigende Einbindung politischer Tätigkeit in das Pensionsversicherungssystem des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) zu ersetzen wäre. Damit wäre gewährleistet, daß Politiker pensionsrechtlich dem Großteil der übrigen Bevölkerung gleichgestellt würden.

Die Konsequenz einer solchen Einbindung in das ASVG wäre, daß ein Anspruch auf normale Alterspension in materiell–rechtlicher Hinsicht voraussetzen würde:

- die Vollendung des 65. Lebensjahres für Männer, des 60. Lebensjahres für Frauen
- die Erfüllung der Wartezeit (Mindestversicherungszeit) von
  - entweder 15 Beitragsjahren im Laufe des gesamten Lebens
  - oder 15 Versicherungsjahren  
(zusammengesetzt aus Beitrags– und Ersatzmonaten) in den letzten 30 Jahren
  - oder 25 Versicherungsjahren im Laufe des gesamten Lebens.

Der Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer würde zwar nur die Vollendung des 60. Lebensjahres für Männer und des 55. Lebensjahres für Frauen voraussetzen, dafür müßten aber mindestens 35 Versicherungsjahre (ab dem 1. Jänner 1997 etappenweise angehoben auf 37,5 Versicherungsjahre bzw 35 Beitragsjahre) vorliegen.

Durch die Einbindung in das Pensionssystem des ASVG würde auch das in besonderem Maße als Politikerprivileg kritisierte Entstehen mehrerer gesetzlicher Pensionsansprüche aus gleichzeitig oder hintereinander ausgeübten Beschäftigungen bzw Funktionen verhindert. (Eine Ausnahme hievon bestünde lediglich bei der Übernahme einer politischen Funktion durch einen Beamten, was allerdings eine ganz generelle und auch auf andere Versicherte, nicht nur auf Politiker zutreffende Konsequenz des gesetzlichen Pensionsversicherungssystems und daher kein Spezifikum bzw Privileg für Politiker darstellen würde .)

Ungeachtet der zweifellos — vor allem mit Beziehung auf die Pensionshöhe — gravierenden leistungsrechtlichen Nachteile für die Politiker (denen allerdings wegen der Beitragsbegrenzung durch die Höchstbeitragsgrundlage beitragsrechtliche Vorteile gegenüber stünden) wäre durch das pensionsrechtliche System des ASVG die leistungsrechtliche Bedeutsamkeit sämt-

licher (auch längere Zeit hindurch unterbrochener) politischer Tätigkeiten für die spätere Pension gegeben, was derzeit nicht der Fall ist. Überdies stünde den Politikern — wie jedem anderen ASVG-Versicherten — die Möglichkeit der freiwilligen Höherversicherung offen, wenngleich selbstverständlich auch hiedurch kein echtes Äquivalent für die — gegenüber der geltenden Rechtslage — deutliche leistungsrechtliche Verschlechterung gegeben wäre.

Ein wirklicher Ausgleich für diese Nachteile könnte für die Politiker — gleich wie für alle anderen Bevölkerungskreise — nur durch zusätzliche, außerhalb des gesetzlichen Pensionsversicherungssystems stehende Versorgungsmaßnahmen auf individueller und/oder kollektiver Basis nach dem Kapitalbildungsprinzip (zB durch die Schaffung eines adäquaten Pensionskassensystems bzw mehrerer solcher Systeme) erzielt werden, was im übrigen auch deshalb besonders naheliegend erschiene, weil derartige Pensionsvorsorgen ja schon heute von Politikern als notwendig den ASVG-Versicherten vielfach angeraten werden.

Die sozialversicherungsrechtliche Konstruktion der Einbindung der Politiker in das ASVG wäre auch in Form einer lediglich die Pensionsversicherung umfassenden Teilversicherungspflicht denkbar, während für die Kranken- und Unfallversicherung der Politiker das bestehende System nach dem Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) beibehalten werden könnte. Von der Umstellung auf das ASVG-System sollten nach Meinung der Kommission grundsätzlich alle Politiker i.e.S. und i.w.S., einschließlich der Manager in den öffentlichen Unternehmen (von denen im übrigen anzunehmen ist, daß sie in ihrer überwiegenden Mehrheit bereits derzeit ohnedies dem Regime des ASVG unterliegen) erfaßt werden.

Soweit bereits heute mehrere Gebietskörperschaften bzw Selbstverwaltungskörper (zB die Sozialversicherungsträger, die meisten Kammern) für ihre Funktionäre keine Pensionen (mehr) vorsehen, wird auch kein Bedarf nach Umstellung des Pensionsystems oder gar der Einführung bzw Wiedereinführung von Pensionen bestehen. Darüber hinaus sollte es auch jenen Gebietskörperschaften bzw Selbstverwaltungskörpern, die einen Ruhegenuß für ihre Funktionäre kennen, jederzeit frei stehen, ihn abzuschaffen.

Der Vorschlag der Kommission zielt daher nur darauf ab, den Politikern bundesweit keinesfalls höhere als nach dem ASVG vorgesehene Pensionsansprüche zuzuerkennen, er darf jedoch nicht dahin mißinterpretiert und als Aufforderung mißverstanden werden, auch dort Ruhegenüsse für Politiker vorzusehen, wo derzeit keine bestehen bzw solche in Zukunft als entbehrlich angesehen werden. Auch insoweit zielt daher der Vorschlag der Kommission nur auf die Schaffung einer — auf das Pensionsrecht bezogenen — Obergrenze ab.

Ebenso wie den Gebietskörperschaften bzw Selbstverwaltungskörpern müßte nach Ansicht der Kommission auch dem jeweiligen politischen Funktionär ein individueller Verzicht auf die Pension bzw ein Verzicht auf die Einbindung in das System des ASVG möglich sein, wofür der § 23 j des Bezügegesetzes des Bundes zum Vorbild genommen werden könnte.

Abschließend sieht sich die Kommission im Zusammenhang mit der Frage der Politikerpensionen veranlaßt, nochmals ausdrücklich festzuhalten, daß ihr die mit der Einbeziehung der Politiker in das gewöhnliche Sozialversicherungssystem verbundenen beträchtlichen Minderungen der Pensionsleistungen durchaus bewußt ist, daß jedoch nur mit einer solchen — von

manchen möglicherweise als radikal empfundenen — Lösung Gewähr dafür geboten ist, daß die Politiker wirklich genauso wie der größte Teil der übrigen Bevölkerung behandelt werden und nicht der Schimmer des Verdachtes auf sie fallen kann, pensionsrechtliche Privilegien zu genießen.

Es ergeben sich aus der Einbindung in das System des ASVG beträchtliche Einsparungen. So beträgt derzeit bspw die "Mindestpension" eines Bundesministers mit der Vollendung des 60. Lebensjahres (ab 2000) und nach einer vierjährigen Funktionsdauer S 83.453,-- monatlich, die eines Nationalratsabgeordneten nach 10 Jahren S 40.057,40. Den Höchstanspruch kann ein Bundesminister nach neunjähriger Funktionsdauer mit einem Ruhebezug von S 133.524,80 erreichen; ein Abgeordneter zum Nationalrat erreicht den Höchstanspruch von S 66.762,40 nach 30 Jahren. Demgegenüber beträgt nach dem von der Kommission vorgeschlagenen Modell die höchstmögliche Alterspension (ohne einen besonderen Steigerungsbetrag aus einer allfälligen Höherversicherung) nach 40 Jahren S 27.572,80.

Wenn man jedoch vermeinen sollte, einen solchen entscheidenden Schritt nicht setzen zu können (etwa unter Hinweis darauf, daß die Wartezeit von 15 Jahren für eine politische Tätigkeit, etwa für die eines Bundesministers, in der Regel unrealistisch lang sei), muß man sich gleichzeitig darüber im klaren sein, daß jede andere — wie auch immer inhaltlich ausgestaltete — Regelung ein Abgehen von der für die übrigen Bevölkerungskreise geltenden Norm bedeutet, was geradezu zwangsläufig die Gefahr in sich birgt, wiederum eine Privilegiendiskussion auszulösen. Wenn man daher der Ansicht sein sollte, ohne ein Sonderrecht für Politikerpensionen nicht das Auslangen finden zu können, dann wäre es auch Sache derjenigen, die diese Auffassung vertreten, letztlich auch für die diesbezüglichen Gesetze die politische Verantwortung zu tragen.

## Vorschlag der Kommission für die Abfertigung der Politiker

Die unter verschiedenen Bezeichnungen (Fortzahlung der Bezüge, einmalige Entschädigungen) bestehenden Abfertigungen für Politiker sind insbesondere deshalb immer wieder Gegenstand von Kritik, weil einerseits — zumindest für einige Gruppen politischer Funktionäre — die Voraussetzungen für einen Anspruch hierauf günstiger als nach den ansonsten zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 23 des Angestelltengesetzes) sind und andererseits die Kombination von Abfertigungen und beamtenähnlichen Pensionen als echtes Politikerprivileg angesehen wird.

Ausgehend vom Vorschlag der Kommission betreffend die Einbindung der Politiker in das Pensionssystem des ASVG (siehe Abschnitt XXIII) würde der letztangeführte, gegen die Abfertigung für Politiker gerichtete Einwand in Wegfall geraten, was die Gewährung von Abfertigungen für Politiker vertretbar erscheinen ließe.

Allerdings dürfte es in weiterer Folge — ebenso wie für die pensionsrechtlichen Regelungen — auch für die Abfertigungen keine die Politiker — gegenüber der übrigen Bevölkerung — gesetzlich begünstigenden Bestimmungen geben. Dies bedeutet, daß sich die Abfertigungsansprüche aller Politiker an den Vorgaben des Angestelltengesetzes zu orientieren hätten, wie dies im übrigen für Abgeordnete auf Bundesebene bereits heute der Fall ist (nicht so hingegen zB für die Mitglieder der Bundesregierung, die bereits nach sechs Monaten Amtszeit in den Genuß einer dreimonatigen Fortzahlung der Bezüge gelangen, wofür nach dem Angestelltengesetz fünf Jahre, also ein zehnmal so langer Zeitraum erforderlich wäre).

Die Kommission vermeinte daher, daß — bei gleichzeitiger Einbindung der Politiker in das "normale" sozialversicherungsrechtliche Pensionssystem — die Gewährung von Abfertigungen vertreten werden kann, diese jedoch analog dem Angestelltengesetz zu regeln wären, um ihnen den Charakter eines Politikerprivilegs zu nehmen.

Ebenso wie im Zusammenhang mit den Pensionen ausgeführt, sollte auch in Ansehung der Abfertigungen den einzelnen Gebietskörperschaften bzw Selbstverwaltungskörpern die Möglichkeit gewahrt bleiben, auf Abfertigungen für ihre Politiker zu verzichten (was heute schon vielfach der Fall ist). Auch insoweit gilt daher das bereits mit Beziehung auf die bezugs- bzw pensionsrechtlichen Regelungen mehrfach erwähnte Prinzip, daß die Kommission lediglich unüberschreitbare Obergrenzen (bzw Konditionen) festgelegt sehen will, während der unterhalb dieser Obergrenzen gelegene Bereich der Disposition der hiefür kompetenzmäßig zuständigen Verantwortungsträger überlassen bleibt.

## **Kollisionsnormen für das Zusammentreffen mehrerer Bezüge bzw Pensionen**

Bereits derzeit bestehen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene Bestimmungen, welche die Stilllegung bzw Kürzung von Bezügen sowie Ruhe- bzw Versorgungsgenüssen für Politiker beim Zusammentreffen zweier oder mehrerer derartiger Ansprüche aus „öffentlichen Kassen“ vorsehen. Dennoch werden immer wieder einige spektakuläre Fälle der ungekürzten Kumulierung mehrerer solcher Geldleistungen aufgedeckt, die derartige Ausmaße annehmen, daß sie — mit Beziehung auf die ihnen gegenüberstehende Arbeitsleistung bzw die an natürliche Grenzen stoßende Möglichkeit des zeitlichen Arbeitseinsatzes — die Frage nach ihrer Angemessenheit aufwerfen.

Die Kommission gelangte daher zur Auffassung, daß es notwendig wäre, noch vorhandene Lücken der Kumulierungsbeschränkungen zu schließen. Dabei erschien der Kommission zwar kein zwingender Bedarf zur Änderung der geltenden Regelungen über die Stilllegung, wohl aber über die Kürzung von Aktivbezügen bzw Ruhe- und Versorgungsgenüssen gegeben zu sein.

Die Kommission ging von dem Grundgedanken aus, daß kein Politiker mehr als zwei Einkünfte (Bezüge, Gehälter, Pensionen etc unter welcher Bezeichnung auch immer) aus „öffentlichen Geldern“ (oder „öffentlichen Kassen“) beziehen solle. Unter „öffentlichen Geldern“ sind in diesem Zusammenhang — folgend der Diktion der Entschließung des Nationalrates vom 9. Juli 1996 — einerseits die Einkünfte aus „politischer Tätigkeit“ und andererseits die „Einkommen aus Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen“, zu verstehen.

### **1. Einkünfte aus „politischer Tätigkeit“**

In Anlehnung an den vom Mandat des Nationalrates erfaßten Personenkreis handelt es sich bei den Beziehern „politischer Einkünfte“ um

- a) Politiker i.e.S., einschließlich der — ansonsten von der Behandlung durch die Kommission ausgenommenen — Politiker in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern, die der Rechnungshof nicht von Amts wegen, sondern nur über Ersuchen der zuständigen Landesregierung gemäß Art 127a Abs 7 B-VG einer Prüfung unterziehen darf (die Einbeziehung der Politiker der Kleingemeinden erscheint im Zusammenhang mit Kumulierungsbeschränkungen ausnahmsweise geboten, da hierfür ein bundesweit

vernetzter Regelungsbedarf gegeben ist, dem bei Ausnahmen — auch auf unterster territorialer Ebene — nicht lückenlos entsprochen werden könnte)

- b) Funktionäre in Sozialversicherungsträgern
- c) Funktionäre in Kammern
- d) Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes
- e) Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer in Unternehmen, die der Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes unterliegen.

## **2. Einkommen aus „Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen“**

Darunter sind alle übrigen regelmäßig wiederkehrenden Einkünfte zu verstehen, die aufgrund einer anderen als den in Pkt 1 a) bis e) aufgezählten Funktionen in "Einrichtungen" bezogen werden, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen.

Unter dem Begriff „Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen“, sind sämtliche Prüfungsgebiete des Rechnungshofes, also die gesamte Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung aller Gebietskörperschaften (auch insoweit unter Einbeziehung der Kleingemeinden gemäß Art 127a Abs 7 B- VG), die öffentlichen Stiftungen, Anstalten, Fonds, Gemeindeverbände, die öffentlichen Unternehmen, Sozialversicherungsträger, Kammern etc zu subsumieren.

Beim Zusammentreffen von

- zwei oder mehreren „politischen Einkünften“ (Pkt 1 a) bis e)) oder
- einer bzw mehreren „politischen Einkünften“ (Pkt 1 a) bis e)) mit einem oder mehreren Einkommen aus „Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen" (Pkt 2),

sollte nach Meinung der Kommission folgendes abgestuftes Verfahren Platz greifen:

### — Erste Stufe

Zuallererst sind die Regelungen über die Stilllegung (zB § 10 des Bezügegesetzes des Bundes) zu beachten.

### — Zweite Stufe

Sodann haben allenfalls bestehende Sonderregelungen betreffend die Kürzung von Bezügen (zB gemäß Art 59a B-VG die mindestens 25 %-ige Kürzung der Dienstbezüge eines Beamten, der gleichzeitig Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates ist) zur Anwendung zu gelangen.

### — Dritte Stufe

In weiterer Folge werden höchstens zwei der Bezüge zusammengerechnet (von denen möglicherweise einer bereits auf der zweiten Stufe einer Kürzung unterzogen wurde). Für den Fall, daß dabei eine bestimmte Höchstgrenze überschritten wird, ist der übersteigende Betrag zu kürzen (es sei denn, bereits einer der Bezüge würde diese Höchstgrenze überschreiten; in einem solchen Falle hätte zwar der zweite Bezug zur Gänze zu entfallen, der erste Bezug würde jedoch keiner Kürzung unterworfen werden).

Als eine solche Höchstgrenze ist — im wesentlichen bereits bestehenden Vorbildern folgend — für

- „Bundespolitiker“ (= Politiker gemäß der Aufzählung in Punkt 1 a) bis e), deren bezugsrechtliche Regelung bundesgesetzlich erfolgt, bzw subsidiär, die einen Bezug aus einer Einrichtung erhalten, hinsichtlich deren der Rechnungshof seine Prüfungstätigkeit als Organ des Nationalrates gemäß Art 122 Abs 1B-VG ausübt) der Bezug eines Bundesministers
- „Landes- und Kommunalpolitiker“ (= Politiker gemäß der Aufzählung in Pkt 1 a) bis e), deren bezugsrechtliche Regelung höchstens auf der Ebene des Landes erfolgt, bzw subsidiär, die einen Bezug aus einer Einrichtung erhalten, hinsichtlich deren der Rechnungshof seine Prüfungstätigkeit als Organ des zuständigen Landtags gemäß Art 122 Abs 1 B-VG ausübt) der Bezug eines Landesrates

vorzusehen ("Deckelung").

Für den denkmöglichen Fall, daß ein Politiker unter beide Begriffsbestimmungen („Bundes-“ und „Landes-“ bzw „Kommunalpolitiker“) zu subsumieren ist, wird er als „Bundespolitiker“ behandelt.

### — Vierte Stufe

Soferne ein Funktionär weitere Positionen (also zumindest eine dritte oder mehr) inne hat, die mit Einkünften aus „politischer Tätigkeit“ oder Einkommen aus „Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen“, verbunden sind, ist ihm hiefür jeglicher Bezug (einschließlich nachgewiesener Kostenersätze) zu versagen.

Die beschriebene Vorgangsweise hat in gleicher Weise beim Zusammentreffen von Aktivbezügen mit Ruhe- oder Versorgungsgenüssen bzw letzterer untereinander Platz zu greifen.

Sofern Gebietskörperschaften bzw Einrichtungen für ihre Politiker — über die vorgeschlagenen hinaus — noch schärfere Kürzungsregelungen vorsehen sollten, wären diese erwünscht und anzuwenden.

Im Ergebnis liefe das von der Kommission vorgeschlagene Modell darauf hinaus, daß bundesweit kein Politiker gleichzeitig in den Genuß von mehr als zwei ungekürzten Bezügen aus „öffentlichen Kassen“ kommen könnte. Es stünde dem Betreffenden zwar frei, noch weitere Funktionen zu bekleiden, doch müßte er dies unentgeltlich tun. Damit könnte der immer wieder kritisierten Kumulierung von Posten im staatlichen und halbstaatlichen Bereich entgegengetreten werden.

## **Vom Auftrag an die Kommission nicht erfaßte Politiker**

Das von der Präsidialkonferenz des Nationalrates erteilte Mandat ist — insbesondere klargestellt durch das bereits erwähnte Schreiben von Nationalratspräsident Dr Fischer vom 2. Oktober 1996 — in Ansehung der Kommunalpolitiker auf solche in Gemeinden beschränkt, die der Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes gemäß Art 127a Abs 1 B-VG unterliegen; nicht erfaßt sind daher die sogenannten Kleingemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern. (Die Kommission machte lediglich hinsichtlich der Stadt Waidhofen an der Ybbs eine Ausnahme, da diese — sieht man vom Sonderfall Rust ab — andernfalls als einzige Statutarstadt Österreichs nicht miterfaßt worden wäre.)

Ungeachtet dieser Beschränkung auf Großgemeinden vermeinte jedoch die Kommission, daß die von ihr entwickelten Grundsätze (für die Höhe der Bezüge, Pensionen etc) auch auf Kleingemeinden Anwendung finden sollten und es lediglich insbesondere bezüglich der für politische Funktionäre von Kleingemeinden festzusetzenden Bezugsobergrenzen noch einer von den hiezu kompetenzmäßig Verantwortlichen vorzunehmenden Konkretisierung in systemkonformer Abstimmung mit dem von der Kommission erarbeiteten Schema bedürfte.

Was im übrigen die Vorschläge der Kommission hinsichtlich der Kollisionsnormen für die Kumulierung von Bezügen und Pensionen anlangt, ist festzuhalten, daß sie auch auf Politiker in Kleingemeinden Anwendung zu finden hätten (siehe Abschnitt XXV).

## Erwerbs- und Berufsverbote

Der der Kommission erteilte Auftrag schließt auch ein, daß sie allfällige Erwerbs- und Berufsverbote für Politiker in Vorschlag bringen kann. Die Kommission ist in Ansehung dieses Punktes des Mandates zur Auffassung gelangt, von derartigen Vorschlägen Abstand zu nehmen.

Entscheidend hiefür war die Überlegung, daß Vorschläge, die auf eine Erweiterung (oder Reduzierung) der derzeit schon bestehenden Regelungen über die politische und wirtschaftliche Inkompatibilität abzielen, so tief in politische Bereiche eindringen würden, in denen noch dazu die Positionen parteipolitisch höchst unterschiedlich besetzt sind, daß die Kommission geradezu zwangsläufig in die tagespolitische Auseinandersetzung verstrickt würde und damit in weiterer Folge Gefahr liefe, ihrer Legitimation, sachdienliche Anregungen zu geben, verlustig zu gehen. Gerade wegen der parteipolitisch differenzierten Standpunkte muß die Frage, ob eine Notwendigkeit zur Änderung des Kreises der von Erwerbs- und Berufsverboten betroffenen Politiker besteht, ausschließlich der politischen Entscheidung vorbehalten bleiben.

So wäre es vermessen, wollte die Kommission bspw zu der in der Öffentlichkeit, unter Politikern, aber auch in dem betroffenen Berufsstand diskutierten und zum Teil höchst unterschiedlich beurteilten Problemstellung, ob sich ein Richter politisch betätigen darf (bejahendenfalls in allen oder nur in einigen bestimmten politischen Funktionen), einen Vorschlag erstatten. Ähnlich fatal müßte der Versuch der Kommission ausfallen, die — gleichfalls in der Vergangenheit diskutierte — Frage, ob ein Bundesminister gleichzeitig Vorsitzender einer Gewerkschaft sein darf oder nicht, beantworten zu wollen. Denn anders als bei der Regelung von Bezügen lassen sich solche Fragen nicht anhand bestimmter Kriterien, also anhand von einer Expertengruppe zugänglichen objektiven Maßstäben, sondern ausschließlich nach dem politischen (parteipolitisch unterschiedlichen) Ermessen beantworten, womit gleichzeitig die natürliche Grenze für die Tätigkeit einer Expertengruppe aufgezeigt wird.

Im übrigen vermeinte aber die Kommission, daß es — unabhängig von der Frage, ob der Gesetzgeber letztlich eine Neuregelung der politischen und wirtschaftlichen Inkompatibilität für erforderlich erachtet oder nicht — tunlich wäre, einer Durchforstung der in einer Vielzahl von Bundes- und Landesgesetzen verstreuten, vielfach unkoordinierten Bestimmungen näher zu treten, um ein einheitliches, möglichst einfaches, auf generalisierenden Überlegungen beruhendes System zu schaffen. Denn die derzeitige Rechtslage leidet nicht zuletzt an einer geradezu unüberschaubaren Kasuistik, die insbesondere dadurch bedingt ist, daß seit dem Unvereinbarkeitsgesetz des Jahres 1925 immer wieder einzelne konkrete Problemfälle zum Anlaß für neue additive gesetzliche Bestimmungen genommen wurden, woraus letztlich ein Regelungskomplex erwuchs, der in seiner Zusammensetzung eher beiläufig anmutet und ungeachtet seiner Fülle dennoch der Kritik ausgesetzt ist, unvollständig zu sein.

Zusammenfassend erblickte daher die Kommission in Ansehung dieses Bereiches einen Regelungsbedarf in Richtung Systematisierung, erachtete sich jedoch — aus den oben dargelegten Gründen — nicht für berufen, in dieser wegen ihrer hochpolitischen Sensibilität folgerichtig ausschließlich der politischen Entscheidung vorbehaltenen Frage dazu weitere Vorschläge zu erstatten.

## Parteisteuer

Ein mit den Bezügen von Politikern nahezu untrennbar verbundenes Phänomen besonderer Art stellen die unter verschiedenen Bezeichnungen (Klubbeitrag, Bürokostenbeitrag etc) bekannten Geldleistungen von Politikern an ihre politischen Parteien bzw deren Teil- oder Regionalorganisationen (häufig auch kumulativ an mehrere derartige Organisationen) dar, deren — nicht selten sehr unterschiedliches — Ausmaß sich sowohl in relativen als auch absoluten Zahlen bis zu beachtlichen, die Nettobezüge der Politiker empfindlich mindernden Größenordnungen bewegt.

Diese sogenannte Parteisteuer ist bereits seit längerer Zeit Gegenstand heftiger Diskussionen in der Öffentlichkeit, aber auch unter Politikern selbst. Ihre Abschaffung wird vor allem unter dem Gesichtspunkt gefordert, daß es sich bei ihr dem Wesen nach um eine aus dem Steueraufkommen gespeiste, jedoch nicht als solche deklarierte, daher verdeckte, Parteienfinanzierung handelt. Auch wird es geradezu als „sittenwidrig“, nicht selten als „erpresserisch“, mindestens aber als entwürdigend angesehen, daß Politiker die Parteisteuer mehr oder minder nur deshalb bezahlen, um einigermaßen Gewähr dafür zu haben, ihre politische Funktion behalten zu dürfen (mag auch die Beweisführung, daß eine Partei einen ihrer Politiker nur deshalb aus seiner Funktion abberief, weil er sich weigerte, die Parteisteuer zu entrichten, schwierig sein).

Die Politiker wiederum führen nicht zu Unrecht Klage darüber, sich öffentlich relativ hohe Bruttobezüge vorhalten lassen zu müssen, letztlich aber tatsächlich weit weniger zur freien Verfügung zu haben, als ihnen nach den jeden Steuerpflichtigen treffenden Abzügen üblicherweise netto verbleiben müßte, gäbe es die Parteisteuer nicht.

Die Kommission war daher der festen Überzeugung, daß eine Reform der Politikerbezüge ohne den gleichzeitigen Versuch, das Problem der Parteisteuer in den Griff zu bekommen, fragmentarisch bleiben und Anlaß zu neuerlicher Kritik geben müßte. Letztlich wäre auch das von der Kommission entwickelte System durchlöchert, wenn die daraus resultierenden Nettobezüge innerhalb der einzelnen Funktionsgruppen je nach Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, einer bestimmten Teilorganisation einer Partei, einer bestimmten Gebietskörperschaft etc derart stark voneinander abwichen, daß die dem Bezugssystem zugrunde liegende Intention der bundesweiten Vereinheitlichung bzw Vergleichbarkeit obsolet würde.

Die bisweilen erhobene Forderung, die Parteisteuer gesetzlich zu verbieten, scheint der Kommission nur wenig tauglich zu sein. Abgesehen davon, daß es einen Eingriff in die Privatautonomie darstellen würde, jemandem vorschreiben zu wollen, welcher Verwendung er sein Geld zuführen darf und welcher nicht, wäre wohl auch die Überprüfung der Einhaltung einer solchen Vorschrift kaum möglich.

Hingegen schien der Kommission ein zielführender Ansatz für die Beseitigung der Parteisteuer in deren abgabenrechtlicher Behandlung zu liegen. Denn derzeit haben die Politiker die Möglichkeit, die als Parteisteuer deklarierten Zahlungen gegenüber der Abgabenbehörde als

Werbungskosten geltend zu machen und sich solcherart einen Teil der Parteisteuer zurückzuholen, wodurch deren Minderung des Nettoezuges gemildert wird. Wenn nun diese steuerliche Möglichkeit in Wegfall geriete, müßte die Parteisteuer tatsächlich voll von den Politikern getragen werden, was vor allem für die Politiker mit relativ niedrigen Bezügen, also der überwiegenden Mehrheit, zu einer als unzumutbar empfundenen Schmälerung ihrer Einkünfte führen würde, die Reaktionen von seiten der Betroffenen in der Weise naheliegend erscheinen ließe, daß es zur Weigerung kommt, weiterhin Parteisteuer zu entrichten.

Die Kommission will mit dieser Anregung andere denkmögliche Alternativen, die mit der Parteisteuer verbundenen Probleme zu bewältigen, nicht ausschließen, wesentlich erscheint ihr nur, mit Nachdruck darauf zu verweisen, daß der gegenwärtige Zustand änderungsbedürftig ist und seine Aufrechterhaltung den angestrebten Effekt der Reform der Politikerbezüge weitgehend zunichte machen würde.

## Übergangsregelungen

Angesichts der zum Teil sehr weitgehenden Reformvorschläge, vor allem auf dem Gebiet des Pensionsrechts, hielt es die Kommission für angeraten, Übergangsregelungen — zumindest — für jene aktiven Politiker vorzusehen, die bereits nach geltendem Recht Anwartschaften erworben und hierfür auch — zum Teil nicht unbeträchtliche — Beiträge entrichtet haben. Die nähere Ausgestaltung dieser Übergangsregelungen sollte letztlich davon abhängig gemacht werden, ob und in welchem Umfang bzw. allenfalls mit welchen Modifikationen den von der Kommission präsentierten Reformvorschlägen gefolgt wird. Denkbar schiene in diesem Zusammenhang, alle vorgeschlagenen Änderungen nur für die erstmals in die Politik Eintretenden zur Anwendung gelangen zu lassen, während auf die bereits aktiven Politiker weiterhin geltendes Recht zur Anwendung käme. Dies hätte eine sukzessive Umstellung auf die neue Rechtslage zur Folge, die allerdings relativ lange Zeit in Anspruch nehmen würde. Diese Variante wäre von dem Grundgedanken getragen, daß jeder, der eine politische Laufbahn einschlägt, einigermaßen Gewähr dafür haben soll, sie unter den Bedingungen beenden zu können, unter denen er sie begonnen hat.

Als Alternative hiezu könnte auch die (allenfalls stufenweise) Umstellung der Aktivbezüge und aller oder einiger sonstiger Neuerungen, ausgenommen jedoch die pensionsrechtlichen Regelungen, für alle Politiker erwogen werden.

Von der Reform unberührt sollten jedenfalls aus der aktiven Politik geschiedene Bezieher (sowie deren Hinterbliebene) von Ruhe- bzw. Versorgungsgenüssen bleiben.

Demgegenüber wären neue Regelungen, welche die Beseitigung von arbeitslosen Einkommen zum Gegenstand haben, sogleich umzusetzen. Diese Vorgangsweise sollte auch für neue Bestimmungen betreffend die Kürzung von Bezügen („Deckelung“) erwogen werden.

## Zusammenfassung

Die aufgrund der Tätigkeit der Kommission ausgearbeiteten Vorschläge lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Erarbeitung eines bundesweiten Systems für die Bezüge der Politiker i.e.S., das sich in seinen Grundzügen am hierarchischen Aufbau in der Wirtschaft orientiert
2. Festlegung von Bezugsobergrenzen für
  - a) Politiker i.e.S.
  - b) Funktionäre der Sozialversicherungsträger
  - c) Funktionäre in Kammern
  - d) Präsident, Generaldirektor und übrige Mitglieder des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank
3. Abkoppelung der Politikerbezüge vom Beamtenschema
4. Grundsatz eines einzigen, nicht aus verschiedenen Teilen zusammengesetzten Bezuges
5. Fixierung von unüberschreitbaren Bezugsobergrenzen
6. Entfall von Vorrückungen (zB Biennien)
7. Anpassung der Bezüge aufgrund des Tariflohnindex der Gesamtwirtschaft
8. Abschaffung arbeitsloser Einkommen
9. Abrechnungspflicht für Geldleistungen (Kostenersätze etc), die neben dem Bezug gewährt werden (Ausschluß von Pauschalen)

10. Abschaffung von Amtswohnungen (ausgenommen für den Bundespräsidenten)
11. Einhebung eines Kostenbeitrages für die Privatnutzung von Dienstwagen
12. Einbindung der Politiker in das Pensionssystem des ASVG
13. Anpassung der Abfertigungsansprüche aller Politiker an die diesbezüglichen Bestimmungen des Angestelltengesetzes
14. Beschränkung auf maximal zwei Einkünfte aus „öffentlichen Geldern“ (Kumulierungsbeschränkung)
15. Beseitigung der Möglichkeit, Parteisteuern als Werbungskosten steuerlich abzusetzen
16. Notwendigkeit der Erlassung von Übergangsbestimmungen für aktive Politiker, insbesondere hinsichtlich pensionsrechtlicher Regelungen.

**Die Kommission ist der Ansicht, vor allem mit der Ausarbeitung eines bundesweiten Systems der Politikerbezüge einen Ansatz für eine umfassende Reform bieten und dem Gesetzgeber eine Aufbereitung der Grundlagen für dessen Entscheidungen an die Hand geben zu können.**

**Die Kommission versteht ihre Vorschläge als Paket. Wenn dieses geschlossen umgesetzt wird, ergeben sich — vor allem wegen der neuen pensionsrechtlichen Regelungen — beträchtliche Einsparungen für die öffentlichen Haushalte.**

**Die Kommission legt Wert auf die Feststellung, mit ihrem Ergebnis die politische Entscheidung über die Bezüge der Politiker nicht vorwegnehmen zu wollen. Sie will vielmehr ihren Bericht als Vorschlag verstanden wissen, dessen Umsetzung der Entscheidung und der damit verbundenen politischen Verantwortung des Gesetzgebers vorbehalten zu sein hat.**

Wien, im Dezember 1996

Der Vorsitzende

(Dr Franz Fiedler)

**Die Kommission ist der Ansicht, vor allem mit der Ausarbeitung eines bundesweiten Systems der Politikerbezüge einen Ansatz für eine umfassende Reform bieten und dem Gesetzgeber eine Aufbereitung der Grundlagen für dessen Entscheidungen an die Hand geben zu können.**

**Die Kommission versteht ihre Vorschläge als Paket. Wenn dieses geschlossen umgesetzt wird, ergeben sich — vor allem wegen der neuen pensionsrechtlichen Regelungen — beträchtliche Einsparungen für die öffentlichen Haushalte.**

**Die Kommission legt Wert auf die Feststellung, mit ihrem Ergebnis die politische Entscheidung über die Bezüge der Politiker nicht vorwegnehmen zu wollen. Sie will vielmehr ihren Bericht als Vorschlag verstanden wissen, dessen Umsetzung der Entscheidung und der damit verbundenen politischen Verantwortung des Gesetzgebers vorbehalten zu sein hat.**

Wien, im Dezember 1996

Der Vorsitzende

Dr Franz Fiedler eh

# Beilage

**Teile A bis C zum**

**Bericht der Kommission**

**zur Erstattung eines Vorschlages für die Erstellung einer**

**„Einkommenspyramide“**

**für Politiker in Bund, Ländern, Gemeinden und  
Selbstverwaltungskörpern**

**gemäß der EntschlieÙung des Nationalrates vom 9. Juli 1996  
[E 15 NR/XX. GP]**

## Iststandserhebung

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof  
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

Beilagen A und C

Layout, Satz und Grafik: Leo/Zemann  
Druck: Rechnungshof  
Herausgegeben: Wien, im Dezember 1996

Beilage B

Druck: Bundeskanzleramt  
Inhalt: Pleyer

**Bezüge der Politiker**

**Sämtliche Durchschnittsbezüge sind als arithmetisches Mittel zwischen den vorgefundenen Mindest- und Höchstbezügen gerechnet. Sie stellen somit keinen gewichteten Durchschnitt der tatsächlich ausbezahlten Bezüge dar.**

**[Stand Oktober 1996]**

Die Bezüge wurden den geltenden Regelungen (Gesetze bzw. Verordnungen) entnommen. Bei Gemeinden einiger Länder (bspw. in Niederösterreich) war es nur möglich, die Bandbreite der Bezüge anzuführen. In Vorarlberg erfolgt die Bezugsfestsetzung weitgehend autonom durch die jeweiligen Gemeindevertretungen. Die angeführten Bezüge können insofern Unschärfen enthalten, als über die der Kommission bekannten Regelungen hinausgehende Zusatzbezüge — unter welchem Titel auch immer — von nicht gesetzgebenden Organen der Gebietskörperschaften in ihrem Wirkungskreis gewährt werden. Weiters bestehen Vergütungen, die mit den entstandenen Aufwendungen abrechnungspflichtig und daher nicht als Einkommen zu erfassen sind. Aus den angeführten Gründen können Abweichungen der tatsächlich ausbezahlten Politikerbezüge von den dargestellten Rahmenbeträgen letztlich nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

## Bezüge der Politiker

### BUND

Funktionsträger	Mindestbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in Schilling	Höchstbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in % vom Durchschnittsbezug eines Bundesministers
Bundespräsident			5 875 091,20	203,91
Bundeskanzler	2 424 193,60	2 680 869,60	2 937 545,60	93,05
Vizekanzler, Bundesminister, Präsident des Rechnungshofes	2 624 476,00	2 881 154,40	3 137 832,80	100,00
Staatssekretär, Volksanwalt	2 362 032,72	2 593 040,16	2 824 047,60	90,00
1. bis 3. Präsident des Nationalrates *	2 493 256,76	2 737 098,96	2 980 941,16	95,00
Klubobmann *	1 928 961,44	2 142 002,70	2 355 043,96	74,35
Vorsitzender des Bundesrates und Stellvertreter *	1 246 628,38	1 368 549,48	1 490 470,58	47,50
Abgeordneter zum Nationalrat *	1 162 025,00	1 290 363,00	1 418 701,00	44,79
Mitglied des Bundesrates *	581 000,56	645 175,56	709 350,56	22,39
Präsident des VerfGH	1 837 658,24	2 096 350,98	2 355 043,72	72,76
Vizepräsident und ständiger Referent des VerfGH	1 527 691,80	1 742 749,62	1 957 807,44	60,49
Mitglied des VerfGH	918 829,06	1 048 175,46	1 177 521,86	36,38
Ersatzmitglied des VerfGH		Taggelder		—
* ohne Entfernungszulage gemäß § 18 Abs 4 des Bezügesetzes				

Anhang A/Tabelle 1

## Bezüge der Politiker

### BURGENLAND

Funktionsträger	Mindestbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in Schilling	Höchstbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in % vom Durchschnittsbezug eines Bundesministers
<b>1. Landesregierung</b>				
Landeshauptmann	2 624 476,00	2 881 154,40	3 137 832,80	100,00
Landeshauptmann- Stellvertreter			2 824 042,00	98,02
Landesrat			2 541 652,00	88,22
<b>2. Landtag</b>				
1. Landtagspräsident				
a) bezieht Einkünfte gem §§ 21 bis 25 und 29 Z 4 EStG			1 732 164,00	60,12
b) bezieht keine Einkünfte			1 963 173,00	68,14
2. Landtagspräsident			1 595 412,00	55,37
3. Landtagspräsident			1 458 660,00	50,63
Klubobmann			1 513 372,00	52,53
Kontrollauschußobmann			1 458 660,00	50,63
Stellvertreter des Obmannes des Kontrollausschusses			1 367 506,00	47,46
Landtagsabgeordneter			911 666,00	31,64

Anhang A/Tabelle 2

Bezüge der Politiker				
KÄRNTEN				
Funktionsträger	Mindestbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in Schilling	Höchstbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in % vom Durchschnittsbezug eines Bundesministers
1. Landesregierung				
Landeshauptmann	2 852 308,00	3 108 986,40	3 365 664,80	107,91
Landeshauptmann- Stellvertreter	2 428 900,00	2 647 888,00	2 866 876,00	91,90
Landesrat	2 204 994,00	2 402 086,00	2 599 178,00	83,37
2. Landtag				
1. Landtagspräsident	1 433 606,00	1 560 886,00	1 688 166,00	54,18
2. Landtagspräsident	1 241 596,00	1 368 876,00	1 496 156,00	47,51
3. Landtagspräsident	1 174 668,00	1 301 948,00	1 429 228,00	45,19
Klubobmann	1 056 480,00	1 183 760,00	1 311 040,00	41,09
Landtagsabgeordneter				
a) ohne Entfernungs- zulage	612 684,00	673 514,00	734 344,00	23,38
b) Entfernungs- zulage 10 bis 30 km	707 616,00	768 446,00	829 276,00	26,67
c) Entfernungs- zulage über 30 bis 50 km	726 600,00	787 430,00	848 260,00	27,33
d) Entfernungs- zulage über 50 km	745 584,00	806 414,00	867 244,00	27,99

Anhang A/Tabelle 3

Bezüge der Politiker				
NIEDERÖSTERREICH				
Funktionsträger	Mindestbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in Schilling	Höchstbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in % vom Durchschnittsbezug eines Bundesministers
1. Landesregierung				
Landeshauptmann*	2 624 476,00	2 881 154,40	3 137 832,80	100,00
Landeshauptmann- Stellvertreter			2 824 042,00	98,02
Landesrat			2 541 652,00	88,22
2. Landtag				
1. Landtagspräsident			2 186 792,00	75,90
2. und 3. Landtagspräsident			1 923 216,00	66,75
Klubobmann			1 748 664,00	60,69
Finanzkontroll- ausschußobmann			1 391 160,00	48,28
Stellvertreter des Obmannes des Finanz- kontrollausschusses			1 341 494,00	46,56
Landtagsabgeordneter			1 093 226,00	37,94

\* Ohne Dienstreisepauschale

Anhang A/Tabelle 4

Bezüge der Politiker				
OBERÖSTERREICH				
Funktionsträger	Mindestbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in Schilling	Höchstbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in % vom Durchschnittsbezug eines Bundesministers
1. Landesregierung				
Landeshauptmann	3 050 300,00*	3 094 066,40	3 137 832,80	107,39
Landeshauptmann- Stellvertreter			2 745 270,00	95,28
Landesrat			2 470 750,00	85,76
2. Landtag				
1. Landtagspräsident			1 441 192,00	50,02
2. und 3. Landtagspräsident			1 099 846,00	38,17
Klubobmann			1 343 218,00	46,62
Landtagsabgeordneter			1 001 898,00	34,77
* Landesregelung: Die Differenz auf diesen Betrag wird bei einem allenfalls geringeren Bundesbezug des Landeshauptmannes vom Land übernommen				

Anhang A/Tabelle 5

Bezüge der Politiker				
SALZBURG				
Funktionsträger	Mindestbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in Schilling	Höchstbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in % vom Durchschnittsbezug eines Bundesministers
1. Landesregierung				
Landeshauptmann	2 819 788,00	3 076 466,40	3 333 144,80	106,78
Landeshauptmann- Stellvertreter	2 479 080,00	2 704 340,00	2 929 600,00	93,86
Landesrat	2 231 172,00	2 433 906,00	2 636 640,00	84,48
2. Landtag				
Landtagspräsident	1 408 168,00	1 566 692,00	1 725 216,00	54,38
Landtagspräsident- Stellvertreter *	1 426 370,00	1 579 044,00	1 731 718,00	54,81
Klubvorsitzender **	1 218 686,00	1 345 569,00	1 472 452,00	46,70
Landtagsabgeordneter				
a) Wohnsitz in Hallein und Salzburg	713 048,00	775 621,00	838 194,00	26,92
b) Wohnsitz in St. Johann, Zell/See und Tamsweg	761 876,00	824 449,00	887 022,00	28,62
* Entspricht dem 2. Landtagspräsidenten				
** Entspricht dem Klubobmann				

Anhang A/Tabelle 6

Bezüge der Politiker				
STEIERMARK				
Funktionsträger	Mindestbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in Schilling	Höchstbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in % vom Durchschnittsbezug eines Bundesministers
1. Landesregierung				
Landeshauptmann	2 964 484,00	3 221 162,40	3 477 840,80	111,80
Landeshauptmann- Stellvertreter			2 975 076,00	103,26
Landesrat			2 678 134,00	92,95
2. Landtag				
1. Landtagspräsident	1 529 714,00	1 553 330,00	1 576 946,00	53,91
2. und 3. Landtagspräsident	1 407 170,00	1 430 786,00	1 454 402,00	49,66
Klubobmann	1 249 436,00	1 273 046,00	1 296 656,00	44,19
Ausschußobmann	1 015 298,00	1 038 908,00	1 062 518,00	36,06
Stellvertreter des Ausschußobmannes	948 386,00	971 996,00	995 606,00	33,74
Landtagsabgeordneter				
a) Entfernungszulage bis 50 km			848 044,00	29,43
b) Entfernungszulage 51 bis 100 km			871 660,00	30,25
c) Entfernungszulage über 100 km			895 276,00	31,07

Anhang A/Tabelle 7

Bezüge der Politiker				
TIROL				
Funktionsträger	Mindestbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in Schilling	Höchstbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in % vom Durchschnittsbezug eines Bundesministers
1. Landesregierung				
Landeshauptmann	2 728 804,00	2 985 482,40	3 242 160,80	103,62
Landeshauptmann- Stellvertreter			2 439 274,00	84,66
Landesrat			2 310 892,00	80,21
2. Landtag				
Landtagspräsident			1 562 676,00	54,24
Vizepräsident *			1 099 074,00	38,15
Landtagsabgeordneter			859 566,00	29,83
Landtagsabgeordneter aus dem Bezirk Lienz			934 674,00	32,44
* Entspricht dem 2. Landtagspräsidenten				

Anhang A/Tabelle 8

Bezüge der Politiker				
VORARLBERG				
Funktionsträger	Mindestbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in Schilling	Höchstbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in % vom Durchschnittsbezug eines Bundesministers
<b>1. Landesregierung</b>				
Landeshauptmann	2 624 476,00	2 881 154,40	3 137 832,80	100,00
Landesstatthalter *			2 706 224,00	93,93
Landesrat			2 439 638,00	84,68
<b>2. Landtag **</b>				
Landtagspräsident			1 588 068,00	55,12
Vizepräsident ***			1 100 710,00	38,20
Klubobmann			1 210 402,00	42,01
Ausschußobmann			991 030,00	34,40
Landtagsabgeordneter			771 644,00	26,78
* Entspricht dem Landeshauptmann-Stellvertreter				
** Gilt für Abgeordnete, welche dem Landtag erst ab 4. Oktober 1994 angehören				
*** Entspricht dem 2. Landtagspräsidenten				

Anhang A/Tabelle 9

Bezüge der Politiker				
WIEN				
Funktionsträger	Mindestbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in Schilling	Höchstbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in % vom Durchschnittsbezug eines Bundesministers
<b>1. Landesregierung</b>				
Bürgermeister *	2 624 476,00	2 881 154,40	3 137 832,80	100,00
Amtsführender Stadtrat **			2 745 606,00	95,30
Nicht amtsführender Stadtrat			1 586 914,00	54,45
<b>2. Landtag (Gemeinderat)</b>				
1. Landtagspräsident			1 882 700,00	65,35
übrige Landtags- präsidenten ***			1 694 430,00	58,81
Vorsitzender des Ge- meinderates mit be- sonderen Rechten ****			1 449 570,00	50,31
sonstiger Vorsitzender des Gemeinderates			1 256 790,00	43,62
Klubobmann			1 882 700,00	65,35
Landtagsabgeordneter			1 064 024,00	36,93
<b>3. Bezirksvertretung</b>				
Bezirksvorsteher			1 631 510,00	56,63
Bezirksvorsteher- Stellvertreter			709 362,00	24,62
* Entspricht dem Landeshauptmann				
** Entspricht dem Landesrat				
*** Entspricht dem 2. und folgenden Landtagspräsidenten				
**** Obliegen Aufgaben gem § 15d der Wiener Stadtverfassung (Zulassung und Reihung von Fragen)				

Anhang A/Tabelle 10

## Bezüge der Politiker

### LANDESHAUPTSTÄDTE, STATUTARSTÄDTE, STÄDTE MIT MINDESTENS 20.000 EINWOHNERN

Funktionsträger	Mindestbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in Schilling	Höchstbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in % vom Durchschnittsbezug eines Bundesministers
<b>BURGENLAND</b>				
<b>Landeshauptstadt Eisenstadt</b>				
Bürgermeister			911 666,00	31,64
Vizebürgermeister			355 596,00	12,34
Stadtrat	213 360,00	240 030,00	266 700,00	8,33
Gemeinderat			35 568,00	1,23
<b>Freistadt Rust</b>				
Bürgermeister			373 786,00	12,97
1. Vizebürgermeister			149 520,00	5,19
2. Vizebürgermeister			93 450,00	3,24
Stadtrat			74 760,00	2,59
Gemeinderat mit besonderen Aufgaben			37 380,00	1,30
Gemeinderat *		Sitzungsgeld		—
* Die Entschädigung des Gemeinderates erfolgt grundsätzlich in Form eines Sitzungsgeldes				
<b>KÄRNTEN</b>				
<b>Landeshauptstadt Klagenfurt</b>				
Bürgermeister	1 792 864,00	2 011 852,00	2 230 840,00	69,83
Vizebürgermeister	1 559 533,00	1 745 673,50	1 931 814,00	60,59
Stadtrat	1 403 979,00	1 568 222,10	1 732 465,20	54,43
Ausschußobmann			200 400,00	6,96
Gemeinderat			100 200,00	3,48
<b>Statutarstadt Villach</b>				
Bürgermeister			1 792 864,00	62,23
Vizebürgermeister und Stadtrat *			1 481 756,00	51,43
Ausschußobmann			156 288,00	5,42
Gemeinderat			78 144,00	2,71
<b>Wolfsberg</b>				
Bürgermeister			1 495 144,00	51,89
Stadtrat **			336 407,00	11,68
Gemeinderat ***		Sitzungsgeld		—
* Die Bezugshöhe ist von der Anzahl der Vizebürgermeister und Stadträte und der Ausschöpfung der Obergrenze (insgesamt 440% des Bürgermeisterbezuges) abhängig, der Berechnung liegt die vorgesehene Verkleinerung auf fünf Funktionäre zugrunde.				
** Die Bezugshöhe ist von der Anzahl der Stadträte abhängig (insgesamt 180% der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters), der Berechnung liegt die derzeitige Anzahl von acht Stadträten zugrunde.				
*** Die Entschädigung des Gemeinderates erfolgt grundsätzlich in Form eines Sitzungsgeldes				

Anhang A/Tabelle 11

## Bezüge der Politiker

### LANDESHAUPTSTÄDTE, STATUTARSTÄDTE, STÄDTE MIT MINDESTENS 20.000 EINWOHNERN

Funktionsträger	Mindestbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in Schilling	Höchstbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in % vom Durchschnittsbezug eines Bundesministers
<b>NIEDERÖSTERREICH</b>				
<b>Statutarstädte</b>				
<b>Landeshauptstadt St. Pölten, Krems, Wr. Neustadt, Waidhofen/Ybbs</b>				
Bürgermeister			1 435 698,00	49,83
Vizebürgermeister			1 148 560,00	39,86
Stadtrat			717 850,00	24,92
Kontrollauschußobmann			598 962,00	20,79
Gemeinderat			295 582,00	10,26
<b>Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern</b>				
<b>Amstetten, Baden, Klosterneuburg, Mödling</b>				
Bürgermeister	734 062,00	765 982,00	797 902,00	26,59
1. Vizebürgermeister	367 038,00	382 994,50	398 951,00	13,29
2. Vizebürgermeister	293 622,00	306 390,00	319 158,00	10,63
3. Vizebürgermeister	256 928,00	268 100,00	279 272,00	9,31
Mitglied des Gemeindevorstandes *	220 220,00	229 796,00	239 372,00	7,98
Ausschußobmann	110 110,00	154 898,00	199 686,00	5,38
Gemeinderat **		Sitzungsgeld		—
* Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden mit Stadtrat bezeichnet Ortsvorsteher und der Kassenverwalter sind einem Mitglied des Gemeindevorstandes bezugsmäßig gleichgestellt				
** Die Entschädigung des Gemeinderates erfolgt grundsätzlich in Form eines Sitzungsgeldes				

Anhang A/Tabelle 12

Bezüge der Politiker

**LANDESHAUPTSTÄDTE, STATUTARSTÄDTE,  
STÄDTE MIT MINDESTENS 20.000 EINWOHNERN**

Funktionsträger	Mindestbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in Schilling	Höchstbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in % vom Durchschnittsbezug eines Bundesministers
<b>OBERÖSTERREICH</b>				
<b>Landeshauptstadt Linz</b>				
Bürgermeister			2 592 755,00	89,99
Vizebürgermeister			2 203 844,00	76,49
Stadtrat			1 944 564,00	67,49
Gemeinderat			193 074,00	6,70
<b>Statutarstadt Steyr</b>				
Bürgermeister			2 440 240,00	84,70
Vizebürgermeister	866 290,00	1 470 247,00	2 074 204,00	51,03
Stadtrat			341 636,00	11,86
Gemeinderat	114 478,00	159 005,00	203 532,00	5,52
<b>Statutarstadt Wels</b>				
Bürgermeister			2 135 210,00	74,11
1. Vizebürgermeister	1 174 368,00	1 494 653,00	1 814 938,00	51,88
2. und 3. Vizebürgermeister			1 655 926,00	57,47
Stadtrat			1 387 882,00	48,17
Gemeinderat			193 662,00	6,72
<b>Gemeinden mit mindestens 20 000 Einwohnern</b>				
<b>Leonding, Traun</b>				
Bürgermeister hauptberuflich			1 022 910,00	35,50
Bürgermeister nebenberuflich			829 808,00	28,80
1. Vizebürgermeister			409 164,00	14,20
2. Vizebürgermeister			306 880,00	10,65
3. Vizebürgermeister			204 582,00	7,10
Fraktionsvorsitzender *			153 440,00	5,33
Gemeinderat **		Sitzungsgeld		—
* Entspricht der Funktion des Klubobmannes				
** Die Entschädigung des Gemeinderates erfolgt grundsätzlich in Form eines Sitzungsgeldes				

Anhang A/Tabelle 13

## Bezüge der Politiker

### LANDESHAUPTSTÄDTE, STATUTARSTÄDTE, STÄDTE MIT MINDESTENS 20.000 EINWOHNERN

Funktionsträger	Mindestbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in Schilling	Höchstbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in % vom Durchschnittsbezug eines Bundesministers
<b>SALZBURG</b>				
<b>Landeshauptstadt Salzburg</b>				
Bürgermeister			2 593 482,00	90,02
Vizebürgermeister			1 974 640,00	68,54
Stadtrat			1 742 382,00	60,48
Klubobmann			1 113 252,00	38,64
Gemeinderat (Mitglied des Stadtsenates)			695 786,00	24,15
Gemeinderat			366 200,00	12,71
<b>STEIERMARK</b>				
<b>Landeshauptstadt Graz</b>				
Bürgermeister			2 677 012,00	92,91
Vizebürgermeister			2 409 314,00	83,62
Stadtrat			2 168 392,00	75,26
Gemeinderat			392 156,00	13,61
<b>Gemeinden mit mindestens 20 000 Einwohnern</b>				
<b>Kapfenberg, Leoben</b>				
Bürgermeister			1 107 512,00	38,44
Vizebürgermeister			276 878,00	9,61
Stadtrat, Gemeinderat mit besonderen Aufgaben *			221 508,00	7,69
Gemeinderat **		Sitzungsgeld		—
* Dem Stadtrat ist der Ortsvorsteher bezugsmäßig gleichgestellt				
** Die Entschädigung des Gemeinderates erfolgt grundsätzlich in Form eines Sitzungsgeldes				
<b>TIROL</b>				
<b>Landeshauptstadt Innsbruck</b>				
Bürgermeister			2 340 166,00	81,22
Vizebürgermeister			1 755 134,00	60,92
Amtsführender Stadtrat			1 170 090,00	40,61
Nicht amtsführender Stadtrat *			585 044,00	20,31
Gemeinderat			234 016,00	8,12
* Funktionsträger ist nur Mitglied des Stadtsenates				

Anhang A/Tabelle 14

Bezüge der Politiker

**LANDESHAUPTSTÄDTE, STATUTARSTÄDTE,  
STÄDTE MIT MINDESTENS 20.000 EINWOHNERN**

Funktionsträger	Mindestbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in Schilling	Höchstbezug in Schilling	Durchschnittsbezug in % vom Durchschnittsbezug eines Bundesministers
<b>VORARLBERG</b>				
<b>Landeshauptstadt Bregenz</b>				
Bürgermeister *			1 236 382,00	42,91
Vizebürgermeister			602 514,00	20,91
Stadtrat			399 028,00	13,85
Stadtvertreter **		Sitzungsgeld		—
<b>Dornbirn</b>				
Bürgermeister			1 978 224,00	68,66
Vizebürgermeister			581 884,00	20,20
Stadtrat			384 602,00	13,35
Stadtvertreter **		Sitzungsgeld		—
<b>Feldkirch</b>				
Bürgermeister			2 043 710,00	70,93
Vizebürgermeister			461 412,00	16,01
Stadtrat			287 350,00	9,97
Ortsvorsteher			178 248,00	6,19
Stadtvertreter **		Sitzungsgeld		—
* Die Festsetzung durch den Gemeinderat erfolgte unter Bedachtnahme auf die derzeit vom Bürgermeister ausgeübte Funktion des Landtagspräsidenten				
** Mitglied des Gemeinderates / die Entschädigung des Stadtvertreters erfolgt grundsätzlich in Form eines Sitzungsgeldes				

Anhang A/Tabelle 15

**Vergleich  
der Bundes- und Landesbezügegesetze**

**Bezugs- und pensionsrechtliche Unterschiede  
[Stand Oktober 1996]**

Rätin Dr Anita Pleyer  
Bundeskanzleramt, Sektion II/A/6/b

**Jährliche Funktionsgebühren  
der Funktionäre der Sozialversicherungsträger**

**[Stand Oktober 1996]**

**Rechtsgrundlage:**

**Verordnung des  
Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom  
29. April 1994, BGBl Nr 316**

## **Anmerkungen:**

- Die Höhe der Funktionsgebühr beträgt maximal 90 % des Anfangsgehaltes eines Abgeordneten zum Nationalrat  
— monatlich (12mal jährlich) (Basis 1993 = S 61.728,--)  
Seit 1994 gab es keine Erhöhungen.
- Steigerungen (etwa in Form von Biennalsprüngen) sind nicht vorgesehen.
- Die Gewährung von Zulagen ist nicht vorgesehen.
- Die Funktionäre haben keinen Anspruch auf Abfertigungen.
- Es besteht kein Anspruch auf Pensionszahlungen.
- Es besteht kein Anspruch auf einen Dienst-Pkw zur persönlichen Nutzung.
- Übt eine Person bei mehreren Sozialversicherungsträgern eine der angeführten Funktionen aus, so gebührt die höhere (höchste) Funktionsgebühr im vollen Ausmaß. Die übrigen Funktionsgebühren sind im halben Ausmaß zu gewähren.
- Übt eine Person mehrere der angeführten Funktionen bei einem Sozialversicherungsträger aus, so ist nur die Gewährung der höheren Funktionsgebühr zulässig.
- Eine Kürzung der Funktionsgebühren beim Zusammentreffen mit anderen Bezügen ist nicht vorgesehen.
- Die Funktionäre gehören im Regelfall den sie entsendenden Organisationen (Kammern und Gewerkschaften) an und beziehen von dort ihre Gehälter.

Jährliche Funktionsgebühren der Funktionäre  
der Sozialversicherungsträger

**GRUPPE 1**

**Wiener Gebietskrankenkasse, Oberösterreichische Gebietskrankenkasse,  
Niederösterreichische Gebietskrankenkasse, Steiermärkische Gebietskrankenkasse,  
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger,  
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten,  
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter,  
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,  
Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter**

Funktionsträger	Bezug bis zum 120. Monat in Schilling	Bezug ab dem 121. Monat in Schilling
Präsidenten und Obmänner	533 328,00	666 660,00
Vizepräsidenten, Obmannstellvertreter und Vorsitzende einer Kontrollversammlung	266 664,00	333 336,00
Stellvertretende Vorsitzende einer Kontrollversammlung	133 332,00	166 668,00
Vorsitzende eines Landesstellenausschusses	213 336,00	266 664,00
Stellvertretende Vorsitzende eines Landesstellenausschusses	106 668,00	133 332,00

**GRUPPE 2**

**Tiroler Gebietskrankenkasse, Salzburger Gebietskrankenkasse,  
Kärntner Gebietskrankenkasse, Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen**

Funktionsträger	Bezug bis zum 120. Monat in Schilling	Bezug ab dem 121. Monat in Schilling
Präsidenten und Obmänner	469 320,00	586 656,00
Vizepräsidenten, Obmannstellvertreter und Vorsitzende einer Kontrollversammlung	234 660,00	293 328,00
Stellvertretende Vorsitzende einer Kontrollversammlung	117 336,00	146 664,00

**GRUPPE 3**

**Burgenländische Gebietskrankenkasse, Vorarlberger Gebietskrankenkasse  
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues**

Funktionsträger	Bezug bis zum 120. Monat in Schilling	Bezug ab dem 121. Monat in Schilling
Präsidenten und Obmänner	405 336,00	506 664,00
Vizepräsidenten, Obmannstellvertreter und Vorsitzende einer Kontrollversammlung	202 668,00	253 332,00
Stellvertretende Vorsitzende einer Kontrollversammlung	101 340,00	126 672,00

Anhang C/Tabelle 1

Jährliche Funktionsgebühren der Funktionäre  
der Sozialversicherungsträger

**GRUPPE 4**  
**derzeit keine**

Funktionsträger	Bezug bis zum 120. Monat in Schilling	Bezug ab dem 121. Monat in Schilling
Präsidenten und Obmänner	341 328,00	426 660,00
Vizepräsidenten, Obmannstellvertreter und Vorsitzende einer Kontrollversammlung	170 664,00	213 336,00
Stellvertretende Vorsitzende einer Kontrollversammlung	85 332,00	106 668,00

**GRUPPE 5**  
**Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe**

Funktionsträger	Bezug bis zum 120. Monat in Schilling	Bezug ab dem 121. Monat in Schilling
Präsidenten und Obmänner	277 332,00	346 668,00
Vizepräsidenten, Obmannstellvertreter und Vorsitzende einer Kontrollversammlung	138 672,00	173 340,00
Stellvertretende Vorsitzende einer Kontrollversammlung	69 336,00	86 676,00

**GRUPPE 6**  
**alle Betriebskrankenkassen (außer Betriebskrankenkasse Wiener Verkehrsbetriebe),  
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats**

Funktionsträger	Bezug bis zum 120. Monat in Schilling	Bezug ab dem 121. Monat in Schilling
Präsidenten und Obmänner	213 336,00	266 664,00
Vizepräsidenten, Obmannstellvertreter und Vorsitzende einer Kontrollversammlung	106 668,00	133 332,00
Stellvertretende Vorsitzende einer Kontrollversammlung	53 340,00	66 672,00

Anhang C/Tabelle 2